



Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

449

Nummer 12

Kiel, 1. Dezember 2018

Inhalt

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften	
Kirchengesetz über die Zustimmung zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD Vom 27. Oktober 2018.....	450
Rechtsverordnung über die Dienstwohnungen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Dienstwohnungsverordnung – DWVO) Vom 27. Oktober 2018.....	451
Verwaltungsvorschrift zur Aufhebung der Richtlinie über die Vergabe von Mitteln aus dem Innovationsfonds Evangelische Schulen Vom 22. Oktober 2018.....	461
Verwaltungsvorschrift über die Sammelversicherungen der Nordkirche (Sammelversiche- rungsverwaltungsvorschrift – SamVersVwV) Vom 22. Oktober 2018.....	461
Beschluss der Landessynode der Evangelisch- Lutherischen Kirche in Norddeutschland zur Einführung der revidierten Ordnung der gottesdienstlichen Lesungen und Predigt- texte (Perikopenordnung) Vom 29. September 2018.....	469
Feststellung der Unwirksamkeit der Veröffentlichung einer Rechtsverordnung Vom 14. November 2018.....	469
II. Bekanntmachungen	
Erste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemein- deverbandes Friedhofswesen Schleswig und Umgebung Vom 5. November 2018.....	470
Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Bildung der Kirchenregionen im Evan- gelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg Vom 6. November 2018.....	470
Erste Satzung zur Änderung der Satzung der „Stiftung Sozial-Diakonische Arbeit im Evan- gelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg – Evangelische Jugend –“ Vom 6. November 2018.....	474
Erste Satzung zur Änderung der Finanzsatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg Vom 6. November 2018.....	479
Erste Satzung zur Änderung der Finanzsatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Nordfriesland Vom 23. Oktober 2018.....	480

Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung des Kirchengemeindeverbandes der Kindertageseinrichtungen im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost Vom 5. November 2018.....	480
Bekanntgabe der Neubildung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes Mecklenburg-Vorpommern e. V. und Aufforderung zur Beteiligung an der Entsendung von Mitgliedern.....	481
Gründung, Zusammenschluss und Aufhebung von Kirchengemeinden.....	481
Anordnung der Ingebrauchnahme von Interimssiegeln.....	486
Einführung von neuen Kirchensiegeln.....	488
Bekanntgabe einer Arbeitsrechtlichen Regelung.....	488
Pfarrstellenaufhebung.....	490
Pfarrstellenänderung.....	490
III. Pfarrstellenausschreibungen	
Pfarrstellen innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.....	490
IV. Stellenausschreibungen	
Soziale und bildende Berufe.....	495
Verwaltung und sonstige Berufe.....	499
V. Personalmeldungen	
.....	
Berichtigung einer Berufung (zu KABl. 2018 S. 199).....	501

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

Kirchengesetz über die Zustimmung zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD

Vom 27. Oktober 2018

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Kirchengesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie

1Dem Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz – ARGG-EKD) vom 13. November 2013 (ABl. EKD S. 420) in der jeweils geltenden Fassung wird für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland und ihre Diakonischen Werke – Landesverbände – zugestimmt. 2Die Diakonischen

Werke – Landesverbände – sollen darauf hinwirken, dass die Grundsätze dieses Kirchengesetzes bei ihren Mitgliedern umgesetzt werden.

Artikel 2 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst der Evangelisch- Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche

Das Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 13. November 2011 (ABl. S. 115) und 19. November 2011 (KABl S. 85) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Vertreter der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst

(1) 1Als Vertreter der Mitarbeiter werden drei Mitglieder durch Gewerkschaften und Mitarbeitervereinigun-

gen und zwei Mitglieder durch die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg und des Pommerischen Evangelischen Kirchenkreises entsandt. ²Die Gewerkschaften und Mitarbeitervereinigungen im Zuständigkeitsbereich der Arbeitsrechtlichen Kommission einigen sich auf die Sitzverteilung im Verhältnis ihrer Mitgliederzahl. ³Soweit eine Besetzung der Sitze der Gewerkschaften oder Mitarbeitervereinigungen nicht vorgenommen wird, erfolgt die Besetzung dieser Sitze ebenfalls durch Entsendung durch die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen. ⁴Dabei soll darauf geachtet werden, dass die verschiedenen Bereiche des kirchlichen Dienstes Berücksichtigung finden und mindestens die Hälfte der zu entsendenden Vertreter seit zwei Jahren hauptberuflich im kirchlichen Dienst tätig ist.

(2) Mitarbeitervereinigungen sind freie, auf Dauer angelegte und vom Wechsel der Mitglieder unabhängige Zusammenschlüsse der Mitarbeiter, deren Zweck insbesondere in der Wahrung und Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange ihrer Mitglieder besteht.“

2. Nach § 17 wird folgender § 17 a eingefügt:

„§ 17 a

Übergangsbestimmung aufgrund der Zustimmung zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD

¹§ 6 findet für die Neubesetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission nach Inkrafttreten des Kirchengesetzes über die Zustimmung zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD vom 27. Oktober 2018 (KABl. S. 450) Anwendung. ²Für die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes bestehende Arbeitsrechtliche Kommission findet § 6 in der Fassung vom 13. November 2011 und 19. November 2011 Anwendung.“

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland das Inkrafttreten des Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetzes für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland bestimmt.

*

Das vorstehende, von der Landessynode am 29. September 2018 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, 27. Oktober 2018

Der Vorsitzende
der Ersten Kirchenleitung

Gerhard Ulrich
Landesbischof

Az.: G:LKND:105 – DAR Bö

**Rechtsverordnung über die Dienstwohnungen
in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in
Norddeutschland
(Dienstwohnungsverordnung – DWVO)
Vom 27. Oktober 2018**

Aufgrund des § 23 Absatz 4 Satz 1 des Kirchenbesoldungsgesetzes vom 3. November 2017 (KABl. S. 506) verordnet die Erste Kirchenleitung:

Inhaltsübersicht

Teil 1 Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Nutzungsberechtigte

Teil 2 Dienstwohnungsverhältnis

- § 4 Zuweisung der Dienstwohnung
- § 5 Dauer der Zuweisung
- § 6 Größe der Dienstwohnung
- § 7 Mietwert
- § 8 Dienstwohnungsvergütung
- § 9 Höchste Dienstwohnungsvergütung
- § 10 Einbehaltung der Dienstwohnungsvergütung und weiterer Leistungen
- § 11 Dienstwohnungsverhältnis bei Elternzeit, Beurlaubung oder Freistellung
- § 12 Nachnutzung; Nutzungsentschädigung
- § 13 Verwaltung der Dienstwohnung
- § 14 Übergabe der Dienstwohnung
- § 15 Nutzung der Dienstwohnung
- § 16 Verkehrssicherungspflicht
- § 17 Haftung
- § 18 Schönheitsreparaturen
- § 19 Kleinreparaturen
- § 20 Bauliche Veränderungen
- § 21 Duldung von Instandsetzungsarbeiten und Schönheitsreparaturen

- § 22 Gärten

- § 23 Rücknahme der Dienstwohnung

Teil 3 Amtszimmer und -entschädigung

- § 24 Amtszimmer
- § 25 Amtszimmerentschädigung

Teil 4 Betriebskosten

- § 26 Betriebskosten
- § 27 Betriebskostenverteilung

Teil 5 Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 28 Übergangsvorschriften
- § 29 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**Anlage Fristenplan für Schönheitsreparaturen
(zu § 18 Absatz 2 Satz 2)**

Teil 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Rechtsverordnung regelt die Ausgestaltung der Dienstwohnungsverhältnisse der Pastorinnen und Pastoren, insbesondere die Voraussetzungen der Zuweisung sowie die Einzelheiten der Begründung, des Inhalts und der Beendigung von Dienstwohnungsverhältnissen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Dienstwohnungsberechtigte sind Pastorinnen und Pastoren, die nach den jeweils geltenden pfarrdienstrechtlichen Vorschriften verpflichtet sind, eine für sie bestimmte Dienstwohnung zu beziehen.

(2) Dienstwohnungsgeberin bzw. Dienstwohnungsgeber ist die Körperschaft, die die Dienstwohnung zuweist.

(3) Dienstwohnungen sind alle Wohnungen, die von der Dienstwohnungsgeberin bzw. dem Dienstwohnungsgeber zugewiesen werden, insbesondere Pastorate, Pfarrwohnungen und Pfarrhäuser.

(4) ¹Zu einer Dienstwohnung gehören die Räume, die vorrangig Wohnzwecken der bzw. des Dienstwohnungsberechtigten und deren bzw. dessen Familie dienen. ²Räume, die der Wahrnehmung des pfarramtlichen Diensts dienen (Diensträume), sowie Garagen, Carports und Einstellplätze gehören nicht zur Dienstwohnung; zu den Diensträumen zählen insbesondere Amtszimmer, Büro-, Warte-, Archiv-, Registratur- und Gemeinderäume.

(5) ¹Das Dienstwohnungsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Natur. ²Es wird kein Mietvertrag abgeschlossen.

§ 3 Nutzungsberechtigte

(1) Neben der bzw. dem Dienstwohnungsberechtigten sind deren bzw. dessen Angehörige im Sinne des § 9 Absatz 4 Verwaltungsverfahren- und -zustellungs-gesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334; 2010 S. 296) in der jeweils geltenden Fassung zur dauernden Mitnutzung der Dienstwohnung berechtigt.

(2) ¹Personen, die zum Zwecke der Pflege oder Betreuung der bzw. des Dienstwohnungsberechtigten oder deren bzw. dessen Angehörigen in die Dienstwohnung aufgenommen werden, ist die zeitweise Mitnutzung der Dienstwohnung gestattet. ²Satz 1 gilt auch für Personen, die im Rahmen eines Schüleraustausches oder ähnlicher Maßnahmen in die Dienstwohnung aufgenommen werden.

(3) Die Aufnahme von Personen zu Wohnzwecken, die von den Absätzen 1 und 2 nicht erfasst sind, bedarf der Genehmigung der Dienstwohnungsgeberin bzw. des Dienstwohnungsgebers.

Teil 2 Dienstwohnungsverhältnis

§ 4 Zuweisung der Dienstwohnung

(1) ¹Die Dienstwohnung wird der bzw. dem Dienstwohnungsberechtigten von der Dienstwohnungsgeberin bzw. dem Dienstwohnungsgeber widerruflich schriftlich zugewiesen. ²Handelt es sich bei der bzw. dem Dienstwohnungsberechtigten um eine Pastorin bzw. einen Pastor einer Kirchengemeinde oder eines Kirchengemeindeverbands, wird ihr bzw. ihm die Dienstwohnung durch die Kirchengemeinde oder den Kirchengemeindeverband zugewiesen. ³Inhaberinnen und Inhabern von Pfarrstellen der Kirchenkreise oder Kirchenkreisverbände wird die Dienstwohnung durch den Kirchenkreis oder den Kirchenkreisverband zugewiesen. ⁴Bei Pfarrstellen der Landeskirche erfolgt die Zuweisung durch die Landeskirche.

(2) ¹Die Zuweisung darf nur erfolgen, wenn

1. die Dienstwohnung eine angemessene Größe aufweist,
2. sich die Dienstwohnung in einem angemessenen und renovierten Zustand im Sinne des § 14 Absatz 2 befindet,
3. die Zuweisung mit der Gebäudebedarfsplanung in Einklang steht und
4. die Dienstwohnung nicht in einem Gebäude liegt, das im Eigentum der bzw. des Dienstwohnungsberechtigten oder von anderen Nutzungsberechtigten gemäß § 3 steht.

²Bei angemieteten Dienstwohnungen darf die Zuweisung nur erfolgen, wenn die Finanzierung der Dienstwohnung gesichert ist.

(3) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Beschaffenheit oder den Zustand der Dienstwohnung entscheidet bei Dienstwohnungen der Kirchengemeinde und Kirchengemeindeverbände die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst, bei Dienstwohnungen der Kirchenkreise das Landeskirchenamt und bei Dienstwohnungen der Landeskirche die Kirchenleitung.

(4) ¹Haus-, Vor- und Ziergärten sind in der Regel in vollem Umfang als Zubehör zuzuweisen. ²Die zugewiesene Gartenfläche ist in einem Lageplan eindeutig kenntlich zu machen.

(5) ¹Sofern eine Garage, ein Carport oder ein Einstellplatz vorhanden ist, soll es als Zubehör zur Dienstwohnung widerruflich zugewiesen werden. ²Für die Überlassung ist eine angemessene Nutzungsentschädigung neben der Dienstwohnungsvergütung zu entrichten. ³Die Höhe der Nutzungsentschädigung setzt die Dienstwohnungsgeberin bzw. der Dienstwohnungsgeber anhand der ortsüblichen Entschädigung für vergleichbare Objekte fest. ⁴Über die Nutzung und die Höhe der Nutzungsentschädigung ist in der schriftlichen Zuweisung ein Vermerk aufzunehmen. ⁵Für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände

setzen die jeweils zuständigen Kirchenkreisverwaltungen in Auftragsverwaltung die Nutzungsentschädigung fest.

§ 5

Dauer der Zuweisung

(1) ¹Die Zuweisung soll zu dem Tag des Dienstbeginns in der Pfarrstelle erfolgen. ²Während der Inhaberschaft oder Verwaltung der Pfarrstelle, kann eine andere Dienstwohnung zugewiesen werden. ³Durch die Dienstwohnungsgeberin bzw. den Dienstwohnungsgeber kann die Zuweisung widerrufen und die Räumung der Dienstwohnung oder einzelner Teile innerhalb einer bestimmten angemessenen Frist angeordnet werden, wenn hierüber Einvernehmen zwischen der bzw. dem Dienstwohnungsberechtigten und der Dienstwohnungsgeberin bzw. dem Dienstwohnungsgeber besteht oder zwingende kirchliche oder dienstliche Interessen dies erfordern. ⁴Die bzw. der Dienstwohnungsberechtigte ist zuvor anzuhören. ⁵Handelt es sich bei der Dienstwohnungsgeberin bzw. dem Dienstwohnungsgeber um eine Kirchengemeinde oder einen Kirchengemeindeverband, ist über die Erforderlichkeit des Widerrufs oder der Räumung im Benehmen mit der zuständigen Pröpstin bzw. dem zuständigen Propst zu entscheiden. ⁶Handelt es sich bei der Dienstwohnungsgeberin bzw. dem Dienstwohnungsgeber um einen Kirchenkreis oder die Landeskirche, tritt an die Stelle der Pröpstin bzw. des Propstes die jeweils zuständige Bischöfin bzw. der jeweils zuständige Bischof im Sprengel oder das Landeskirchenamt.

(2) Die Zuweisung endet

1. mit Beendigung der Inhaberschaft oder Verwaltung der Pfarrstelle,
2. mit Ablauf des Monats, in dem der Bescheid über die Befreiung von der Dienstwohnungspflicht bekannt gegeben worden ist,
3. mit Ablauf des Monats, in dem der Widerruf der Zuweisung der Dienstwohnung bekannt gegeben worden ist,
4. mit Ablauf der Räumungsfrist, die in der mit dem Widerruf verbundenen Räumungsanordnung bezeichnet ist oder
5. mit Ablauf des Sterbemonats der bzw. des Dienstwohnungsberechtigten; den weiteren Nutzungszeitraum hinausgehende Nutzung von sechs Monaten gemäß § 12 Absatz 2 gewährt.

(3) Die Nutzung nach Ende der Zuweisung bestimmt sich nach § 12.

(4) ¹Ist die zugewiesene Dienstwohnung vorübergehend nicht bewohnbar, ohne dass dies von der bzw. dem Dienstwohnungsberechtigten zu vertreten ist, wird die Zuweisung nicht widerrufen. ²Die Dienstwohnungsgeberin bzw. der Dienstwohnungsgeber hat für diese Zeit eine vergleichbare Wohnung zur Verfügung zu stellen. ³Für diese Wohnung ist die Höhe der Dienstwohnungsvergütung zu ermitteln. ⁴Wenn

diese die bisher zu leistende Dienstwohnungsvergütung übersteigt, verbleibt es bei der bisher zu entrichtenden Dienstwohnungsvergütung, ansonsten ist die nach Satz 3 ermittelte Dienstwohnungsvergütung zu entrichten.

§ 6

Größe der Dienstwohnung

(1) ¹Den Dienstwohnungsberechtigten ist eine angemessen große und ihren Familienstand berücksichtigende Dienstwohnung zuzuweisen. ²Ein Anspruch auf eine bestimmte Größe der Dienstwohnung besteht nicht.

(2) Ist die Größe der Wohnfläche einer Dienstwohnung nicht zumutbar, können auf Antrag der bzw. dem Dienstwohnungsberechtigten durch die Dienstwohnungsgeberin bzw. den Dienstwohnungsgeber einzelne Räume von der Zuweisung ausgenommen werden (stillgelegte Räume).

(3) ¹Stillgelegte Räume dürfen von der bzw. dem Dienstwohnungsberechtigten nicht genutzt werden. ²Soweit sie von der Dienstwohnung räumlich abtrennbar sind, sollen sie von der Dienstwohnungsgeberin bzw. dem Dienstwohnungsgeber für andere kirchliche Zwecke genutzt werden. ³Eine Vermietung durch die Dienstwohnungsgeberin bzw. den Dienstwohnungsgeber darf nur im Einvernehmen mit der bzw. dem Dienstwohnungsberechtigten erfolgen. ⁴Werden stillgelegte Räume nicht anderweitig genutzt, hat die bzw. der Dienstwohnungsberechtigte sie zu belüften und ihre Beheizung sicherzustellen; die hierdurch entstehenden Heizkosten trägt die Dienstwohnungsgeberin bzw. der Dienstwohnungsgeber.

(4) ¹Unbeschadet von Absatz 1 Satz 2 gelten bei angemieteten Dienstwohnungen für alleinstehende, verheiratete oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Dienstwohnungsberechtigte drei Zimmer, für jedes kindergeldberechtigte Kind gilt ein weiteres Zimmer als angemessen. ²Einvernehmlich kann eine kleinere Dienstwohnung zugewiesen werden. ³Auf Wunsch der bzw. des Dienstwohnungsberechtigten kann aus persönlichen Gründen eine größere Wohnung angemietet werden. ⁴Die hierfür erforderlichen Mietmehrkosten trägt die bzw. der Dienstwohnungsberechtigte. ⁵Eine Stilllegung nach Absatz 2 ist für Räume des persönlichen Mehrbedarfs nicht möglich.

§ 7

Mietwert

(1) Die Ermittlung des Mietwerts erfolgt bis zu einer Rechtsvereinheitlichung

1. für Dienstwohnungsberechtigte mit Dienstsitz im Gebiet des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg nach § 5 Absatz 2 Dienstwohnungsverordnung vom 3. Juli 1999 (KABl S. 47) der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, die zuletzt durch Rechtsverordnung vom 4. Juni 2005 (KABl S. 56) geändert worden ist;

2. für Dienstwohnungsberechtigte mit Dienstsitz im Gebiet der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche nach §§ 7, 9 Absatz 4 Pastoratsvorschriften vom 14. Januar 1986 (GVOBl. S. 26) der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, die zuletzt durch Rechtsverordnung vom 3. Februar 1998 (GVOBl. S. 68) geändert worden ist, in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift über die Mietwerte vom 15. Februar 2012 (GVOBl. S. 173) in der jeweils geltenden Fassung;
3. für Dienstwohnungsberechtigte mit Dienstsitz im Gebiet des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises nach § 6 Absatz 2 Pfarrdienstverordnung vom 9. September 1998 (ABl. EKD S. 458) der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland, die zuletzt durch Rechtsverordnung vom 30. November 2005 (ABl. EKD S. 575) geändert worden ist.

(2) Für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände berechnen gemäß Kirchenkreisverwaltungsgesetz vom 15. November 2016 (KABl. S. 399) in der jeweils geltenden Fassung die jeweils zuständigen Kirchenkreisverwaltungen in Auftragsverwaltung die Mietwerte und setzen diese fest.

§ 8

Dienstwohnungsvergütung

(1) Die Dienstwohnungsvergütung ist in Höhe des Mietwerts nach § 7 festzusetzen, sofern sich aus § 9 nicht etwas anderes ergibt.

(2) ¹Die Festsetzung der Höhe der Dienstwohnungsvergütung erfolgt durch die Dienstwohnungsgeberin bzw. den Dienstwohnungsgeber. ²Für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände ermitteln gemäß dem Kirchenkreisverwaltungsgesetz die jeweils zuständigen Kirchenkreisverwaltungen die Dienstwohnungsvergütung und den zu versteuernden Sachbezug unter Berücksichtigung der höchsten Dienstwohnungsvergütung. ³Treten Umstände ein, die zu einer Änderung des Mietwerts führen, ist dieser unverzüglich zu überprüfen und die Dienstwohnungsvergütung erforderlichenfalls neu festzusetzen. ⁴Die Überprüfung ist spätestens alle drei Jahre nach der letzten Feststellung vorzunehmen. ⁵Bei Erhöhungen darf die Dienstwohnungsvergütung innerhalb von drei Jahren nicht um mehr als zehn Prozent steigen.

(3) ¹Die für die Festsetzung der Dienstwohnungsvergütung zuständige Stelle teilt der für die Auszahlung der Bezüge zuständigen Stelle im Landeskirchenamt unverzüglich die Dienstwohnungsvergütung, den steuerlichen Mietwert, die höchste Dienstwohnungsvergütung, den Zeitpunkt der Zuweisung sowie die Bankverbindung, auf die die Dienstwohnungsvergütung überwiesen werden soll, mit. ²Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.

(4) ¹Ist die Gebrauchsfähigkeit der Dienstwohnung wesentlich beeinträchtigt, ohne dass dies von der bzw. dem Dienstwohnungsberechtigten zu vertreten ist, kann von der bzw. dem Dienstwohnungsberechtigten

bei der die Dienstwohnungsvergütung festsetzenden Stelle eine Minderung der Dienstwohnungsvergütung beantragt werden. ²Eine wesentliche Beeinträchtigung der Gebrauchsfähigkeit ist nicht anzuerkennen, wenn lediglich Schönheitsreparaturen ausgeführt werden. ³Für die Dauer von drei Monaten bleibt eine Beeinträchtigung der Gebrauchsfähigkeit außer Betracht, soweit diese auf Grund einer Maßnahme eintritt, die einer energetischen Modernisierung dient. ⁴Ist die Gebrauchsfähigkeit ganz aufgehoben, findet § 5 Absatz 4 Anwendung.

(5) Das unentgeltliche Überlassen der Dienstwohnung oder deren Zubehör ist unzulässig.

§ 9

Höchste Dienstwohnungsvergütung

(1) ¹Die nach § 8 zu entrichtende Dienstwohnungsvergütung darf den Betrag nicht übersteigen, der sich in entsprechender Anwendung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 10 BBesG über die Festsetzung der höchsten Dienstwohnungsvergütung vom 1. Dezember 1977 (GMBI S. 736) in der jeweils geltenden Fassung ergibt. ²Eine Änderung der höchsten Dienstwohnungsvergütung aufgrund veränderter Bruttodienstbezüge wirkt sich nach Maßgabe von Nummer I Satz 3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 10 BBesG über die Festsetzung der höchsten Dienstwohnungsvergütung auf die Dienstwohnungsvergütung aus.

(2) Verzichtet eine Dienstwohnungsberechtigte bzw. ein Dienstwohnungsberechtigter gemäß § 7 Kirchenbesoldungsgesetz vom 3. November 2017 (KABl. S. 506) in der jeweils geltenden Fassung auf Teile der Dienstbezüge oder nimmt sie bzw. er gemäß § 20 Kirchenbesoldungsgesetz an einer Entgeltumwandlung teil, so vermindern sich die der Festsetzung der höchsten Dienstwohnungsvergütung zugrunde zu legenden Bruttodienstbezüge hierdurch nicht.

(3) ¹Bei Dienstwohnungsberechtigten im Teildienst werden die jeweiligen vergleichbaren Bruttodienstbezüge aus einem vollen Dienstumfang für die Festsetzung der Dienstwohnungsvergütung nach Absatz 1 zugrunde gelegt. ²Lediglich wenn nachgewiesen wird, dass der Gesamtbetrag der Einkünfte (nach § 2 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 5a Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3214) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder vergleichbarer ausländischer Einkünfte) der bzw. des Dienstwohnungsberechtigten oder der gemeinsamen Einkünfte der weiteren nutzungsberechtigten Personen nach § 3 nicht die vergleichbare Besoldung aus einem vollen Dienstumfang erreicht, wird die höchste Dienstwohnungsvergütung anhand der tatsächlichen Bruttodienstbezüge aus dem eingeschränkten Dienstverhältnis ermittelt. ³Die verringerte Dienstwohnungsvergütung ist mit Ablauf des Monats an zu entrichten, in dem der Antrag gestellt wurde. ⁴Die bzw. der Dienstwohnungsberechtigte hat jede Änderung der Verhältnisse, die die Höhe der

Dienstwohnungsvergütung beeinflussen kann, unverzüglich bei der die Dienstwohnungsvergütung ermittelnden Stelle anzuzeigen.

§ 10

Einbehaltung der Dienstwohnungsvergütung und weiterer Leistungen

(1) 1Die Dienstwohnungsvergütung wird von den monatlichen Dienstbezügen einbehalten. 2Die Einbehaltung beginnt mit dem Tag der Zuweisung. 3Sie endet mit Ablauf des Tags, an dem die Zuweisung endet.

(2) 1Ferner werden

1. die Nutzungsentschädigung für eine Garage, einen Carport oder einen Einstellplatz nach § 4 Absatz 5,
2. die Nutzungsentschädigung nach § 12, sofern Dienstbezüge gewährt werden,
3. die Schönheitsreparaturpauschale nach § 18 Absatz 3

einbehalten. 2Die Vorauszahlungen für die Betriebskosten nach § 26 Absatz 3 können von den monatlichen Dienstbezügen einbehalten werden, sofern sie nicht direkt mit der Dienstwohnungsgeberin bzw. dem Dienstwohnungsgeber abgerechnet werden.

(3) Bei Dienstwohnungsberechtigten, denen eine Dienstwohnung zur gemeinsamen Nutzung zugewiesen wird, werden die Dienstwohnungsvergütung, die Nutzungsentschädigung für eine Garage, einen Carport oder einen Einstellplatz, die Schönheitsreparaturpauschale sowie die Betriebskosten, die für die Dienstwohnung festgesetzt wurden, nur von den Dienstbezügen von einem der beiden Dienstwohnungsberechtigten einbehalten.

§ 11

Dienstwohnungsverhältnis bei Elternzeit, Beurlaubung oder Freistellung

(1) 1Wird während der Elternzeit kein Dienst oder ein Dienst mit weniger als der Hälfte eines vollen Dienstumfangs ausgeübt, besteht ein Nutzungsrecht für die Dienstwohnung bis zu einem Verlust der Pfarrstelle oder des Auftrags nach § 54 Absatz 2 Pfarrdienstgesetz der EKD vom 10. November 2010 (ABl. EKD S. 307; 2011 S. 149, 289; 2016 S. 146), das zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 8. November 2016 (ABl. EKD S. 325) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 19 Absatz 2 Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetz vom 31. März 2014 (KABl. S. 219), das durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 9. Dezember 2016 (KABl. 2017 S. 5) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. 2Für den Nutzungszeitraum ist eine Nutzungsentschädigung zu entrichten.

(2) 1Die Höhe der Nutzungsentschädigung entspricht der Höhe der bisherigen Dienstwohnungsvergütung; §§ 7 und 8 finden entsprechend Anwendung. 2Für die Festsetzung der höchsten Dienstwohnungsvergütung sind diejenigen Bruttodienstbezüge zugrunde zu legen, die ohne Elternzeit nach dem Kirchenbesoldungsgesetz zustehen würden. 3Dabei werden die Brutto-

dienstbezüge des letzten vollen Kalendermonats vor dem Beginn der Elternzeit herangezogen; diese Bruttodienstbezüge erhöhen sich bei künftigen Besoldungsanpassungen in gleichem prozentualen Umfang wie die Bruttodienstbezüge. 4Satz 3 findet auf Steigerungen in den Erfahrungsstufen entsprechend Anwendung.

(3) 1Die Zahlung der Nutzungsentschädigung erfolgt direkt an die Dienstwohnungsgeberin bzw. den Dienstwohnungsgeber. 2Angaben über die Versteuerung des geldwerten Vorteils sind dem Landeskirchenamt jährlich mitzuteilen, falls die Dienstwohnungsvergütung unterhalb des steuerlichen Mietwerts lag.

(4) Im Falle einer Beurlaubung oder einer Freistellung vom Dienst ohne Dienstbezüge gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend, wenn es nicht zum Verlust der Pfarrstelle oder des Auftrags kommt.

§ 12

Nachnutzung; Nutzungsentschädigung

(1) 1Nach dem Ende der Zuweisung nach § 5 Absatz 2 wird in der Regel eine dreimonatige Räumungsfrist gewährt. 2Die Diensträume sind auf Aufforderung unverzüglich frei zu machen. 3Bis zur Räumung der Dienstwohnung ist eine Nutzungsentschädigung in Höhe der bisher zu leistenden Dienstwohnungsvergütung zu entrichten, § 11 Absatz 2 gilt entsprechend. 4Soweit Dienstbezüge gezahlt werden, wird die Nutzungsentschädigung von diesen einbehalten, andernfalls gilt § 11 Absatz 3 entsprechend. 5Neben der Nutzungsentschädigung sind die Nutzungsentschädigung für zugewiesenes Zubehör, die Schönheitsreparaturpauschale sowie die Betriebskosten zu entrichten.

(2) Endet die Zuweisung aufgrund des Todes der bzw. des Dienstwohnungsberechtigten, gilt eine sechsmonatige Räumungsfrist, ohne dass die Dienstwohnungsgeberin bzw. der Dienstwohnungsgeber diese aufgrund entgegenstehender eigener Interessen verkürzen kann.

§ 13

Verwaltung der Dienstwohnung

(1) 1Die Dienstwohnungsgeberin bzw. der Dienstwohnungsgeber ist für die Verwaltung ihrer Dienstwohnungen zuständig. 2Bei Dienstwohnungen der Kirchengemeinden oder Kirchengemeindeverbände führt die jeweils zuständige Kirchenkreisverwaltung nach dem Kirchenkreisverwaltungsgesetz die Dienstwohnungsakten.

(2) Das Landeskirchenamt kann die Verwaltung einer landeskirchlichen Dienstwohnung einer anderen kirchlichen Stelle gegen entsprechende Kostenerstattung übertragen.

(3) 1Die Dienstwohnungsgeberin bzw. der Dienstwohnungsgeber ist verpflichtet, jährlich die Dienstwohnung sowie zugewiesenes Zubehör nach vorheriger Ankündigung zu besichtigen und zu überprüfen, ob

diese bestimmungsgemäß genutzt werden und sich in einem gebrauchsfähigen und angemessenen Zustand befinden. ²In einer Niederschrift ist das Ergebnis festzuhalten und festzustellen, ob Instandsetzungsarbeiten gemäß § 21 oder Schönheitsreparaturen gemäß § 18 Absatz 2 durchzuführen sind. ³Handelt es sich bei der Dienstwohnungsgeberin bzw. dem Dienstwohnungsgeber um eine Kirchengemeinde oder einen Kirchengemeindeverband, ist die Niederschrift an den Kirchenkreis zu übersenden.

§ 14

Übergabe der Dienstwohnung

(1) ¹Die Dienstwohnungsgeberin bzw. der Dienstwohnungsgeber übergibt die Dienstwohnung an die Dienstwohnungsberechtigte bzw. den Dienstwohnungsberechtigten. ²Handelt es sich bei der Dienstwohnungsgeberin bzw. dem Dienstwohnungsgeber um eine Kirchengemeinde oder einen Kirchengemeindeverband, wirkt die jeweils zuständige Kirchenkreisverwaltung gemäß dem Kirchenkreisverwaltungsgesetz bei der Übergabe mit. ³Bei der Übergabe ist der Zustand der Dienstwohnung sowie des Zubehörs ebenso wie die Anzahl der übergebenen Schlüssel zu protokollieren. ⁴Bei der Übergabe sind die Dienstwohnungsberechtigten auf ihre Pflichten aus dem Dienstwohnungsverhältnis, insbesondere die Verkehrssicherungspflichten, hinzuweisen.

(2) ¹Es besteht grundsätzlich ein Anspruch auf eine renovierte Dienstwohnung. ²Der Anspruch gilt als erfüllt, wenn die Schönheitsreparaturen nach Maßgabe des Fristenplans durchgeführt wurden. ³Vor der Zuweisung einer Dienstwohnung sind Schönheitsreparaturen abweichend vom Fristenplan durchzuführen, sofern dies vom Abnutzungsgrad erforderlich ist.

(3) Das zugewiesene Zubehör sowie die zugewiesenen Gärten sind in gepflegtem Zustand zu übergeben.

§ 15

Nutzung der Dienstwohnung

(1) Die bzw. der Dienstwohnungsberechtigte und alle mitnutzenden Personen nach § 3 sind dazu verpflichtet, die Dienstwohnung, hauseigene Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände sowie das zugewiesene Zubehör schonend, pfleglich und sachgerecht zu behandeln.

(2) ¹Die bzw. der Dienstwohnungsberechtigte ist verpflichtet, Schäden an der Dienstwohnung, an hauseigenen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen sowie am Zubehör unverzüglich der verwaltenden Stelle nach § 13 Absatz 1 anzuzeigen. ²Mit der Anzeige kann ein Antrag nach § 8 Absatz 4 verbunden werden.

(3) ¹Die Ausübung eines Gewerbes oder eines anderen Berufs in der Dienstwohnung bedürfen entsprechend der pfarrdienstrechtlichen Vorschriften einer Genehmigung durch das Landeskirchenamt. ²Dies gilt auch für andere Nutzungsberechtigte nach § 3.

§ 16

Verkehrssicherungspflicht

¹Der bzw. dem Dienstwohnungsberechtigten obliegt grundsätzlich die Verkehrssicherungspflicht in Bezug auf die Dienstwohnung samt den Diensträumen und dem zugewiesenen Zubehör, den Zugangswegen und den an das Grundstück angrenzenden Fußgängerflächen gemäß den örtlichen Vorschriften. ²Abweichen bedarf einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der bzw. dem Dienstwohnungsberechtigten und der Dienstwohnungsgeberin bzw. dem Dienstwohnungsgeber.

§ 17

Haftung

(1) ¹Die bzw. der Dienstwohnungsberechtigte haftet der Dienstwohnungsgeberin bzw. dem Dienstwohnungsgeber für Schäden an der Dienstwohnung und dem zugewiesenen Zubehör, die sie bzw. er zu vertreten hat. ²Ihr bzw. ihm wird das Verhalten der Nutzungsberechtigten nach § 3 sowie von Personen, die zu Besuch sind, Haushaltsgehilfen oder privat beauftragten Handwerkern zugerechnet. ³Sie haftet zudem für von Haustieren verursachte Schäden. ⁴Die Beweispflicht, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat, obliegt der bzw. dem Dienstwohnungsberechtigten. ⁵Insbesondere haftet die bzw. der Dienstwohnungsberechtigte für Schäden, die aus einem Verstoß gegen die Anzeigepflicht aus § 15 Absatz 2 oder gegen die Verkehrssicherungspflichten herrühren.

(2) Hat die Dienstwohnungsgeberin bzw. der Dienstwohnungsgeber aufgrund einer Verletzung von Pflichten der bzw. des Dienstwohnungsberechtigten einer bzw. einem Dritten Schadensersatz zu leisten, so hat die bzw. der Dienstwohnungsberechtigte ihr den tatsächlich geleisteten Betrag zu ersetzen.

(3) ¹Ist ein Mangel im Sinne des § 536 Bürgerliches Gesetzbuch bei der Zuweisung der Dienstwohnung vorhanden oder entsteht ein solcher Mangel später wegen eines Umstands, den die bzw. der Dienstwohnungsberechtigte nicht zu vertreten hat, oder kommt die Dienstwohnungsgeberin bzw. der Dienstwohnungsgeber mit der Beseitigung eines Mangels in Verzug, kann sie bzw. er von der Dienstwohnungsgeberin bzw. dem Dienstwohnungsgeber Schadensersatz verlangen. ²Kennen die Dienstwohnungsberechtigten den Mangel bei Zuweisung der Dienstwohnung und haben sie nach der Zuweisung deswegen nicht innerhalb eines Monats schriftlich widersprochen, stehen ihnen die Schadensersatzansprüche nicht zu.

§ 18

Schönheitsreparaturen

(1) ¹In Dienstwohnungen sind zur Beseitigung der durch normalen Gebrauch entstehenden Abnutzung der Wohnung Schönheitsreparaturen durchzuführen. ²Schönheitsreparaturen umfassen das Tapezieren und Anstreichen der Wände und Decken, das Streichen der Fußböden, der Heizkörper einschließlich der Heizroh-

re, der Innentüren sowie der Fenster und Außentüren von innen.

(2) ¹Die Dienstwohnungsgeberin bzw. der Dienstwohnungsgeber veranlasst die Durchführung der Schönheitsreparaturen auf Antrag der bzw. des Dienstwohnungsberechtigten oder von Amts wegen. ²Die Schönheitsreparaturen sind in der Regel nach Maßgabe des Fristenplans nach der Anlage zu dieser Rechtsverordnung durchzuführen. ³Diese Fristen können im Einvernehmen zwischen der Dienstwohnungsgeberin bzw. dem Dienstwohnungsgeber und der bzw. des Dienstwohnungsberechtigten hinausgeschoben werden, soweit nach dem Grad der Abnutzung die Durchführung der Schönheitsreparaturen noch nicht erforderlich ist.

(3) ¹Von den Dienstbezügen der bzw. des Dienstwohnungsberechtigten wird entsprechend der zugewiesenen Wohn- und Nutzfläche eine Schönheitsreparaturpauschale für die anfallenden Renovierungsarbeiten einbehalten. ²Deren Höhe entspricht dem jeweils in § 28 Absatz 4 Zweite Berechnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2178), die zuletzt durch Artikel 78 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2614) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung genannten Höchstbetrag.

(4) ¹Die Dienstwohnungsgeberin bzw. der Dienstwohnungsgeber führt die Schönheitsreparaturpauschale einer zweckgebundenen Rücklage in ihrem bzw. seinem Haushalt zu. ²Tritt an die Stelle der Dienstwohnung, auf die sich die zweckgebundene Rücklage erstreckt, eine andere Dienstwohnung, so geht die Zweckbestimmung auf die neue Dienstwohnung über. ³Die bzw. der Dienstwohnungsberechtigte hat keinen Anspruch auf eine Rückzahlung der Schönheitsreparaturpauschale.

§ 19 Kleinreparaturen

¹Die Dienstwohnungsberechtigten haben die Kosten für einzelne kleine Reparaturmaßnahmen für Gegenstände in der Dienstwohnung bis 80 Euro, pro Kalenderjahr bis insgesamt höchstens 240 Euro, selbst zu tragen. ²Kleine Reparaturmaßnahmen für Gegenstände in der Dienstwohnung umfassen das Beheben kleiner Schäden an den Installationsgegenständen für Elektrizität, Wasser und Gas, den Heiz- und Kocheinrichtungen, den Fenster- und Türverschlüssen sowie den Verschlussvorrichtungen von Fensterläden, soweit diese Gegenstände dem häufigen Zugriff unterliegen.

§ 20 Bauliche Veränderungen

¹Dienstwohnungsberechtigte dürfen auf ihre Kosten Um- und Einbauten sowie Änderungen an der Ausstattung und Einrichtung der Dienstwohnung und des zugewiesenen Zubehörs nur mit schriftlicher Zustimmung der Dienstwohnungsgeberin bzw. des Dienst-

wohnungsgebers durchführen. ²Bei der Räumung der Dienstwohnung ist der frühere Zustand von der bzw. dem Dienstwohnungsberechtigten wiederherzustellen, wenn nicht die Dienstwohnungsgeberin bzw. der Dienstwohnungsgeber schriftlich ihr besonderes Interesse an der Übernahme erklärt.

§ 21 Duldung von Instandsetzungsarbeiten und Schönheitsreparaturen

¹Die Dienstwohnungsgeberin bzw. der Dienstwohnungsgeber ist berechtigt, laufende Instandsetzungsarbeiten, die Schönheitsreparaturen sowie notwendige bauliche Veränderungen auch ohne Zustimmung der bzw. des Dienstwohnungsberechtigten ausführen zu lassen. ²Um die Notwendigkeit dieser Arbeiten festzustellen, dürfen die Dienstwohnungsgeberin bzw. der Dienstwohnungsgeber oder ihre bzw. seine Vertreter die Dienstwohnung nach vorheriger Ankündigung und zu angemessener Tageszeit betreten; die Einschränkungen des Halbsatzes 1 entfallen bei drohender Gefahr. ³Die bzw. der Dienstwohnungsberechtigte ist rechtzeitig vor Ausführung der Arbeiten zu verständigen.

§ 22 Gärten

(1) Die als Zubehör zur Dienstwohnung zugewiesenen Gärten sind von den Dienstwohnungsberechtigten in gepflegtem Zustand zu erhalten.

(2) ¹Wesentliche Umgestaltungen des Gartens, insbesondere das Pflanzen von Bäumen, sind von der Dienstwohnungsgeberin bzw. dem Dienstwohnungsgeber zu genehmigen. ²Es ist darauf zu achten, dass durch die Bepflanzung keine Schäden, insbesondere nicht an der Dienstwohnung oder an unterirdisch verlaufenden Leitungen, entstehen.

(3) Für alle Maßnahmen, die zur Erhaltung des gepflegten Zustands nach Absatz 1 hinausgehen, wie das Beseitigen starker Äste, das Fällen von Bäumen sowie deren Ersatzbeschaffungen, ist die Dienstwohnungsgeberin bzw. der Dienstwohnungsgeber zuständig, soweit nicht nachweislich von der bzw. dem Dienstwohnungsberechtigten eingebrachte Bäume betroffen sind.

(4) Beim Räumen der Dienstwohnung darf die bzw. der Dienstwohnungsberechtigte nachweislich auf ihre bzw. seine Kosten eingebrachte Pflanzen entfernen.

(5) ¹Bei Vernachlässigung des Gartens ist die Dienstwohnungsgeberin bzw. der Dienstwohnungsgeber berechtigt, insbesondere bei einem bevorstehenden Dienstwohnungswechsel, die Kosten der notwendigen Arbeiten zur Wiederherstellung des Gartens den Dienstwohnungsberechtigten in Rechnung zu stellen. ²Hierüber sind die Dienstwohnungsberechtigten rechtzeitig unter Angabe der zu erwartenden Kosten zu informieren.

§ 23

Rücknahme der Dienstwohnung

(1) ¹Die bzw. der Dienstwohnungsberechtigte übergibt zum Ende der Zuweisung nach § 5 Absatz 2 oder der Nutzung nach § 12 die Dienstwohnung an die Dienstwohnungsgeberin bzw. den Dienstwohnungsgeber. ²Handelt es sich bei der Dienstwohnungsgeberin bzw. dem Dienstwohnungsgeber um eine Kirchengemeinde oder um einen Kirchengemeindeverband, wirkt die jeweils zuständige Kirchenkreisverwaltung gemäß dem Kirchenkreisverwaltungsgesetz bei der Rücknahme mit. ³Über die Rücknahme und den Zustand der Dienstwohnung ist eine Niederschrift zu fertigen. ⁴Handelt es sich bei der Dienstwohnungsgeberin bzw. dem Dienstwohnungsgeber um eine Kirchengemeinde oder einen Kirchengemeindeverband, ist die Niederschrift an den Kirchenkreis zu übersenden.

(2) Die Dienstwohnungsberechtigten haben die Dienstwohnung sowie das zugewiesene Zubehör vollständig geräumt und gereinigt zurückzugeben.

(3) Bleiben Personen, die gemäß § 3 zur Mitnutzung der Dienstwohnung berechtigt waren, in der Dienstwohnung wohnen, gilt die Dienstwohnung als nicht von der bzw. dem Dienstwohnungsberechtigten geräumt, wenn die Dienstwohnungsgeberin bzw. der Dienstwohnungsgeber mit diesen Personen keinen Mietvertrag abgeschlossen hat.

(4) ¹Soweit die Dienstwohnungsberechtigten die Dienstwohnung oder das zugewiesene Zubehör mit Einbauten und Vorrichtungen versehen haben, ohne dass die Dienstwohnungsgeberin bzw. der Dienstwohnungsgeber schriftlich ihr besonderes Interesse an der Übernahme der Einbauten und Vorrichtungen erklärt hat, können diese auf Kosten der bzw. des Dienstwohnungsberechtigten entfernt und entsorgt werden. ²Hierüber sind die Dienstwohnungsberechtigten rechtzeitig unter Angabe der zu erwartenden Kosten zu informieren.

(5) Absatz 4 gilt im Falle einer unvollständigen Räumung für zurückgelassene Gegenstände entsprechend.

Teil 3

Amtszimmer und -entschädigung

§ 24

Amtszimmer

(1) ¹Das Amtszimmer befindet sich in der Regel in räumlichem Zusammenhang mit der Dienstwohnung, ist aber baulich von dieser abgegrenzt. ²Es ist öffentlich zugänglich und soll barrierefrei erreichbar sein.

(2) Ist kein Amtszimmer vorhanden, so ist dieses

1. in den Gemeinderäumen oder wenn dies nicht möglich ist
2. in einem anderweitig angemieteten Raum innerhalb des Gemeindegebiets

zur Verfügung zu stellen.

(3) Ist eine Dienstwohnungsberechtigte bzw. ein Dienstwohnungsberechtigter grundsätzlich nach dem Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetz verpflichtet, eine Dienstwohnung zu beziehen, ohne dass ihr bzw. ihm eine Dienstwohnung zugewiesen wurde, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) ¹Eine angemessene Ausstattung für das Amtszimmer erfolgt aus Mitteln der Dienstwohnungsgeberin bzw. des Dienstwohnungsgebers, sofern die bzw. der Dienstwohnungsberechtigte nicht schriftlich ganz oder teilweise auf die Ausstattung verzichtet. ²Die technische Ausstattung des Amtszimmers ist auf einem angemessenen Stand zu halten. ³Handelt es sich bei der Dienstwohnungsgeberin bzw. dem Dienstwohnungsgeber um eine Kirchengemeinde oder einen Kirchengemeindeverband, wirkt der Kirchenkreis auf einen einheitlichen Standard hin. ⁴Ein Verzicht nach Satz 1 führt nicht zu einer finanziellen Abgeltung.

(5) Das Amtszimmer ist im Vertretungsfall, insbesondere während einer Elternzeit, der Vertreterin bzw. dem Vertreter zur dienstlichen Nutzung zu überlassen, wenn es baulich von der Dienstwohnung der bzw. des Vertretenen ausreichend abgegrenzt ist; Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 25

Amtszimmerentschädigung

(1) ¹Befinden sich die Diensträume in baulicher und räumlicher Einheit mit der Dienstwohnung, sorgt die bzw. der Dienstwohnungsberechtigte für deren Beleuchtung und Beheizung. ²Gleiches gilt für die Reinigung, sofern nicht nach den örtlichen Gegebenheiten eine Mitreinigung durch andere kirchliche Mitarbeitende wirtschaftlicher ist.

(2) ¹Zur Abgeltung der durch die dienstliche Nutzung der Diensträume im Sinne von Absatz 1 entstehenden Kosten für Reinigung und Strom, erhält die bzw. der Dienstwohnungsberechtigte von der Dienstwohnungsgeberin bzw. dem Dienstwohnungsgeber gegen Nachweis vollen Ersatz. ²Sie bzw. er kann nach den örtlichen Gegebenheiten auch eine pauschale Entschädigung (Amtszimmerentschädigung) erhalten, höchstens jedoch bis zu folgenden Sätzen:

	Amtszimmer	Warte- (Vor-) zimmer
für Reinigung jährlich	560 Euro	95 Euro
für Strom jährlich	50 Euro	30 Euro

³Die Amtszimmerentschädigung nach Satz 2 ist dem Landeskirchenamt zur Versteuerung aufzugeben.

(3) ¹Die Gewährung der pauschalen Entschädigung nach Absatz 2 bedarf eines Beschlusses der Dienstwohnungsgeberin bzw. des Dienstwohnungsgebers. ²Die Zahlung der Entschädigung erfolgt durch die Dienstwohnungsgeberin bzw. den Dienstwohnungsgeber. ³Handelt es sich bei der Dienstwohnungsgeberin bzw. dem Dienstwohnungsgeber um eine Kirchen-

gemeinde oder einen Kirchengemeindeverband, berechnet und setzt die jeweils zuständige Kirchenkreisverwaltung gemäß dem Kirchenkreisverwaltungs-gesetz die Amtszimmerentschädigung im Auftrag fest. 4Dem Landeskirchenamt ist der Monat, in dem die Amtszimmerentschädigung gezahlt wird, und die Höhe von der Dienstwohnungsgeberin bzw. dem Dienstwohnungsgeber mitzuteilen.

(4) Wird das Amtszimmer im Fall einer Vertretung oder Nachnutzung bestimmungsgemäß von einer anderen Pastorin bzw. einem anderen Pastor genutzt, erhält die bzw. der Vertretene oder die zur Nachnutzung berechnete Person die Amtszimmerentschädigung, sofern sie sich auf Kosten für Strom bezieht.

Teil 4 Betriebskosten

§ 26 Betriebskosten

(1) 1Für die Dienstwohnung haben die Dienstwohnungsberechtigten die Betriebskosten entsprechend der Betriebskostenverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346, 2347), die durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Mai 2012 (BGBl. I S. 958) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung neben der Dienstwohnungsvergütung zu tragen. 2Hier-von ausgenommen sind die Betriebskosten, die auf laufende öffentliche Lasten des Grundstücks (namentlich Grundsteuer) und auf Sach- und Haftpflichtversicherungen entfallen. 3Die Betriebskosten für die Diensträume trägt die Dienstwohnungsgeberin bzw. der Dienstwohnungsgeber.

(2) 1Der Vertragsabschluss mit den Versorgungsunternehmen soll direkt mit den Dienstwohnungsberechtigten erfolgen. 2Soweit Kosten zunächst von der Dienstwohnungsgeberin bzw. dem Dienstwohnungsgeber vorauslagt werden, sind diese von den Dienstwohnungsberechtigten zu erstatten. 3Satz 2 gilt für Kosten für Diensträume, die von der bzw. dem Dienstwohnungsberechtigten vorauslagt werden, entsprechend.

(3) 1Für Umlagebeträge, bei denen noch nicht feststeht, in welcher Höhe sie zu leisten sind, sind von der Dienstwohnungsgeberin bzw. dem Dienstwohnungsgeber monatliche Abschlagszahlungen festzusetzen. 2Die Abschlagszahlungen sowie die bereits von vornherein feststehenden Umlagebeträge werden mit der Dienstwohnungsgeberin bzw. dem Dienstwohnungsgeber direkt abgerechnet; sie können von den Dienstbezügen einbehalten werden. 3Handelt es sich bei der Dienstwohnungsgeberin bzw. dem Dienstwohnungsgeber um eine Kirchengemeinde oder einen Kirchengemeindeverband, rechnet gemäß dem Kirchenkreisverwaltungs-gesetz die jeweils zuständige Kirchenkreisverwaltung die Betriebskosten ab. 4Die geleisteten Abschlagszahlungen für Betriebskosten sind jährlich abzurechnen. 5Die Abrechnungen sind den Dienstwohnungsberechtigten spätestens bis zum Ablauf des zwölften Monats nach Ende des Abrech-

nungszeitraums mitzuteilen. 6Nach Ablauf dieser Frist ist die Geltendmachung einer Nachforderung durch die Dienstwohnungsgeberin bzw. den Dienstwohnungsgeber ausgeschlossen, es sei denn, dass diese die verspätete Geltendmachung nicht zu vertreten hat. 7Die Dienstwohnungsgeberin bzw. der Dienstwohnungsgeber ist zu Teilabrechnungen nicht verpflichtet.

§ 27

Betriebskostenverteilung

(1) 1In den Fällen, in denen die Diensträume baulich mit der Dienstwohnung verbunden sind, sind die Kosten nach § 26 für die Dienstwohnung einschließlich der Diensträume anteilig von der bzw. dem Dienstwohnungsberechtigten zu tragen. 2Sind keine gesonderten Zähler für die Dienstwohnung vorhanden, so sind die Kosten in der Regel nach dem Verhältnis der Wohn- und Nutzflächen umzulegen.

(2) 1Bei zentraler Heizung und Warmwasserversorgung sind Zähler oder Kostenverteiler einzubauen; es sind nur geeichte Geräte zu verwenden. 2Dies gilt auch für die Erfassung des allgemeinen Wasserverbrauchs.

(3) 1Die Kosten des Betriebs einer zentralen Heizungsanlage und einer zentralen Warmwasserversorgungsanlage sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften über die verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten gemäß der Heizkostenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3250) in der jeweiligen Fassung mit der Maßgabe zu verteilen, dass 70 Prozent der Kosten nach dem erfassten Verbrauch der Nutzerinnen und Nutzer sowie 30 Prozent nach der Wohn- und Nutzfläche zu verteilen sind. 2Für den Einbau von Wärmezählern gilt § 9 Heizkostenverordnung entsprechend. 3Sollten keine Zähler zur Erfassung des allgemeinen Wasserverbrauchs vorhanden sein, ist von einem Wasserverbrauch von vier Kubikmetern pro Monat und Person auszugehen.

(4) Die Absätze 1 und 3 sind entsprechend anzuwenden, wenn an eine zentrale Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlage neben der Dienstwohnung und den Diensträumen auch andere Wohn- oder anders genutzte Einheiten angeschlossen sind.

Teil 5

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 28

Übergangsvorschriften

(1) Auf bestehende Dienstwohnungsverhältnisse finden die Vorschriften dieser Rechtsverordnung Anwendung, soweit nachfolgend nicht etwas Abweichendes geregelt ist.

(2) 1Mit Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung finden die Vorschriften über die höchste Dienstwohnungsvergütung nach § 9 auf alle Dienstwohnungsverhältnisse Anwendung. 2Die Dienstwohnungsvergütung der Dienstwohnungsberechtigten mit Dienstsitz im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg

und Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis ist diesbezüglich neu festzusetzen.

(3) Mit Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung entfällt für Dienstwohnungsberechtigte die Verpflichtung nach § 9 Absatz 3 Satz 3 bis 5 Pastoratsvorschriften, die Hälfte der Mieteinnahmen an die Dienstwohnungsgeberin bzw. den Dienstwohnungsgeber abzuführen.

(4) Die Höhe der Schönheitsreparaturpauschale richtet sich für Dienstwohnungsberechtigte mit Dienstsitz im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg für die Dauer der Zuweisung der Dienstwohnung nach § 6 Absatz 3 Dienstwohnungsverordnung.

(5) ¹Dienstwohnungsberechtigte, denen nach § 17 Absatz 3 Pastoratsvorschriften genehmigt wurde, die Schönheitsreparaturen auf eigene Kosten durchzuführen, sind verpflichtet, ohne besondere Aufforderung die laufenden Schönheitsreparaturen fachgerecht auf eigene Kosten vorzunehmen. ²Die Schönheitsreparaturen sind nach § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 in Verbindung mit der Anlage zu dieser Rechtsverordnung auszuführen.

(6) Für Dienstwohnungsberechtigte mit Dienstsitz im Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis findet § 8 Absatz 2 Pfarrdienstwohnungsverordnung für die Dauer der Zuweisung der Dienstwohnung mit der Maßgabe weiterhin Anwendung, dass sich der Fristenplan nach § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 in Verbindung mit der Anlage zu dieser Rechtsverordnung richtet.

(7) Die Obergrenze für Heizkosten nach § 24 Pastoratsvorschriften findet auf diejenigen Dienstwohnungsberechtigten, deren Heizkosten bisher begrenzt wurden, bis zum Ende der Zuweisung der Dienstwohnung weiterhin Anwendung.

(8) Wurde das Amtszimmer auf eigene Kosten des Dienstwohnungsberechtigten ausgestattet, wird dafür kein finanzieller Ausgleich gewährt.

(9) ¹§§ 26 und 27 finden auf die Betriebskosten Anwendung, die ab dem 1. Januar 2019 anfallen. ²Für die Betriebskosten, die vor dem 1. Januar 2019 entstanden sind, finden für

1. Dienstwohnungsberechtigte mit Dienstsitz im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg § 7 Dienstwohnungsverordnung,
2. Dienstwohnungsberechtigte mit Dienstsitz im Gebiet der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche §§ 21 bis 23 Pastoratsvorschriften,
3. Dienstwohnungsberechtigte mit Dienstsitz im Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis § 9 Pfarrdienstwohnungsverordnung

Anwendung. ³Dienstwohnungsberechtigte mit Dienstsitz im Gebiet der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche erhalten zudem die Amtszimmerentschädigung für Beheizung bis zum 31. Dezember 2018, sofern sie diese vor Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung erhalten haben.

(10) Dienstwohnungsberechtigte, denen eine Dienstwohnung zur gemeinsamen Nutzung zugewiesen wurde und die die Kosten für die Dienstwohnung je zur Hälfte tragen, tragen für die Dauer der Zuweisung der Dienstwohnung die Kosten weiterhin zur Hälfte.

(11) Diese Rechtsverordnung findet auf Dienstwohnungen von Küsterinnen und Küstern, Friedhofsverwalterinnen und Friedhofsverwaltern sowie anderer Berufsgruppen, denen nach bisherigem Recht eine Dienstwohnung zugewiesen wurde, entsprechend Anwendung.

§ 29

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

(2) ¹Gleichzeitig treten vorbehaltlich des Absatzes 3 außer Kraft

1. die Verordnung vom 3. Juli 1999 über die Dienstwohnung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KABI S. 47), die zuletzt durch Rechtsverordnung vom 4. Juni 2005 (KABI S. 56) geändert worden ist;
2. die Rechtsverordnung über die Bereitstellung, Unterhaltung und Verwaltung von Pastoraten vom 14. Januar 1986 (GVOBl. S. 26) der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, die zuletzt durch Rechtsverordnung vom 8. März 2012 (GVOBl. S. 203) geändert worden ist;
3. die Rechtsverordnung zur Regelung von Härten bei der Besteuerung von Pastoraten und Dienstwohnungen für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen vom 11. Juni 1991 (GVOBl. S. 277) der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche;
4. die Rechtsverordnung über die Bereitstellung, Unterhaltung und Verwaltung kirchlicher Dienstwohnungen für Kirchenbeamte vom 14. Januar 1986 (GVOBl. S. 41) der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche;
5. die Verwaltungsordnung zum Dienstwohnungsrecht der Angestellten und Arbeiter vom 18. Februar 1986 (GVOBl. S. 70) der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche;
6. die Verwaltungsanordnung zur Regelung von Härten bei der Besteuerung von Dienstwohnungen für Angestellte sowie für Arbeiterinnen und Arbeiter vom 19. November 1991 (GVOBl. S. 357) der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche;
7. die Richtlinien zur Regelung von Wohnungsfürsorge von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 22. Mai 1991 (GVOBl. S. 183) der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche.

²Mit dem Inkrafttreten von Absatz 1 endet auch die Anwendung der Verordnung über die Dienstwohnungen der Pfarrerrinnen und Pfarrer vom 9. September 1998 (ABl. EKD S. 458) der Union Evangelischer Kirchen in Deutschland, die zuletzt durch § 5 der Ver-

ordnung vom 30. November 2005 (ABl. EKD S. 575) geändert worden ist.

(3) ¹Am Tag des Inkrafttretens einer Verwaltungsvorschrift über den Neubau, Umbau, die Instandsetzung und Ausstattung von Dienstwohnungen des Landeskirchenamts treten außer Kraft

1. die Rechtsverordnung für den Bau von Pastoraten vom 8. März 1994 (GVOBl. S. 99) der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche;
2. die Ordnung für den Bau und Umbau von Pfarrhäusern vom 26. Juli 1991 (ABl. S. 77) der Pommerischen Evangelischen Kirche.

²Das Landeskirchenamt gibt den Tag des Außerkrafttretens der Vorschriften nach Satz 1 im Kirchlichen Amtsblatt bekannt.

Anlage Fristenplan für Schönheitsreparaturen

(zu § 18 Absatz 2 Satz 2)

Räume	Intervall
Küchen, Bäder, Duschen (Nassräume)	alle 5 Jahre
Wohn- und Schlafräume, Flure, Dielen und Toiletten	alle 8 Jahre
sonstige Nebenräume	alle 10 Jahre
*	

Schwerin, 27. Oktober 2018

Der Vorsitzende
der Ersten Kirchenleitung
Gerhard Ulrich
Landesbischof

Az.: G:LKND:82 – DAR VS/DAR Lu

Verwaltungsvorschrift zur Aufhebung der Richtlinie über die Vergabe von Mitteln aus dem Innovationsfonds Evangelische Schulen Vom 22. Oktober 2018

Das Landeskirchenamt hat aufgrund von Artikel 105 Absatz 2 Nummer 3 der Verfassung die folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

1 Aufhebung der Richtlinie

Die Richtlinie über die Vergabe von Mitteln aus dem Innovationsfonds Evangelische Schulen vom 6. Februar 2008 (GVOBl. S. 78) wird aufgehoben.

2 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Kiel, 22. Oktober 2018

Landeskirchenamt

Prof. Dr. Peter Unruh
Präsident

Az.: NK 4253-2 – KH Ha

Verwaltungsvorschrift über die Sammelversicherungen der Nordkirche (Sammelversicherungsverwaltungsvorschrift – SamVersVwV) Vom 22. Oktober 2018

Das Landeskirchenamt hat aufgrund von Artikel 105 Absatz 2 Nummer 3 der Verfassung die folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

1 Anwendungsbereich

¹Diese Verwaltungsvorschrift beschreibt die Finanzierung, die Verwaltungsabläufe, die abgesicherten Risiken und die versicherten Körperschaften und Einrichtungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) zu den Sammelversicherungen. ²Nach § 2 Absatz 3 Teil 5 Einführungsgesetz – EGVerf (KABl. 2014 S. 9) werden die Mittel für diese zentrale Gemeinschaftsaufgabe der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland durch Haushaltsbeschluss im Haushalt der Landeskirche im Vorwegabzug ausgewiesen. ³Der Finanzbeirat der Kirchenkreise hat der Finanzierung und dem Verfahren zugestimmt.

Inhaltsverzeichnis:

- 1 Anwendungsbereich
- 2 Versicherungsprämien
- 3 Versicherungsnehmerin
- 4 Versicherte Körperschaften und Einrichtungen
- 5 Versicherte Risiken
- 6 Auswahl der Versicherer
- 7 Umlage von Versicherungsprämien
- 8 Verfahren in Schadensfällen
- 9 Informationsschrift
- 10 Beirat
- 11 Übergangsvorschriften
- 12 Inkrafttreten

2 Versicherungsprämien

1Die Sammelversicherungen werden von den Kirchenkreisen und der Landeskirche getragen.
 2Die Aufwendungen für die Sammelversicherungen werden als gesamtkirchliche Aufgaben in den Vorwegabzug des Haushalts der Landeskirche eingestellt und unterliegen dem jährlichen Haushaltsbeschluss der Landessynode.
 3Eigenfonds gelten im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift als Sammelversicherungen.

3 Versicherungsnehmerin

1Versicherungsnehmerin der Sammelversicherungsverträge ist die Nordkirche, für die das Landeskirchenamt nach den geltenden Vertretungsregeln handelt.
 2Die Kirchenkreise erhalten jeweils den Status eines Mitversicherungsnehmers.
 3Die nach Nummer 4 mitversicherten Körperschaften, Dienste, Werke und diakonische Einrichtungen haben die zur Erlangung des Versicherungsschutzes vertragsgemäß vereinbarten Obliegenheiten einzuhalten.

4 Versicherte Körperschaften und Einrichtungen

4.1 Körperschaften der verfassten Kirche und deren Dienste, Werke und diakonische Einrichtungen

Versicherungsschutz nach den Sammelversicherungen besteht für die kirchlichen Körperschaften nach Artikel 4 Absatz 1 der Verfassung und für die örtlichen Kirchen im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg (Teil 4 § 56 Einführungsgesetz - EGVerf) sowie für deren unselbstständige Dienste und Werke nach Artikel 115 der Verfassung.

4.2 Rechtlich selbstständige Dienste, Werke und diakonische Einrichtungen

1Rechtlich selbstständige Dienste, Werke und diakonische Einrichtungen unterfallen grundsätzlich den Sammelversicherungen, wenn eine unmittelbare hundertprozentige Organschaft zu einer oder zu mehreren Körperschaften nach Nummer 4.1 besteht.
 2Die rechtlich selbstständigen Dienste, Werke und diakonischen Einrichtungen müssen dem Landeskirchenamt die Voraussetzung zur Teilhabe an den Sammelversicherungen nachweisen.
 3Die Organschaft bezieht sich auf den Körperschaftsstatus der Beteiligten des verantwortlichen Organs der Einrichtung wie z. B. der Gesellschafterversammlung.
 4Das Landeskirchenamt entscheidet auf Grundlage der Verwaltungsvorschrift über die Teilhabe an den Sammelversicherungen und weist in einer Liste die über die Sammelversicherungen abgesicherten rechtlich selbstständigen Dienste, Werke und diakonischen Einrichtungen mit Angabe der Absicherung des individuellen Risikos nach.
 5Rechtlich selbstständige Stiftungen sind von den Sammelversicherungen ausgenommen.

6Rechtlich selbstständige Dienste, Werke oder diakonische Einrichtungen mit einer bestehenden unmittelbaren hundertprozentigen Organschaft zu einer oder zu mehreren Körperschaften nach Nummer 4.1 können durch Erklärung gegenüber dem Landeskirchenamt aus der Sammelversicherung ausscheiden.
 7In diesem Fall wird eine Umlage nach Nummer 7.2 nicht erhoben.

4.3 Allgemeiner Ausschluss aufgrund besonderer Tätigkeitsfelder

Abweichend von Nummer 4.1 ist das Diakoniehilfswerk Schleswig-Holstein von der Sammelversicherung ausgeschlossen.

4.4 Ausschluss von der Haftpflichtversicherung aufgrund besonderer Tätigkeitsfelder

1Von der Haftpflichtversicherung ausgeschlossen sind die Teilbereiche der Körperschaften der verfassten Kirche und von deren Diensten, Werken und diakonischen Einrichtungen nach Nummer 4.1, in denen stationäre Kranken-, stationäre Senioren- oder stationäre Pflegeeinrichtungen oder Schulen betrieben werden.
 2Rechtlich selbstständige Dienste, Werke und diakonische Einrichtungen nach Nummer 4.2 sind vollständig von der Haftpflichtversicherung ausgeschlossen, wenn eines der in Satz 1 genannten Tätigkeitsfelder auch nur in Teilbereichen wahrgenommen wird.
 3Sie haben selbstständig für ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen.

5 Versicherte Risiken

1Die Sammelversicherungen umfassen folgende Sparten für die versicherten Körperschaften und Einrichtungen nach Nummer 4.1 und 4.2:

- a) Gebäude- und Inventar-Feuer-Versicherung, Gebäude-Leitungswasser und Sturm-Versicherung, Inventar-Leitungswasser- und Einbruchdiebstahl-Versicherung, Mehrkostenversicherung
- b) Haftpflicht-Versicherung
- c) Unfall-Versicherung
- d) Elektronik-Versicherung
- e) Kunstwerte- und Ausstellungsversicherung
- f) Transportversicherung
- g) Dienstreise-Fahrzeug-Eigenfonds
- h) Erweiterte Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung – dieser Sammelvertrag besteht jedoch ausschließlich für die versicherten Körperschaften nach Nummer 4.1.

2Die Sammelversicherungen decken die grundsätzlichen Risiken der Körperschaften und der Dienste, Werke und diakonischen Einrichtungen ab.
 3Zur Abdeckung weiterer Risiken können bei Bedarf weitere Versicherungen neben den Sammelversicherungen abgeschlossen werden.

6 Auswahl der Versicherer

Das Landeskirchenamt beauftragt vornehmlich die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH damit, insbesondere nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten Versicherer zu ermitteln, mit denen sie Versicherungsverträge zur Absicherung der Sparten der Sammelversicherungen abschließt.

7 Umlage von Versicherungsprämien**7.1 Mitteilung der zurechenbaren Prämien**

1Die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH teilt den versicherten Körperschaften und Einrichtungen die ihnen zurechenbaren Versicherungsprämien in Rechnungsform mit. 2Die Prämien sollen gegenüber Dritten umgelegt werden.

3Die erhobenen Umlagen verbleiben bei den einziehenden Körperschaften und Einrichtungen nach Nummer 4.1. 4Die Körperschaften nach Nummer 4.1 erheben gegenseitig keine Umlagen, wenn sich diese aus der Nutzung von Liegenschaften ergeben und diese unmittelbar von der Körperschaft genutzt werden.

7.2 Einziehung der zurechenbaren Prämien

Die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH zieht bei den nach Nummer 4.2 versicherten rechtlich selbstständigen Diensten, Werken und diakonischen Einrichtungen die zurechenbaren Versicherungsprämien im Lastschriftverfahren ein und überweist diese dem Landeskirchenamt zur ertragswirksamen Vereinnahmung in den Haushaltsbereich, in dem der Aufwand der Sammelversicherungen nach Nummer 2 veranschlagt ist.

8 Verfahren in Schadensfällen

1Die versicherten Körperschaften und Einrichtungen nach Nummer 4 zeigen die Schadensfälle der Ecclesia Versicherungsdienst GmbH unmittelbar an. 2Schadenzahlungen werden direkt an die geschädigte Stelle ausgezahlt. 3In strittigen Fällen setzen die versicherten Körperschaften und Einrichtungen ihre berechtigten Interessen mit Unterstützung der Ecclesia Versicherungsdienst GmbH unmittelbar gegenüber den Versicherern durch.

9 Informationsschrift

Einzelheiten zu den Nummern 5 bis 8 werden vom Landeskirchenamt festgelegt und von der Ecclesia Versicherungsdienst GmbH in einer Informationsschrift veröffentlicht.

10 Beirat

1Das Landeskirchenamt richtet einen Beirat zu den Sammelversicherungen der Nordkirche ein. 2Der Beirat unterstützt und berät das Landeskirchenamt bei der laufenden Fortentwicklung der Sammelversicherungen der Nordkirche. 3In den Beirat entsendet jeder Kirchenkreis und das Landeskirchenamt je eine Vertreterin oder einen Vertreter. 4Eine Stellvertretung ist zulässig. 5Die Geschäftsführung liegt in den Händen des Landeskirchenamts. 6Sachkundige Personen können vom Landeskirchenamt zu den Beratungen des Beirats hinzugezogen werden.

11 Übergangsvorschrift

1In der Anlage sind die Einrichtungen bezeichnet, für die die Verwaltungsvorschrift in einem Übergangszeitraum bis zum Ablauf des 31. Dezember 2019 angewendet wird. 2Danach haben die Einrichtungen selbstständig für Versicherungsschutz zu sorgen.

12 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Anlage 1 Einrichtungen der Übergangsregelung

*

Kiel, 22. Oktober 2018

Landeskirchenamt

Professor Dr. Unruh
Präsident

Az.: G:LKND:110 – F Pom

**Anlage zur Verwaltungsvorschrift –
Übergangsregelung nach Nr. 11**

Abgesicherte Körperschaften außerhalb der verfassten Kirche, für die eine Absicherung durch die Sammelversicherungen bis zum 31. Dezember 2019 besteht:

Pos.	Name	Adresse	Rechts- form	Gebäude	Inventar	Haftpflicht	Unfall	DRF	Bemerkungen
1	Ambulante Pflege Angeln gGmbH	Standort Kappeln (Firmensitz) Reeperbahn 4 24376 Kappeln	gGmbH				x	x	keine umitt. 100 % Organschaft; DIAKO- FL + KK SL-FL
2	Ambulantes Pflegezentrum Nord gGmbH	Pfaueaugenhof 2 24941 Flensburg	gGmbH				x	x	keine umitt. 100 % Organschaft; ADS- Grenzfriedensbund e.V., DIAKO, KK Flensburg
3	Bugenhagen-Konvikt e.V.	Bugenhagen Konvikt Hamburg Kalckreuthweg 89 22607 Hamburg	e.V.				x		keine umitt. 100 % Organschaft; NEK und Ev.-Theol. Uni HH
4	Café Jerusalem, Missionarische Sozialarbeit der Ev. Allianz Neumünster e.V.	Bahnhofstr. 44 24534 Neumünster	e.V.				x		keine umitt. 100 % Organschaft
5	Christian Jensen Kolleg Breklum - ökumenische Tagungs- und Bildungsstätte gGmbH	Kirchenstr. 4 25821 Breklum	gGmbH				x	x	keine umitt. 100 % Organschaft
6	Christl. Pfadfinderschaft CPD e.V. Landmark Schleswig-Holstein und Landmark Hamburg	Wasmannstraße 39 22307 Hamburg	e.V.			x	x		keine umitt. 100 % Organschaft, VCP als e.V. nicht versichert, REGP ist gemeindlich und versichert
7	Christlicher Blindendienst Lübeck e.V.	Gustav-Adolf-Straße 10 23568 Lübeck	e.V.			x	x	x	keine umitt. 100 % Organschaft
8	Christlicher Verein zur Förderung sozialer Initiativen in Kiel e.V.	Schleswiger Str. 40 24113 Kiel	e.V.		x		x	x	keine umitt. 100 % Organschaft
9	Deutsche Seemannsmission Hamburg e.V.	Große Elbstr. 132 22767 Hamburg	e.V.			x	x	x	keine umitt. 100 % Organschaft
10	Diakonie Kinderwelt GmbH	Bäckerstr. 3-5 23564 Lübeck	GmbH			x	x	x	keine umitt. 100 % Organschaft
11	Diakonie Lübeck Pflege gGmbH	Schützenhof 2 23558 Lübeck	gGmbH				x	x	keine umitt. 100 % Organschaft

12	Diakoniestation Elbgemeinden e.V.	Schenefelder Holt 1 22589 Hamburg	e.V.		x	x	keine unmittelbare 100 % Organschaft
13	Diakoniestation Flensburg-Ost gGmbH	Saturnbogen 6 24943 Flensburg	gGmbH	x	x	x	keine unmittelbare 100 % Organschaft
14	Diakoniestation Hamdorf e.V.	Dorfstraße 15a 24805 Hamdorf	e.V.		x	x	keine unmittelbare 100 % Organschaft
15	Diakoniestation Wedel e.V.	Feldstr. 32-36 22880 Wedel	e.V.		x	x	keine unmittelbare 100 % Organschaft
16	Diakonieverein Dänischer Wohld e.V.	Süderstr. 41 24214 Gettorf	e.V.		x	x	keine unmittelbare 100 % Organschaft
17	Diakoniewerk Kappeln GmbH	Reeperbahn 4 24376 Kappeln	gGmbH		x	x	keine unmittelbare 100 % Organschaft; Diakonissenanstalt
18	Diakoniezentrum Rahlstedt gGmbH	Wildschwanbrook 5 22145 Hamburg	gGmbH	x		x	keine unmittelbare 100 % Organschaft
19	Diakonieverein "Migration" e.V. Rendsburg	Prinzenstr. 13 24768 Rendsburg	e.V.		x	x	keine unmittelbare 100 % Organschaft
20	Eine-Welt-Laden e.V. Meldorf	Zingelstraße 25 25704 Meldorf	e.V.		x	x	keine unmittelbare 100 % Organschaft
21	Ev. Auslandsberatung für Auswanderer, Auslandständige u. Ausländerehen e.V.	Rautenbergstr. 11 20099 Hamburg	e.V.		x	x	keine unmittelbare 100 % Organschaft
22	Ev. Kindertagesheim Silberpappelstieg	Silberpappelstieg 11 22415 Hamburg	e.V.		x	x	keine unmittelbare 100 % Organschaft
23	Ev.-luth. Kinderspielstunden im Kirchsaal Hagen in Ahrensburg e.V.	Am Hagen 6b 22926 Hamburg	e.V.		x	x	keine unmittelbare 100 % Organschaft
24	Ev.-luth. Kirchbauverein für Nordelbien e.V., Plön	Plön	e.V.		x	x	keine unmittelbare 100 % Organschaft

25	Gem. Diakonie- u. Sozialstation Harvestehude-Rotherbaum e.V.	Heimhuder Str. 92 20148 RouteHamburg	e.V.	x	x	keine unmittelbare 100 % Organschaft
26	Gemeindediakonie Lübeck e.V.	Bäckerstr. 3-5 23564 Lübeck	e.V.	x	x	keine unmittelbare 100 % Organschaft
27	Guter Hirte e.V., Elmshorn	Hermelinweg 37 25335 Elmshorn	e.V.	x	x	keine unmittelbare 100 % Organschaft
28	Hamburger Knabenchor St. Nikolai e.V.	Grootmoor 26 22175 Hamburg	e.V.	x	x	keine unmittelbare 100 % Organschaft
29	Kapellenverein Neuwühren e.V.	Erlenkamp 3 24223 Schwientental	e.V.	x	x	keine unmittelbare 100 % Organschaft
30	Kieler Klosterverein e.V.	Falckstraße 9 D-24103 Kiel	e.V.	x	x	keine unmittelbare 100 % Organschaft
31	Kinderspielstube Kleine Fröchtchen e.V.	Wildhofstr. 7 24582 Bordesholm	e.V.	x	x	keine unmittelbare 100 % Organschaft
32	Kirchlicher Verein für Diakonie in Hamburg-Volksdorf e.V.	Farmsener Landstr. 71 22359 Hamburg	e.V.	x	x	keine unmittelbare 100 % Organschaft
33	Luther-Akademie e.V.	Domhof 18 23909 Ratzeburg	e.V.	x	x	keine unmittelbare 100 % Organschaft der Nordkirche
34	Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordkirche	Dänische Straße 17 24103 Kiel	e.V.	x	x	keine unmittelbare 100 % Organschaft
35	Verein Ev. Studentenheim in Kiel	Klosterkirchhof 2 24103 Kiel	e.V.	x	x	keine unmittelbare 100 % Organschaft
36	Verein für Altenhilfe in der Kirchengemeinde Volksdorf e.V.	Rockenhof 5 22359 Hamburg	e.V.	x	x	keine unmittelbare 100 % Organschaft
37	Diakonieverein der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Poppenbüttel e.V.	Poppenbüttler Markt 2 a 22399 Hamburg	e.V.	x	x	keine unmittelbare 100 % Organschaft

38	Verein für Gemeindepflege durch Diakonissen Uetersen e.V.	Tornescher Weg 76 a 25436 Uetersen	e.V.	x	unterhält Diakoniestation Uetersen keine unmittelbare 100 % Organschaft
39	St. Katharina Diakonie gGmbH	Bahnhofstr. 20 25355 Barmstedt	gGmbH	x	keine unmittelbare 100 % Organschaft
40	MOGO Hamburg in der Nordkirche e.V.	Schillerstraße 44a 22767 Hamburg	e.V.	x	keine unmittelbare 100 % Organschaft
41	Verein Pflege LebensNah - Diak. Dienste im Kirchkreis Rendsburg-Eckernförde	Prinzenstr. 8 24768 Rendsburg	e.V.	x	keine unmittelbare 100 % Organschaft
42	Ev.-luth. Kindertagesstättenwerk Lübeck gGmbH		gGmbH	x	keine unmittelbare 100 % Organschaft
43	Bikers Helpine e.V. der Ev.-luth. KG Osdorfer Born	Försterweg 14 22525 Hamburg	e.V.		keine unmittelbare 100 % Organschaft
44	Deutsche Seemannsmission in Hamburg e.V. mit dem Deutschen Seemannsheim Hamburg	Krakenkamp 5 20459 Hamburg	e.V.	x	keine unmittelbare 100 % Organschaft
45	Deutsche Seemannsmission Hamburg-Altona e.V.	Große Elbstr. 132 22767 Hamburg	e.V.	x	keine unmittelbare 100 % Organschaft
46	Deutsche Seemannsmission Hamburg-Harburg/Duckalben e.V.	Zellmannstrasse 16 21129 Hamburg	e.V.	x	keine unmittelbare 100 % Organschaft
47	Deutsche Seemannsmission Lübeck e.V.	Seelandstr. 15 23569 Lübeck	e.V.	x	keine unmittelbare 100 % Organschaft
48	Deutsche Seemannsmission Kiel e.V.	Ostuferrhafen 15 24149 Kiel	e.V.	x	keine unmittelbare 100 % Organschaft
49	Deutsche Seemannsmission Westküste e.V.	Kanalstr. 8 25541 Brunsbüttel	e.V.	x	keine unmittelbare 100 % Organschaft
50	Deutsche Seemannsmission Rostock e.V.	Straße zum Überseehafen 0 18147 Rostock	e.V.	x	keine unmittelbare 100 % Organschaft

51	Diakonisches Bildungszentrum Mecklenburg gGmbH	Körnerstr. 7 19055 Schwerin	gGmbH				x	keine unmittelbare 100 % Organschaft
52	Diakonisches Zentrum Serrahn e.V.	Am Pfarrhof 1 18292 Kuchelmiß	e.V.				x	Der Verein trägt mit anderen die Serrahner Diakoniewerk gGmbH (Klinik) keine unmittelbare 100 % Organschaft
53	Serrahner Diakoniewerk gGmbH	Am Pfarrhof 1 18292 Kuchelmiß	gGmbH				x	keine unmittelbare 100 % Organschaft
54	Pflegediakonie Nordfriesland gGmbH	Stadtweg 44 25813 Husum	gGmbH	x	x		x	keine unmittelbare 100 % Organschaft
55	Pflegediakonie Viöl gGmbH	Stadtweg 44 25813 Husum	gGmbH	x	x		x	keine unmittelbare 100 % Organschaft
56	St. Christian Diakoniewerk Eiderstedt gGmbH	Friedrich-Heddies-Tetens-Str. 9 25836 Garding	gGmbH	x	x		x	keine unmittelbare 100 % Organschaft
57	Hospizverein Ludwigslust/Büro im Stift Bethlehem	Bahnhofstr. 20 19288 Ludwigslust	e.V.				x	keine unmittelbare 100 % Organschaft
58	Diakonie-Sozialstation Propstei Crivitz gGmbH	Parchimer Str. 64 19089 Crivitz	gGmbH				x	keine unmittelbare 100 % Organschaft
59	Mecklenburgische und Pommersche Bibelgesellschaft e.V.	Sundische Str. 52 18356 Barth	e.V.	x	x		x	keine unmittelbare 100 % Organschaft
60	Eutiner Bibelgesellschaft e.V.	Kirchplatz 1-2 23701 Eutin	e.V.	x	x		x	keine unmittelbare 100 % Organschaft
61	Lübecker Bibelgesellschaft e.V.	Fuchssprung 4 23568 Lübeck	e.V.	x	x		x	keine unmittelbare 100 % Organschaft
62	Schleswig-Holsteinische Bibelgesellschaft	Norderdomstr. 15 24837 Schleswig	e.V.	x	x		x	keine unmittelbare 100 % Organschaft

**Beschluss
der Landessynode der Evangelisch-
Lutherischen Kirche in Norddeutschland
zur Einführung der revidierten Ordnung der
gottesdienstlichen Lesungen und Predigttexte
(Perikopenordnung)
Vom 29. September 2018**

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland hat auf ihrer Tagung vom 27. bis 29. September 2018 im Rahmen ihrer Befugnis nach Artikel 78 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung den folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland beschließt aufgrund von Artikel 78 Absatz 3 Nummer 1 Verfassung, die von der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands am 11. November 2017 und von der Bischofskonferenz am 4. Dezember 2017 gemäß Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 25 Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Fassung vom 3. März 2007 (ABl. VELKD Bd. VII S. 370) und von der Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland am 10./11. November 2017 gemäß Artikel 3 Absatz 1 Ziffer 2 in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 2 Ziffer 1 sowie Artikel 6 Absatz 1, Absatz 4 Ziffer 1 der Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 12. April 2003 (ABl. EKD 2003 S. 159) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 2008 (ABl. EKD 2009 S. 45) beschlossene „Ordnung der gottesdienstlichen Texte und Lieder“ in der Fassung vom Oktober 2017 (Amtsblatt VELKD 2018 Bd. VII S. 569) zum Gebrauch in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland einzuführen.
2. Die „Ordnung der gottesdienstlichen Texte und Lieder“ in der Fassung vom Oktober 2017 tritt für die Nordkirche zum 1. Advent 2018 (2. Dezember 2018) in Kraft.
3. Der von der Synode der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche am 20. Januar 1979 nach Artikel 82 Absatz 4 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche gefasste Beschluss über die Zustimmung zu der vorläufigen Regelung der Kirchenleitung über die Revision der Perikopenordnung und der Agende I vom 7. November 1978 (GVOBl. S. 369) vom 7. Februar 1979 (GVOBl. S. 52) sowie der Beschluss der Kirchenleitung über die „Vorläufige Regelung der Kirchenleitung über die Revision der Perikopenordnung und der Agende I“ vom 7. November 1978

(GVOBl. S. 369) werden mit dem Inkrafttreten nach Nummer 2 aufgehoben.

4. Der Beschluss der IX. ordentlichen Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 2. bis 5. März 1978 zur Übernahme der „Revidierten Ordnung der Leseperikopen und Hauptlieder“ (Nr. 1, IX/5/78) (KABI 1978 S. 49) wird mit dem Inkrafttreten nach Nummer 2 aufgehoben.
5. Der Beschluss der Landessynode der Evangelischen Landeskirche Greifswald vom 6. November 1977 über die Einführung der revidierten Ordnung der gottesdienstlichen Lesungen (ABl. 1978 S. 17ff.) wird mit dem Inkrafttreten nach Nummer 2 aufgehoben.
6. Die „Ordnung der gottesdienstlichen Texte und Lieder“ legt für die ausgewiesenen Anlässe diejenigen Texte und Lieder fest, die im Amtsblatt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in Deutschland, Band VII, Stück 32 am 15. Februar 2018 abgedruckt sind.
7. Der Beschluss der Landessynode wird im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gegeben.

Kiel, 29. September 2018

Präsidium der Landessynode

Thomas Baum
Vizepräsident

Az.: NK 4051 – T Em

**Feststellung
der Unwirksamkeit der Veröffentlichung
einer Rechtsverordnung
Vom 14. November 2018**

Die Rechtsverordnung über das Bibelzentrum Barth der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland ist im Kirchlichen Amtsblatt 2018 S. 382 veröffentlicht worden, obwohl die zugrunde liegende Verordnungsermächtigung am 1. Januar 2018 außer Kraft getreten ist. Die Unwirksamkeit der Veröffentlichung wird hiermit festgestellt.

Kiel, 14. November 2018

Landeskirchenamt

Dr. Hassenpflug-Hunger

Az.: NK 5603 – R Hu

II. Bekanntmachungen

Erste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Evangelisch- Lutherischen Kirchengemeindeverbandes Friedhofswesen Schleswig und Umgebung Vom 5. November 2018

Gemäß Artikel 38 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 der Verfassung in Verbindung mit § 6 Nummer 1 und § 13 Absatz 1 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes Friedhofswesen Schleswig und Umgebung in ihrer Sitzung am 27. September 2018 die nachstehende erste Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 2. Juli 2014 beschlossen:

§ 1

Die Verbandssatzung des Kirchengemeindeverbandes Friedhofswesen Schleswig und Umgebung vom 2. Juli 2014 (KABl. 2015 S. 187) wird wie folgt geändert: § 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Verbandsmitglieder sind die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schleswig und die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Haddeby.“

§ 2

Diese Satzung bedarf zu ihrer Gültigkeit dem Einvernehmen mit dem Kirchenkreisrat und der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 3

Diese Satzung wird im kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland veröffentlicht. Sie tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Der Beschluss der Satzung erfolgte im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Schleswig-Flensburg. Die Satzung wurde mit Schreiben des Landeskirchenamtes vom 1. November 2018 (Az.: 10 KGV Schleswig Friedhofswesen – R Le) gemäß Artikel 38 Absatz 2 Satz 3 der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Schleswig, 5. November 2018

K. Winter

J. Rademacher

(L. S.)

Vorsitzender des
Verbands-
vorstandes

Mitglied des Ver-
bandsvorstandes

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit nach Artikel 38 Absatz 5 der Verfassung veröffentlicht.

Kiel, 9. November 2018

Landeskirchenamt

Levin

Az.: 10 KGV Schleswig Friedhofswesen – R Le

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Bildung der Kirchenregionen im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg Vom 6. November 2018

Die Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg hat am 20. Oktober 2018 aufgrund des Artikel 45 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung die nachfolgende Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Bildung der Kirchenregionen im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg beschlossen:

§ 1

Änderung

Die Satzung über die Bildung der Kirchenregionen im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg vom 8. Oktober 2012 (KABl. S. 279), die durch Satzung vom 22. März 2013 (KABl. S. 279) und Satzung vom 15. Dezember 2017 (KABl. 2018 S. 127) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Anlage 1 zu § 1 Absatz 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 1

zu § 1 Absatz 2 der Satzung über die Bildung der Kirchenregionen im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg

Propstei Neustrelitz

Kirchenregion Müritz

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Grüssow-Satow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Jabel
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kieve-Wredenhagen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kirch Grubenhagen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Malchow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Massow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rechlin
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Röbel
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schloen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sietow
- Ev.-Luth. Petruskirchengemeinde Stuer

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Varchentin
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Vipperow
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Georgen Waren
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Waren St. Marien
- Kirchenregion Neubrandenburg
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Breesen
 - Ev.-Luth. Friedensgemeinde Neubrandenburg-Ost
 - Ev.-Luth. St. Johannis-Kirchengemeinde Neubrandenburg
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Michael Neubrandenburg
 - Ev.-Luth. Emmaus-Kirchengemeinde Staven
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wulkenzin-Weitin
- Kirchenregion Stargard
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Alt Käbelich-Warlin
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ballwitz
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bredenfelde
 - Ev.-Luth. St. Johanneskirchengemeinde Burg Stargard
 - Vereinigte Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Marien Friedland
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kublank
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Teschendorf
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Woldegk
- Kirchenregion Stavenhagen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ivenack
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kittendorf
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Möllenhagen/Ankershagen
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Penzlin-Mölln
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stavenhagen
- Kirchenregion Strelitz
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Feldberg
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Fürstenberg
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Grünow-Triepkendorf
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kratzeburg
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lärz/Schwarz
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mirow
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neustrelitz-Kiefernheide
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Peckatel-Prillwitz
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rödlin-Warbende
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schillersdorf
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Strelitzer Land
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wesenberg
- Propstei Parchim**
- Kirchenregion Boizenburg-Wittenburg
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Blücher
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Marien Boizenburg/Elbe
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Döbbersen
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dreilützow
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gresse-Granzin
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Körchow-Camin
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lassahn
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neuenkirchen
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Bartholomäus Wittenburg
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zahrendorf
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zarrentin
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zweedorf
- Kirchenregion Hagenow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hagenow
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kirch Jesar
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Leussow
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lübtheen
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Picher
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Redefin
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Vellahn-Pritzler
- Kirchenregion Ludwigslust-Dömitz
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Alt Jabel
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brenz
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brunow
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Conow
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dömitz
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eldena-Gorlosen
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Grabow
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Groß Laasch-Lüblow
 - Ev.-Luth. Stadtkirchengemeinde Ludwigslust
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Muchow
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neese
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neu Kaliß
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neustadt-Glewe
- Kirchenregion Parchim
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Barkow
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Benthien
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Burow
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gnevsvorf-Karbow
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Goldberg-Dobbartin
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Granzin
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Groß Pankow-Redlin
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Herzfeld
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kladrum
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Klinken
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lancken
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lübz
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Marnitz

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mestlin
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Parchim St. Georgen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Parchim St. Marien und Damm
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Plau
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Slate
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Spornitz
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Suckow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Techentin
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Woosten-Kuppentin

Propstei Rostock

Kirchenregion Bad Doberan

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bad Doberan
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Buchholz
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kröpelin
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kühlungsborn
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lambrechtshagen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lichtenhagen Dorf
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Parkentin-Hanstorff
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rethwisch
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Satow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Steffenshagen

Kirchenregion Güstrow

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Baumgarten
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bernitt
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bützow
- Ev.-Luth. Domgemeinde Güstrow
- Ev.-Luth. Pfarrgemeinde Güstrow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hohen Spreng-Kritzow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Klaber
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Krakow
- Ev.-Luth. Christophorus-Kirchengemeinde Laage
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lohmen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lüssow-Parum
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neukirchen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Reinshagen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schwaan
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Serrahn
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tarnow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wattmannshagen

Kirchenregion Mecklenburgische Schweiz

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Altkalen
- Ev.-Luth. Trinitatis-Kirchengemeinde Basse
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Belitz
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Boddin
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bülow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dargun
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gielow

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gnoien-Wasdow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Groß Methling
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hohen Mistorf
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Jördenstorf
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Levin
- Ev.-Luth. St. Johanniskirchengemeinde Malchin
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neukalen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rambow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rittermannshagen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Teterow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Thürkow-Warnkenhagen

Kirchenregion Ribnitz/Sanitz

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bad Sülze
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bentwisch-Volkenshagen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Blankenhagen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Cammin-Petschow
- Ev.-Luth. Lukaskirchengemeinde Graal-Müritz
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kavelstorf
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kölzow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Marlow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ribnitz
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rövershagen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sanitz
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tessin
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Thelkow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Thulendorf
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Vilz
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wustrow

Kirchenregion Rostock

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Biestow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Godehard Kessin
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rostock-Evershagen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rostock Heiligen Geist
- Ev.-Luth. Innenstadtgemeinde Rostock
- Ev.-Luth. Luther-St.-Andreas-Gemeinde Rostock
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rostock-Lütten Klein
- Ev.-Luth. Ufergemeinde Rostock-Schmarl/Groß Klein
- Ev.-Luth. Slütergemeinde Rostock-Dierkow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannis Rostock
- Ev.-Luth. St. Michaels-Gemeinde Rostock-Gehlsdorf
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Thomas Rostock-Lichtenhagen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rostock-Südstadt
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rostock-Toitenwinkel

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Warnemünde

Propstei Wismar

Kirchenregion Gadebusch

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Carlow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gadebusch
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Groß Brütz
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Groß Salitz
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kirch Grambow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Meetzen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mühlen Eichsen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Pokrent
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rehna
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Roggendorf
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schlagsdorf
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Vietlütbe

Kirchenregion Grevesmühlen

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Boltenhagen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bössow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Damshagen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dassow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Diedrichshagen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Grevesmühlen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Herrnburg
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kalkhorst
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Klütz
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannes Roggenstorf
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schönberg
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Selmsdorf

Kirchenregion Schwerin-Land

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Alt Meteln-Cramon-Groß Trebbow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Crivitz
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gammelin-Warsow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Pampow-Sülstorf
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Parum
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Pinnow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Plate
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stralendorf-Wittenförden
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Uelitz
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zapel-Demen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zittow-Retgendorf

Kirchenregion Schwerin-Stadt

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Berno Schwerin
- Ev.-Luth. Domgemeinde Schwerin
- Ev.-Luth. Versöhnungskirchengemeinde Schwerin-Lankow
- Ev.-Luth. Petrusgemeinde Schwerin
- Ev.-Luth. Schloßkirchengemeinde Schwerin
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Nikolai Schwerin
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Paul Schwerin

Kirchenregion Sternberg

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brüel
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dabel
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neukloster und Groß Tessin
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sternberg
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Warin-Bibow-Jesendorf
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Witzin
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zurow

Kirchenregion Wismar

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Alt Bukow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Biendorf-Russow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dambeck-Beidendorf
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dorf Mecklenburg
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dreeskirchen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gressow-Friedrichshagen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hohen Viecheln
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hornstorf
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kirch Mulsow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kirchdorf
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lübow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neubukow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neuburg
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Proseken-Hohenkirchen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rerik
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Westenbrügge
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wismar Heiligen Geist
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Marien und St. Georgen Wismar
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Nikolai Wismar
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wismar-Wendorf

§ 2**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft.

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Die Satzung wurde durch Bescheid des Landeskirchenamts vom 8. November 2018 (Az.: 10.5 Kkr. Mecklenburg – R Ste) gemäß Artikel 46 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Schwerin, 6. November 2018

Kirchenkreisrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg

Dirk Sauermann

Marcus Antonioli

(L. S.)

Vorsitzender des
Kirchenkreisrates

Mitglied des Kir-
chenkreisrates

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit nach Artikel 45 Absatz 5 der Verfassung veröffentlicht.

Kiel, 9. November 2018

Landeskirchenamt

Steinhäuser

Az.: 10.5 Kkr. Mecklenburg – R Ste

**Erste Satzung
zur Änderung der Satzung der
„Stiftung Sozial-Diakonische Arbeit im
Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis
Mecklenburg – Evangelische Jugend –“
Vom 6. November 2018**

Die Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg hat am 20. Oktober 2018 aufgrund des Artikel 45 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung die nachfolgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung der „Stiftung Sozial-Diakonische Arbeit im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg – Evangelische Jugend –“ beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung „Stiftung Sozial-Diakonische Arbeit im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg – Evangelische Jugend –“ vom 29. November 2011 (KABI 2012 S. 171) wird wie folgt neu gefasst:

Präambel

Im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg werden durch die unselbstständige Stiftung „So-

zial-Diakonische Arbeit im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg – Evangelische Jugend –“ Dienste evangelischer Jugend- und Jugendsozialarbeit unterhalten. Die Arbeit der Stiftung ist als Werk des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg darauf ausgerichtet, durch verantwortungsbewusste Wahrnehmung des sozialen Umfeldes Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen entsprechend ihren individuellen Bedürfnissen Hilfen in der Orientierung am Evangelium von Jesus Christus anzubieten. Des Weiteren wird das Ziel verfolgt, Eltern bei der Erfüllung ihres Erziehungsauftrages zu unterstützen und Bildungsangebote für alle Generationen bereitzuhalten. Die Einrichtungen und Dienste sind durch die Satzung der rechtlich unselbstständigen Stiftung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg von Pfingsten 2012 an in Form einer kirchlichen Stiftung dieses Kirchenkreises in die Lage versetzt worden, auch künftig ihre Aufgaben im Sinne der kirchlichen Ordnungen zu erfüllen.

§ 1**Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr**

(1) Die Einrichtung hat den Namen:

„Stiftung Sozial-Diakonische Arbeit
im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis
Mecklenburg – Evangelische Jugend –“.

(2) Sie wird in der Rechtsform einer rechtlich unselbstständigen Stiftung kirchlichen Rechts-Sondervermögen des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg – nachfolgend Stiftung genannt – geführt.

(3) Die Stiftung ist ein Werk im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg im Sinne der kirchlichen Ordnungen.

(4) Sitz der Stiftung ist Schwerin.

(5) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2**Zweck und Aufgaben der Stiftung**

(1) Die Stiftung wird mit jungen Menschen und für junge Menschen und Erwachsene tätig, die auf Grund ihrer Lebenslage, ihrer sozialen Benachteiligung oder gesellschaftlichen Ausgrenzung auf kirchlich-diakonische und sozialpädagogische Angebote im kirchengemeindenahen und -übergreifenden Bezug angewiesen sind. Damit nimmt sie auch teil an der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg gemäß der Ordnung für das Evangelische Kinder- und Jugendwerk Mecklenburg und stimmt sich mit dieser ab.

(2) Zweck und Aufgabe der Stiftung ist insbesondere

- a) die Unterstützung und Förderung von Angeboten in Kooperation mit der gemeindepädagogischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kirchenkreis Mecklenburg,

- b) die Erbringung von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch – Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere von Angeboten der Jugend- und Schulsozialarbeit, der Jugendbildungsarbeit, der Jugendkulturarbeit, Angebote der Förderung der Erziehung in der Familie und Hilfen zur Erziehung,
- c) die Erbringung von Angeboten der generationsübergreifenden Arbeit sowie von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch – Zweites Buch, Drittes Buch, Neuntes Buch und Zwölftes Buch,
- d) die Bereitstellung von Beratungsangeboten, z. B. in Fragen der Krisenberatung, Erziehungsberatung, Ehe-, Familien- und Lebensberatung und Schwangeren- und Schwangerenkonfliktberatung sowie Allgemeine Sozialberatung und Opferberatung,
- e) die Förderung der Kommunikation und des Fachaustausches kirchlich-diakonischer und sozialer Träger,
- f) das Angebot von berufsbezogener, allgemeiner und politischer Bildungsarbeit,
- g) die Erbringung von Leistungen für und mit Migrantinnen und Migranten.

2Die Wahrnehmung der vorgenannten Zwecke erfolgt unter dem Gesichtspunkt einer gesicherten Aufgabenerfüllung und unter der Zielsetzung der Entwicklung von weitergehenden zeitgemäßen und zukunftsorientierten Angebotsstrukturen.

(3) 1Die Stiftung nimmt Aufgaben als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe und als staatlich anerkannte Einrichtung der Weiterbildung in Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen der möglichen Finanzierungen wahr. 2Sie knüpft dabei an wesentliche Erfahrungen Evangelischer Jugend- und Sozialarbeit an und leistet der Kirche den Dienst, Fragen und Problemlagen der Menschen zu Gehör zu bringen und zum verantwortlichen Dialog herauszufordern. 3Das gemeinsame Arbeiten, Leben, Handeln und Reden soll ein Ausdruck der Wertorientierung ihres sozial-diakonischen Handelns sein.

(4) 1Die Stiftung unterhält einen Bereich in der Propstei Neustrelitz. 2Weitere Bereiche können an anderen Standorten errichtet werden.

(5) Die Stiftung kann Mitglied in Fachverbänden und Werken werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt mit ihrer Einrichtung und den einzelnen Teilbereichen, sofern sie nicht hoheitlich betrieben werden, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere die in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke.

(2) 1Die Stiftung ist selbstlos tätig. 2Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; sie wird

überwiegend aus öffentlichen Zuwendungen, Leistungs- oder Entgeltverträgen finanziert.

(3) 1Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. 2Die Organmitglieder der Stiftung erhalten keinerlei Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Organmitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(4) Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4

Stiftungsvermögen

(1) 1Das Stiftungsvermögen besteht aus dem gesamten Unternehmensvermögen der Stiftung. 2Der Evangelisch-Lutherische Kirchenkreis Mecklenburg hat darüber hinaus ein Stiftungskapital, das in seinem Bestand unantastbar ist, in Höhe von 26 000 Euro gezeichnet. 3Die Stiftung ist unternehmenstragend. 4Das Stiftungsvermögen erhöht sich um die Beträge und Vermögenswerte, die dem Stiftungskapital als Zustiftung zugeführt werden.

(2) 1Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand von anderem Vermögen des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg als Sondervermögen getrennt zu halten. 2Der Ertrag des Stiftungsvermögens und sein zweckgebundener Bestand dürfen nur entsprechend dem Stiftungszweck verwendet werden.

(3) 1Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Stiftungsvermögen wieder in das allgemeine Vermögen des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg. 2Das Stiftungsvermögen ist unmittelbar für diakonische und sonstige kirchliche Zwecke, möglichst im Rahmen der bisherigen satzungsgemäßen Zwecke der Stiftung, zu verwenden.

(4) 1Die Wirtschaftsführung erfolgt in den Rahmenbedingungen der in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke. 2Zur Erreichung der Ziele sind die betriebswirtschaftlichen und kaufmännischen Instrumentarien zu nutzen, wie sie für Wirtschaftsunternehmen gleicher Größenordnung und entsprechender Ausrichtung Anwendung finden.

(5) 1Die Rechnungslegung erfolgt nach kaufmännischen Grundsätzen, wie sie nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) für Kapitalgesellschaften gelten. 2Entsprechend wird der Jahresabschluss in den hierfür geltenden Fristen aufgestellt und geprüft.

§ 5

Stiftungsorgane

(1) Organe der Stiftung sind:

- das Stiftungskuratorium und
- die Geschäftsführung.

(2) 1Die Organmitglieder der Stiftung sind über alle Angelegenheiten der Stiftung, die ihnen bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Kenntnis gelangen, zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit die Sache es gebie-

tet oder Vertraulichkeit durch Beschluss festgestellt ist. ²Diese Verpflichtung gilt über das Ausscheiden aus einem der Organe hinaus.

(3) Die Mitgliedschaft von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Stiftungskuratorium ist ausgeschlossen, soweit die Satzung nicht etwas anderes vorsieht.

(4) Die Organmitglieder gehören der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer Mitgliedskirche der ACK an.

§ 6

Stiftungskuratorium

(1) ¹Das Stiftungskuratorium besteht aus sieben Mitgliedern. ²Das Stiftungskuratorium setzt sich zusammen aus

- a) zwei gewählten ehrenamtlichen Mitgliedern aus der Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg,
- b) einem Vertreter oder einer Vertreterin des Zentrums Kirchlicher Dienste im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg als geborenem Mitglied,
- c) vier weiteren Mitgliedern als Fachkräfte, die im pädagogischen, theologischen, wirtschaftlichen und juristischen Bereich kundig sein sollen. Davon muss mindestens ein Mitglied aus dem Bereich der Propstei Neustrelitz des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg sein.

(2) ¹Das Stiftungskuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden. ²Alle Erklärungen des Kuratoriums werden in seinem Namen von seiner Vorsitzenden bzw. seinem Vorsitzenden und bei Verhinderung von der stellvertretenden Vorsitzenden bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden abgegeben.

(3) ¹Versammlungen des Stiftungskuratoriums werden von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden und bei Verhinderung von der stellvertretenden Vorsitzenden bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. ²Die Geschäftsführung der Stiftung nimmt in der Regel mit beratender Stimme an den Versammlungen des Stiftungskuratoriums teil.

(4) ¹Die Tätigkeit im Stiftungskuratorium ist ehrenamtlich. ²Die Mitglieder können für ihre Tätigkeit Ersatz ihrer Aufwendungen erhalten. ³Diese Aufwendungen können auch durch eine angemessene Pauschale abgegolten werden.

(5) Die Aufsicht über das Stiftungskuratorium obliegt dem Kirchenkreisrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg.

§ 7

Berufung und Amtszeit der Mitglieder des Stiftungskuratoriums

(1) Die vier Mitglieder des Stiftungskuratoriums, die als Fachkräfte im pädagogischen, theologischen, wirtschaftlichen und juristischen Bereich kundig sein sol-

len, werden durch den Kirchenkreisrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg für den Zeitraum von fünf Jahren berufen.

(2) Die Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg entsendet aus ihrer Mitte für die Dauer der jeweiligen Legislaturperiode zwei Personen.

(3) Wiederberufung ist zulässig.

§ 8

Arbeitsweise des Stiftungskuratoriums

(1) Das Stiftungskuratorium tagt mindestens drei Mal im Jahr und wird von seiner Vorsitzenden bzw. seinem Vorsitzenden einberufen.

(2) ¹Die Einberufung erfolgt durch Einladung in Textform spätestens vierzehn Tage vor der Versammlung unter Beifügung der Tagesordnung. ²Der Einberufung sollen die für die einzelnen Tagesordnungspunkte erforderlichen Unterlagen beigelegt werden (z. B. Beratungs- und Beschlussvorlagen). ³Tagesordnungsergänzungen können in derselben Verfahrensweise bis zu sieben Tage vor der Versammlung erfolgen.

(3) ¹Beschlüsse des Stiftungskuratoriums werden grundsätzlich in Versammlungen gefasst. ²Das ordnungsgemäß einberufene Stiftungskuratorium ist beschlussfähig, wenn vier seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. ³Kommt eine beschlussfähige Versammlung nicht zustande, so ist auf Veranlassung der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung innerhalb von vier Wochen durchzuführen. ⁴Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn in der schriftlichen Einladung auf diese Rechtslage hingewiesen wurde.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(5) Schriftliche, elektronisch oder fernmündlich übermittelte Abstimmungen außerhalb einer ordentlich einberufenen Versammlung sind wirksam, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder diesem Verfahren innerhalb einer von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist schriftlich zustimmen und kein Mitglied eine Versammlung beantragt hat.

(6) ¹Das Ergebnis der Beratungen und Beschlüsse des Stiftungskuratoriums werden schriftlich protokolliert. ²Das Protokoll ist von der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter und – ausgenommen im Fall des Absatzes 5 dieser Vorschrift – von der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen. ³Je eine Ausfertigung des unterzeichneten Protokolls ist allen Mitgliedern des Stiftungskuratoriums zur Genehmigung zuzustellen. ⁴Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn ihm nicht binnen zwei Wochen nach Zugang durch ein stimmberechtigtes Mitglied schriftlich widersprochen wird. ⁵Im Falle des Widerspruchs wird

über die Genehmigung des Protokolls in der nächsten ordentlich einberufenen Versammlung beschlossen.

§ 9

Aufgaben des Stiftungskuratoriums

(1) 1Das Stiftungskuratorium erlässt die allgemeinen Richtlinien für die Arbeit und legt insbesondere den Stellenplan für die Stiftung fest. 2Die Dienstbeschreibung für die Geschäftsführung wird auf Vorschlag des Stiftungskuratoriums vom Kirchenkreisrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg beschlossen. 3Das Stiftungskuratorium führt die Fachaufsicht über die Geschäftsführung. 4Das Stiftungskuratorium kann durch Beschluss jeder Zeit von der Geschäftsführung Auskünfte und Berichte in allen Angelegenheiten verlangen, Einsicht in die Bücher und Schriften der Stiftung nehmen, Betriebsbegehungen und alle sonst erforderlichen Maßnahmen durchführen. 5Mit diesen Aufgaben der Überwachung und Prüfung kann das Kuratorium auch zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Dritte beauftragen.

(2) Das Stiftungskuratorium hat nachfolgende weitere Aufgaben:

- a) Mitwirkung bei Bestellung, Ausgestaltung gemäß § 10 und Abberufung der Geschäftsführung,
- b) Beschlussfassung über einen Geschäftsverteilungsplan und Regelungen zur Vertretung der Geschäftsführung,
- c) Stellungnahme zu vierteljährlichen Berichten der Geschäftsführung sowie Beschlussfassung über den von der Geschäftsführung innerhalb der ersten vier Monate des Geschäftsjahres zu erstellenden Haushaltsplan und Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses sowie die Entlastung der Geschäftsführung,
- d) Gründung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen oder Erwerb einer Beteiligung.

(3) Folgende Rechtshandlungen der Geschäftsführung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Stiftungskuratoriums:

- a) Investitionsmaßnahmen und Instandhaltungsmaßnahmen, wenn sie eine Höhe von 10 000 Euro überschreiten, soweit sie nicht im Haushaltsplan enthalten sind; Leasingverträge für Gegenstände, die die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen,
- b) die zu den unter Buchstabe a genannten Zwecken erforderlichen Kreditaufnahmen, soweit sie nicht im Haushaltsplan enthalten sind,
- c) Abschluss von Pacht- und Mietverträgen, wenn sie nicht im Haushaltsplan enthalten sind und mit einem Gesamtbetrag die Höhe von 10 000 Euro bis zum jeweiligen, nächstmöglichen Kündigungstermin überschreiten,
- d) Gewährung von Sicherheiten (z. B. Verpfändung, Sicherungsübereignung) und die Bewilligung von Krediten außerhalb des üblichen Ge-

schäftsverkehrs sowie Übernahme fremder Verbindlichkeiten,

- e) Abschluss, Aufhebung oder Änderung von Verträgen mit in gerader Linie Verwandten oder Verschwägerten der Kuratoriumsmitglieder oder der Geschäftsführung,
- f) Vereinbarung von kurzfristigen Betriebsmittelkrediten, die im Einzelfall den Betrag von 10 000 Euro oder die den bisher von dem Stiftungskuratorium bewilligten oder im Haushaltsplan vorgesehenen Umfang insgesamt um einen Betrag um mehr als 10 000 Euro erhöhen,
- g) Erlass von Forderungen gegen Organmitglieder oder Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, wenn diese im Laufe eines Geschäftsjahres einen Betrag von 2000 Euro übersteigen,
- h) Aufnahme und Aufgabe eines Geschäftszweiges,
- i) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die damit zusammenhängenden Verpflichtungsgeschäfte, soweit sie nicht im Haushaltsplan enthalten sind,
- j) Übernahme von Bürgschaften, Eingehen von Wechselverbindlichkeiten und Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten,
- k) Abschluss Änderung und Kündigung der Anstellungsverträge von Bereichsleiterinnen bzw. Bereichsleitern,
- l) Beschlussfassung zur Entfristung von Stellen, wenn diese im Stellenplan der Stiftung finanziell abgesichert sind.

(4) 1In Einzelfällen dürfen unaufschiebbare Geschäfte der im vorstehenden Absatz genannten Art durch die Geschäftsführung auch ohne Einwilligung des Stiftungskuratoriums vorgenommen werden. 2Jedoch sind die Mitglieder hierüber unverzüglich zu informieren und deren Genehmigung ist einzuholen.

(5) Das Stiftungskuratorium kann die Einwilligung für bestimmte Arten von Geschäften allgemein im Voraus erteilen oder die Geschäftsführung von den Beschränkungen des Absatzes 2 durch ausdrücklichen Beschluss allgemein oder für bestimmte Fälle befreien; der Geschäftsführung kann eine gesonderte Berichtspflicht für die von dieser Ausnahme erfassten Entscheidungen auferlegt werden.

§ 10

Geschäftsführung

(1) 1Die Geschäftsführung wird nach Vorschlag des Stiftungskuratoriums gemäß § 9 Nummer 2 Buchstabe a vom Kirchenkreisrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg ernannt und ist hauptamtlich tätig. 2Dem Kirchenkreisrat obliegt die Dienstaufsicht über die Geschäftsführung.

(2) Die Geschäftsführung kann wie folgt ausgestaltet werden:

- a) als eine kaufmännische und eine pädagogische Geschäftsführung. In diesem Falle obliegt der

- pädagogischen Geschäftsführung die Gesamtleitung der Stiftung. Sie ist die gesetzliche Vertreterin der Stiftung. Sie soll nach einschlägigem sozialdiakonischem und -pädagogischem Ausbildungsprofil qualifiziert sein,
- oder
- b) als Geschäftsführung, die mit der Gesamtleitung beauftragt ist, und einer kaufmännischen Leitung, die von der Geschäftsführung für die Wahrnehmung der kaufmännischen Belange der Stiftung bevollmächtigt ist,
- oder
- c) als eine gesamtleitende Geschäftsführung.
- (3) Die gesamtleitende Geschäftsführung nimmt an den Arbeitstreffen und Bereichsleitungssitzungen im Zentrum Kirchlicher Dienste im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg teil.
- (4) ¹Im Falle der Geschäftsführung mit zwei Personen obliegt der kaufmännischen Geschäftsführung die betriebswirtschaftliche Leitung der Stiftung. ²Sie vertritt die Stiftung in betriebswirtschaftlichen Belangen. ³Darüber hinaus vertritt sie die gesamtleitende Geschäftsführung bei deren mehrtägiger Abwesenheit. ⁴Sie soll nach einschlägigem betriebswirtschaftlichem Ausbildungsprofil qualifiziert sein.
- (5) ¹Die Geschäftsführung hat folgende Aufgaben:
- a) Wahrnehmung der Geschäftsführung für alle Aufgabenbereiche und rechtliche Vertretung der Stiftung in allen Angelegenheiten,
- b) Vorlage des Jahresabschlusses sowie vierteljährlicher Berichte zu den wesentlichen wirtschaftlichen und strukturellen Entwicklungen zur laufenden Unterrichtung im Stiftungskuratorium,
- c) Vorlage des geprüften Jahresabschlusses zur Feststellung und Entlastung im Stiftungskuratorium,
- d) Weiterentwicklung satzungsgemäßer Angebote und Aufgaben unter wirtschaftlichen Rahmenbedingungen,
- e) Zukunftssicherung der satzungsgemäß vorgegebenen Aufgabenbereiche und Entwicklung von langfristigen Planungsperspektiven,
- f) Wahrnehmung der Geschäftsführungsaufgaben oder Aufsichtsfunktionen in verbundenen Unternehmen,
- g) Beschlussfassung über Abschluss, Änderung und Kündigung von Anstellungsverträgen sowie die Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Stiftung, soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt,

- h) Begleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, auch im Blick auf Fragen der Kirchenmitgliedschaft und der Stärkung des evangelischen Profils,
- i) Weiterentwicklung der sozialdiakonischen Arbeit im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg und seinen Kirchengemeinden und Zusammenarbeit mit den Arbeitsbereichen des kirchlichen Zentrums für Dienste und Werke im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg.

²Die Geschäftsführungsbefugnisse sind im Rahmen der in dieser Satzung geregelten Zustimmungs- bzw. Entscheidungsvorbehalte durch das Stiftungskuratorium begrenzt.

(6) Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Geschäftsführung werden in einem Geschäftsverteilungsplan geregelt, der die Grundlage für die Dienstbeschreibungen bildet.

§ 11

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Es finden die im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg geltenden arbeitsrechtlichen Regelungen Anwendung.

§ 12

Rechnungsprüfung

¹Die Rechnungen der Stiftung werden im Rahmen von jährlich zu erstellenden Jahresabschlüssen von einem von der Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Stiftungskuratorium zu bestellenden Rechnungsprüfer geprüft. ²Die Buchführung erfolgt nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung, soweit das Zuwendungsrecht nichts anderes vorschreibt.

§ 13

Satzungsänderungen, Auflösung der Stiftung

Diese Satzung sowie deren Änderungen und die Auflösung der Stiftung bedürfen der Beschlussfassung der Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft.

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Die Satzung wurde durch Bescheid des Landeskirchenamts vom 8. November 2018 (Az.: NK 241.00/84-162 – R Ste) gemäß Artikel 46 Ab-

satz 1 Nummer 1 der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Schwerin, 6. November 2018

Kirchenkreisrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg

Dirk Sauer mann

Marcus Antonioli

(L. S.)

Vorsitzender des
Kirchenkreisrates

Mitglied des Kir-
chenkreisrates

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit nach Artikel 45 Absatz 5 der Verfassung veröffentlicht.

Kiel, 9. November 2018

Landeskirchenamt

Steinhäuser

Az.: NK 241.00/84-162 – R Ste

**Erste Satzung
zur Änderung der Finanzsatzung
des Evangelisch-Lutherischen
Kirchenkreises Mecklenburg
Vom 6. November 2018**

Die Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg hat am 20. Oktober 2018 aufgrund des Artikel 45 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung die nachfolgende Erste Satzung zur Änderung der Finanzsatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland beschlossen:

**§ 1
Änderung**

Die Finanzsatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 22. März 2013 (KABL. S. 276) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Verteilung der Zuweisung an die Kirchengemeinden erfolgt

1. in Höhe von mindestens 13 Prozent der Schlüsselzuweisungen nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Vorjahres des Haushaltsjahres nach dem Verhältnis ihrer Gemeindegliederzahl zu der Gemeindegliederzahl des Kirchenkreises, wobei der für das jeweilige Haushaltsjahr geltende Prozentsatz im Haushaltsbeschluss festgelegt wird,

2. gemäß § 12 Absatz 3 Finanzgesetz als Übernahme der Personalkosten gemäß dem Kirchengemeindlichen Stellenplan des Kirchenkreises, abzüglich der Personalkostenpauschale der Kirchengemeinde in Höhe von 20 Pro-

zent. Die Personalkostenpauschalen werden im Haushaltsbeschluss festgelegt.“

2. § 7 erhält folgende Fassung:

Die Überschrift lautet: „Verteilung und Verwendung der Vermögenserträge“.

„(1) Aus den Einnahmen gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a werden folgende Kosten für alle Grundstücke der örtlichen Kirche, insbesondere landwirtschaftliche Nutzflächen, Pfarrgrundstück, Friedhof und Kirchhof beglichen:

- a) Wiederkehrende und einmalige öffentliche Lasten (Beiträge und Gebühren als öffentlich-rechtliche Forderungen gegenüber Eigentümern von Grundstücken, insbesondere Straßenausbaubeiträge, Sanierungsbeiträge, Wasser- und Abwasseranschlussgebühren, Elektroanschlussgebühren, Kostenumlage für Bebauungspläne),
- b) Bewirtschaftungskosten und weitere Kosten, die zur Erzielung der Einnahmen erforderlich sind, insbesondere Vermessungsgebühren, Rechtsberatungs- und Notarkosten,
- c) Aufwendungen für Verkehrssicherungspflichten, insbesondere Baumpflege und -sicherung, Pflege und Sicherung von Einfriedungen, Absperrungen, Beschilderung, Entsorgung, Winterdienst, Mähpflicht, Straßenreinigung.

(2) Die Netto-Vermögenserträge einer örtlichen Kirche werden zu 60 Prozent gemäß § 3 Absatz 2 und zu 20 Prozent als Baukostenzuschuss gemäß § 8 Absatz 2 zweckgebunden verwendet. Übersteigen die Gesamtkosten nach Absatz 1 die jährlichen Vermögenserträge der örtlichen Kirche, übernimmt der Kirchenkreis 60 Prozent der nicht aus den Vermögenserträgen zu finanzierenden Kosten.

(3) 1) 20 Prozent der Netto-Vermögenserträge der örtlichen Kirchen dienen unter Berücksichtigung der Zweckbindung der Finanzierung aller Ausgaben der jeweiligen örtlichen Kirche und werden darüber hinaus für die örtliche Kirche verwendet, die mit ihren Einrichtungen dem Auftrag und dem Wirken der Kirchengemeinde bedarfsgerecht dient. 2) Die Entscheidung darüber trifft der Kirchengemeinderat im Haushaltsbeschluss.

(4) 1) Erlöse aus Veräußerungen von bebauten und unbebauten Grundstücken einer örtlichen Kirche können zur Wertsteigerung von Einrichtungen der örtlichen Kirchen innerhalb einer Kirchengemeinde verwendet werden, wenn diese Einrichtungen dem Auftrag und dem Wirken der Kirchengemeinde bedarfsgerecht dienen. 2) Der Beschluss des Kirchengemeinderates bedarf der Genehmigung des Kirchenkreises.“

3. § 8 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Kirchenkreisrat entscheidet mit dem Beschluss der Bauobjektliste in der letzten gültigen Fassung über den Einsatz der Mittel.“

§ 2**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Die Satzung wurde durch Bescheid des Landeskirchenamts vom 8. November 2018 (Az.: 10.8 Kkr. Mecklenburg – R Ste) gemäß Artikel 46 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Schwerin, 6. November 2018

Kirchenkreisrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg

Dirk Sauermann Marcus Antonioli
(L. S.)

Vorsitzender des Mitglied des Kir-
Kirchenkreisrates chenkreisrates

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit nach Artikel 45 Absatz 5 der Verfassung veröffentlicht.

Kiel, 9. November 2018

Landeskirchenamt

Steinhäuser

Az.: 10.8 Kkr. Mecklenburg – R Ste

**Erste Satzung
zur Änderung der Finanzsatzung
des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises
Nordfriesland
Vom 23. Oktober 2018**

Die Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Nordfriesland hat am 1. September 2018 aufgrund von Artikel 45 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung in Verbindung mit Teil 5 § 9 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234) – Finanzgesetz –, das zuletzt durch Kirchengesetz vom 15. Dezember 2017 (KABl. S. 553) geändert worden ist, die folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Änderungen**

In der Finanzsatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Nordfriesland vom 8. Juli 2016 (KABl. 2016 S. 278) wird § 7 Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„(3) ¹Ein Anteil von maximal 40 Prozent der Zuweisung nach Absatz 1 wird aufgrund örtlicher Besonderheiten als Ausgleichszahlungen unter Beachtung

der die Struktur des Kirchenkreises prägenden Faktoren verteilt. ²Dabei werden die Anzahl der Kirchen, die Wohnbevölkerung sowie der Tourismus vor Ort (Anzahl der jährlichen Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben und auf Campingplätzen) berücksichtigt. ³Die Gewichtung der Faktoren wird von der Kirchenkreissynode im Haushaltsbeschluss festgelegt. ⁴Daneben können Zahlungen zum Ausgleich besonderer struktureller Härten festgelegt werden.“

§ 2**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Die Satzung wurde mit Schreiben des Landeskirchenamtes vom 11. Oktober 2018 (Az.: 10.8 Kkr. Nordfriesland – R Le) gemäß Artikel 46 Absatz 1 Nummer 1 Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt. Die Satzung ist im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bekannt zu machen.

Breklum, den 23. Oktober 2018

Propst Jürgen
Jessen-Thiesen

Prof. Dr. Stefan
Krüger

(L. S.)

Vorsitzender des
Kirchenkreisrates

stellvertretender
Vorsitzender des
Kirchenkreisrates

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit nach Artikel 45 Absatz 5 der Verfassung veröffentlicht.

Kiel, 29. Oktober 2018

Landeskirchenamt

Levin

Az.: 10.8 Kkr. Nordfriesland – R Le

**Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung
des Kirchengemeindeverbandes der
Kindertageseinrichtungen im
Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost
Vom 5. November 2018**

Die Verbandsversammlung des Kirchengemeindeverbandes der Kindertageseinrichtungen im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost hat am 25. September 2018 aufgrund des Artikels 38 Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 der Verfassung die folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 8. Januar 2016 (KABl. S. 74), die zuletzt durch Satzung vom 8. November 2017 (KABl. S. 535) geändert worden ist, beschlossen:

§ 1 Änderungen

In der Anlage 2 zu § 3 Absatz 1 werden nach der Angabe „56. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Barsbüttel“ folgende Angaben angefügt: „57. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Alt-Rahlstedt“.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Der Beschluss der Satzung erfolgte im Einvernehmen mit dem Kirchlichen Verwaltungszentrum des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost durch Schreiben vom 4. Oktober 2018. Die Satzung wurde mit Schreiben des Landeskirchenamtes vom 26. Oktober 2018 (Aktenzeichen: 10.1 KGV Kita im KK HH-Ost – R Gö) gemäß Artikel 38 Absatz 2 Satz 3 der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt. Die Satzung ist im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bekannt zu machen.

Hamburg, 5. November 2018

Der Vorstandsvorsitzende des Kirchengemeindeverbandes der Kindertageseinrichtungen im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost

Ulrich Thomas	(L. S.)	Torsten Denker
Stellvertretender Vorsitzender des Verbandsvorstandes		Mitglied des Verbandsvorstandes

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit nach Artikel 38 Absatz 5 der Verfassung veröffentlicht.

Kiel, 26. Oktober 2018

Landeskirchenamt
Görlitz

Az.: 10.1 KGV Kita im KK HH-Ost – R Gö

Bekanntgabe der Neubildung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes Mecklenburg-Vorpommern e. V. und Aufforderung zur Beteiligung an der Entsendung von Mitgliedern

Gemäß § 18 Absatz 1 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes Mecklenburg-Vorpommern e. V. (Ordnung ARK DW M-V) wird hiermit die Bildung einer neuen Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes Mecklenburg-Vorpommern e. V. bekanntgemacht.

Die Entsendung der Mitglieder der Dienstnehmerseite der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes Mecklenburg-Vorpommern e. V. erfolgt nach § 4 der Ordnung der ARK DW M-V.

Die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes Mecklenburg-Vorpommern e. V. fordert Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände auf, bei dem Diakonischen Werk Mecklenburg-Vorpommern e. V. spätestens drei Monate nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ihre Beteiligungsbereitschaft an der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes Mecklenburg-Vorpommern e. V. unter folgender Adresse anzumelden:

Diakonisches Werk Mecklenburg-Vorpommern e. V.
Geschäftsstelle der ARK DW M-V
Körnerstraße 7
19055 Schwerin

Schwerin, 18. Oktober 2018

Diakonisches Werk Mecklenburg-Vorpommern e. V.

Im Auftrag

Lauff

Geschäftsstelle der ARK DW M-V

Gründung, Zusammenschluss und Aufhebung von Kirchengemeinden

Anordnung über die Aufhebung der Evangelisch-Lutherischen Gnaden- Kirchengemeinde Hamburg-Lohbrügge und der Evangelisch-Lutherischen Erlöser-Kirchengemeinde Hamburg-Lohbrügge sowie die Neubildung der Evangelisch-Lutherischen Christus- Kirchengemeinde Hamburg-Lohbrügge Vom 9. November 2018

Aufgrund der übereinstimmenden Beschlüsse der Kirchengemeinderäte der Evangelisch-Lutherischen Gnaden-Kirchengemeinde Hamburg-Lohbrügge und der Evangelisch-Lutherischen Erlöser-Kirchengemeinde Hamburg-Lohbrügge und des Kirchenkreisrats des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Hamburg-Ost wird gemäß Artikel 22 Absatz 3 der Verfassung und Teil 4 § 14 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 15. Dezember 2017 (KABl. S. 553) geändert worden ist, angeordnet:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherische Gnaden-Kirchengemeinde Hamburg-Lohbrügge und die Evangelisch-Lutherische Erlöser-Kirchengemeinde Hamburg-Lohbrügge werden aufgehoben.

§ 2

Für das Gebiet der aufgehobenen Kirchengemeinden wird die

„Evangelisch-Lutherische Christus-Kirchengemeinde Hamburg-Lohbrügge“

neu gebildet.

§ 3

Die Evangelisch-Lutherische Christus-Kirchengemeinde Hamburg-Lohbrügge ist Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinden Evangelisch-Lutherische Gnaden-Kirchengemeinde Hamburg-Lohbrügge und Evangelisch-Lutherische Erlöser-Kirchengemeinde Hamburg-Lohbrügge. Sie tritt in alle Rechte und Pflichten der aufgehobenen Kirchengemeinden ein. Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Christus-Kirchengemeinde Hamburg-Lohbrügge setzt sich zusammen aus den Pastorinnen bzw. den Pastoren, die in der Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten, sowie den in den neuen Kirchengemeinderat gewählten Mitgliedern des Kirchengemeinderats der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Gnaden-Kirchengemeinde Hamburg-Lohbrügge und der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Erlöser-Kirchengemeinde Hamburg-Lohbrügge.

§ 5

Die derzeitige personelle Zusammensetzung der Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Hamburg-Ost bleibt unverändert.

§ 6

Bis zur Einführung eines eigenen Kirchensiegels führt die neu gebildete Evangelisch-Lutherische Christus-Kirchengemeinde Hamburg-Lohbrügge ein gesondert bekannt zu gebendes Interimssiegel.

§ 7

Der Sitz der neu gebildeten Kirchengemeinde liegt in 21031 Hamburg, Schulenburg 168.

§ 8

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Kiel, 9. November 2018

Landeskirchenamt
Belitz

Az.: 10 Christus Hamburg-Lohbrügge – R Be

*

**Anordnung
über die Aufhebung der
Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeinde Wulkenzin-Weitin
und der Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeinde Breesen
sowie die Neubildung der
Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeinde Wulkenzin-Breesen
Vom 9. November 2018**

Aufgrund der übereinstimmenden Beschlüsse der Kirchengemeinderäte der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Wulkenzin-Weitin und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Breesen und des Kirchenkreisrats des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg wird gemäß Artikel 22 Absatz 3 der Verfassung und Teil 4 § 14 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 15. Dezember 2017 (KABl. S. 553) geändert worden ist, angeordnet:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Wulkenzin-Weitin und die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Breesen werden aufgehoben.

§ 2

Für das Gebiet der aufgehobenen Kirchengemeinden wird die

„Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Wulkenzin-Breesen“

neu gebildet.

§ 3

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Wulkenzin-Breesen ist Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinden Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Wulkenzin-Weitin und Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Breesen. Sie tritt in alle Rechte und Pflichten der aufgehobenen Kirchengemeinden ein. Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Wulkenzin-Breesen setzt sich zusammen aus den Pastorinnen bzw. den Pastoren, die in der Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten, sowie den in den neuen Kirchengemeinderat gewählten Mitgliedern des Kirchengemeinderats der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Wulkenzin-Weitin und der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Breesen.

§ 5

Die derzeitige personelle Zusammensetzung der Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg bleibt unverändert.

§ 6

Bis zur Einführung eines eigenen Kirchensiegels führt die neu gebildete Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Wulkenzin-Breesen ein gesondert bekannt zu gebendes Interimssiegel.

§ 7

Der Sitz der neu gebildeten Kirchengemeinde liegt in 17039 Wulkenzin, Alter Damm 48.

§ 8

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Kiel, 9. November 2018

Landeskirchenamt

Belitz

Az.: 10 Wulkenzin-Breesen – R Be

*

**Anordnung
über die Aufhebung der
Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeinde Böel,
der Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeinde Boren,
der Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeinde Norderbrarup,
der Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeinde Süderbrarup-Loit
und der Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeinde Ulsnis
sowie die Neubildung der
Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeinde Süderbrarup
Vom 9. November 2018**

Aufgrund der übereinstimmenden Beschlüsse der Kirchengemeinderäte der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Böel, der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Boren, der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Norderbrarup, der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Süderbrarup-Loit und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Ulsnis und des Kirchenkreises Schleswig-Flensburg wird gemäß Artikel 22 Absatz 3 der Verfassung und Teil 4 § 14 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 15. Dezember 2017 (KABl. S. 553) geändert worden ist, angeordnet:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Böel, die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Boren, die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Norderbrarup, die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Süderbrarup-Loit und die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Ulsnis werden aufgehoben.

§ 2

Für das Gebiet der aufgehobenen Kirchengemeinden wird die

**„Evangelisch-Lutherische
Kirchengemeinde Süderbrarup“**

neu gebildet.

§ 3

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Süderbrarup ist Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinden Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Böel, Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Boren, Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Norderbrarup, Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Süderbrarup-Loit und Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Ulsnis. Sie tritt in alle Rechte und Pflichten der aufgehobenen Kirchengemeinden ein. Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Süderbrarup setzt sich zusammen aus den Pastorinnen bzw. den Pastoren, die in der Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten, sowie den in den neuen Kirchengemeinderat gewählten Mitgliedern der Kirchengemeinderäte der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Böel, der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Boren, der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Norderbrarup, der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Süderbrarup-Loit und der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Ulsnis.

§ 5

Die derzeitige personelle Zusammensetzung der Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Schleswig-Flensburg bleibt unverändert.

§ 6

Bis zur Einführung eines eigenen Kirchensiegels führt die neu gebildete Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Süderbrarup ein gesondert bekannt zu gebendes Interimssiegel.

§ 7

Der Sitz der neu gebildeten Kirchengemeinde liegt in 24392 Süderbrarup, Holmer Straße 3a.

§ 8

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Kiel, 9. November 2018

Landeskirchenamt

Belitz

Az.: 10 Süderbrarup – R Be

*

**Anordnung
über die Aufhebung der
Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeinde Gielow
und der Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeinde Rambow
sowie die Neubildung der
Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeinde Gielow
Vom 8. November 2018**

Aufgrund der übereinstimmenden Beschlüsse der Kirchengemeinderäte der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Gielow und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Rambow und des Kirchenkreistrats des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg wird gemäß Artikel 22 Absatz 3 der Verfassung und Teil 4 § 14 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 15. Dezember 2017 (KABl. S. 553) geändert worden ist, angeordnet:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Gielow und die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Rambow werden aufgehoben.

§ 2

Für das Gebiet der aufgehobenen Kirchengemeinden wird die

**„Evangelisch-Lutherische
Kirchengemeinde Gielow“**

neu gebildet.

§ 3

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Gielow ist Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinden Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Gielow und Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Rambow. Sie tritt in alle Rechte und Pflichten der aufgehobenen Kirchengemeinden ein. Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Gielow setzt sich zusammen aus den Pastorinnen bzw. den Pastoren, die in der Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten, sowie den in den neuen Kirchengemeinderat ge-

wählten Mitgliedern des Kirchengemeinderats der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Gielow und der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Rambow.

§ 5

Die derzeitige personelle Zusammensetzung der Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg bleibt unverändert.

§ 6

Bis zur Einführung eines eigenen Kirchensiegels führt die neu gebildete Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Gielow ein gesondert bekannt zu gebendes Interimssiegel.

§ 7

Der Sitz der neu gebildeten Kirchengemeinde liegt in 17139 Gielow, Straße der Einheit 60.

§ 8

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Kiel, 8. November 2018

Landeskirchenamt

Belitz

Az.: 10 Gielow – R Be

*

**Anordnung
über die Aufhebung der
Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeinde Bergenhusen,
der Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeinde Erfde und
der Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeinde Süderstapel
sowie die Neubildung der
Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeinde Stapelholm-Stapel
Vom 9. November 2018**

Aufgrund der übereinstimmenden Beschlüsse der Kirchengemeinderäte der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Bergenhusen, der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Erfde und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Süderstapel und des Kirchenkreistrats des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Schleswig-Flensburg wird gemäß Artikel 22 Absatz 3 der Verfassung und Teil 4 § 14 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 15. Dezember 2017 (KABl. S. 553) geändert worden ist, angeordnet:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Bergenhusen, die Evangelisch-Lutherische Kirchen-

gemeinde Erfde und die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Süderstapel werden aufgehoben.

§ 2

Für das Gebiet der aufgehobenen Kirchengemeinden wird die

„Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Stapelholm-Stapel“

neu gebildet.

§ 3

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Stapelholm-Stapel ist Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinden Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Bergenhusen, Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Erfde und Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Süderstapel. Sie tritt in alle Rechte und Pflichten der aufgehobenen Kirchengemeinden ein. Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Stapelholm-Stapel setzt sich zusammen aus den Pastorinnen bzw. den Pastoren, die in der Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten, sowie den in den neuen Kirchengemeinderat gewählten Mitgliedern der Kirchengemeinderäte der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Bergenhusen, der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Erfde und der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Süderstapel.

§ 5

Die derzeitige personelle Zusammensetzung der Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Schleswig-Flensburg bleibt unverändert.

§ 6

Bis zur Einführung eines eigenen Kirchensiegels führt die neu gebildete Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Stapelholm-Stapel ein gesondert bekannt zu gebendes Interimssiegel.

§ 7

Der Sitz der neu gebildeten Kirchengemeinde liegt in 25879 Stapel, Bahnhofstraße 29.

§ 8

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Kiel, 9. November 2018

Landeskirchenamt

Belitz

Az.: 10 Stapelholm-Stapel – R Be

Anordnung über die Aufhebung der Evangelisch-Lutherischen Christus-Kirchengemeinde Husum und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Friedenskirche Husum und der Evangelisch-Lutherischen St. Marien-Kirchengemeinde Husum und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Versöhnungskirche Husum sowie die Neubildung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Husum Vom 6. November 2018

Aufgrund der übereinstimmenden Beschlüsse der Leitungsgremien der Evangelisch-Lutherischen Christus-Kirchengemeinde Husum und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Friedenskirche Husum und der Evangelisch-Lutherischen St. Marien-Kirchengemeinde Husum und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Versöhnungskirche Husum und des Kirchenkreisesrats des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Nordfriesland wird gemäß Artikel 22 Absatz 3 der Verfassung und Teil 4 § 14 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 15. Dezember 2017 (KABl. S. 553) geändert worden ist, angeordnet:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherische Christus-Kirchengemeinde Husum und die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Friedenskirche Husum und die Evangelisch-Lutherische St. Marien-Kirchengemeinde Husum und die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Versöhnungskirche Husum werden aufgehoben.

§ 2

Für das Gebiet der aufgehobenen Kirchengemeinden wird die

„Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Husum“

neu gebildet.

§ 3

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Husum ist Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinden Evangelisch-Lutherische Christus-Kirchengemeinde Husum, Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Friedenskirche Husum, Evangelisch-Lutherische St. Marien-Kirchengemeinde Husum und Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Versöhnungskirche Husum. Sie tritt in alle Rechte und Pflichten der aufgehobenen Kirchengemeinden ein. Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Husum setzt sich zusammen aus den Pastorinnen bzw. den Pastoren, die in der Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten, sowie den in den neuen Kirchengemeinderat gewählten Mitgliedern der Kirchengemeinderäte der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Christus-Kirchengemeinde Husum, der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Friedenskirche Husum, der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen St. Marien-Kirchengemeinde Husum und der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Versöhnungskirche Husum.

§ 5

Die derzeitige personelle Zusammensetzung der Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Nordfriesland bleibt unverändert.

§ 6

Bis zur Einführung eines eigenen Kirchensiegels führt die neu gebildete Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Husum ein gesondert bekannt zu gebendes Interimssiegel.

§ 7

Der Sitz der neu gebildeten Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Husum ist: Norderstraße 2 in 25813 Husum.

§ 8

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Kiel, 6. November 2018

Landeskirchenamt

Rosenstiel

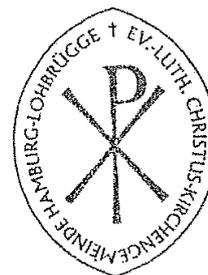
Az.: 10 Husum – R Ro

Anordnung der Ingebrauchnahme von Interimssiegeln

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels der

Ev.-luth. Christus-Kirchengemeinde Hamburg-Lohbrügge

ist durch das Kirchliche Verwaltungszentrum des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab dem Zeitpunkt des Entstehens der Ev.-luth. Christus-Kirchengemeinde Hamburg-Lohbrügge am 1. Januar 2019.



Kiel, 8. November 2018

Landeskirchenamt

Kieback

Az.: 10.9 Christus Hamburg-Lohbrügge – R Ki

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels der

Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Wulkenzin-Breesen

ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab dem Zeitpunkt des Entstehens der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wulkenzin-Breesen am 1. Januar 2019.



Kiel, 8. November 2018

Landeskirchenamt

Kieback

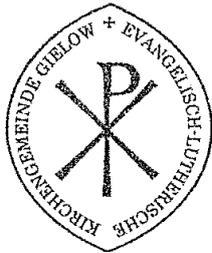
Az.: 10 Wulkenzin-Breesen – R Ki

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels der

**Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeinde Gielow**

ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab dem Zeitpunkt des Entstehens der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gielow am 1. Januar 2019.



Kiel, 8. November 2018

Landeskirchenamt
Kieback

Az.: 10 Gielow – R Ki

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Husum

ist durch die Kirchenkreisverwaltung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab dem Zeitpunkt des Entstehens der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Husum am 1. Januar 2019.



Kiel, 7. November 2018

Landeskirchenamt
Kieback

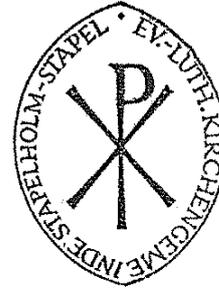
Az.: 10.9 Husum – R Ki

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stapelholm-Stapel

ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Schleswig-Flensburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab dem Zeitpunkt des Entstehens der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stapelholm-Stapel am 1. Januar 2019.



Kiel, 7. November 2018

Landeskirchenamt
Kieback

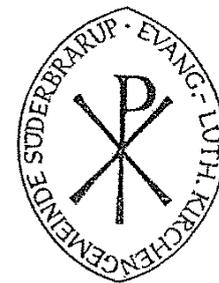
Az.: 10.9 Stapelholm-Stapel – R Ki

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Süderbrarup

ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Schleswig-Flensburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab dem Zeitpunkt des Entstehens der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Süderbrarup am 1. Januar 2019.



Kiel, 7. November 2018

Landeskirchenamt
Kieback

Az.: 10.9 Süderbrarup – R Ki

Einführung von neuen Kirchensiegeln

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Breklum

ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland genehmigt worden.



Kiel, 7. November 2018

Landeskirchenamt
Kieback

Az.: 10.9 Breklum – R Ki

*

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Beidenfleth

ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzau-Münsterdorf genehmigt worden.



Kiel, 30. Oktober 2018

Landeskirchenamt
Kieback

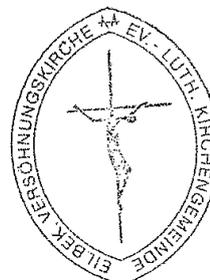
Az.: 10.9 Beidenfleth – R Ki

*

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

**Ev.-luth. Kirchengemeinde Eilbek,
Versöhnungskirche**

ist durch das Kirchliche Verwaltungszentrum des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost genehmigt worden.



Kiel, 30. Oktober 2018

Landeskirchenamt
Kieback

Az.: 10.9 Eilbek Versöhnungskirche – R Ki

**Bekanntgabe
einer Arbeitsrechtlichen Regelung****Anlage 5 zur Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung
Mecklenburg-Pommern**

Entsprechend dem Beschluss 3-2018 der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 4. Juli 2018 (KABl. S. 422) veröffentlichen wir nachstehend die ab 1. Januar 2019 bzw. 1. Januar 2020 geltende Fassung der Anlage 5 zur KAVO-MP (Entgelttabelle).

Kiel, 18. Oktober 2018

Landeskirchenamt
Böhl and

Az.: NK-3217-8 – DAR Bö

*

Anlage 5 zur KAVO-MP: Entgelttabelle ab 1. Januar 2019 (alle Beträge in Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.319,71	4.789,51	4.972,54	5.594,88	6.070,77	6.384,63
14	3.917,03	4.338,01	4.588,17	4.972,54	5.552,16	5.866,97
13	3.618,07	4.008,54	4.215,99	4.630,87	5.210,49	5.449,65

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
12	3.288,59	3.636,37	4.142,77	4.582,06	5.155,59	5.409,76
11	3.166,57	3.508,23	3.758,40	4.142,77	4.697,98	4.952,01
10	3.056,74	3.386,21	3.636,37	3.886,51	4.368,52	4.482,97
9b	2.702,87	2.995,73	3.142,16	3.550,95	3.868,21	4.123,13
9a	2.702,87	2.995,73	3.047,79	3.150,84	3.551,88	3.628,60
8	2.544,24	2.818,79	2.946,91	3.062,85	3.184,87	3.276,39
7	2.385,60	2.635,75	2.812,69	2.934,71	3.032,35	3.123,85
6	2.342,89	2.593,05	2.721,18	2.837,09	2.922,50	3.007,93
5	2.245,27	2.483,23	2.599,15	2.727,28	2.812,69	2.873,70
4	2.135,45	2.361,19	2.513,74	2.605,25	2.690,66	2.745,59
3	2.104,94	2.330,68	2.385,60	2.495,43	2.568,64	2.629,65
2	1.946,32	2.141,54	2.208,67	2.275,78	2.410,00	2.562,54
1		1.732,76	1.763,27	1.805,97	1.836,48	1.934,12

Die Wechselschichtzulage nach § 8 Abs. 6 beträgt 128,12 € monatlich.

Die Wechselschichtzulage nach § 8 Abs. 6 beträgt 0,78 € pro Stunde.

Die Schichtzulage nach § 8 Abs. 7 beträgt 48,81 € monatlich.

Die Schichtzulage nach § 8 Abs. 7 beträgt 0,31 € pro Stunde.

Der kinderbezogene Entgeltbestandteil nach § 17 beträgt monatlich 113,73 €.

Anlage 5 zur KAVO-MP: Entgelttabelle ab 1. Januar 2020 (alle Beträge in Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.483,86	4.971,51	5.161,50	5.807,48	6.301,46	6.627,25
14	4.065,87	4.502,85	4.762,52	5.161,50	5.763,15	6.089,91
13	3.755,55	4.160,87	4.376,19	4.806,84	5.408,49	5.656,74
12	3.413,56	3.774,55	4.300,19	4.756,17	5.351,50	5.615,33
11	3.286,90	3.641,55	3.901,22	4.300,19	4.876,50	5.140,19
10	3.172,90	3.514,89	3.774,55	4.034,20	4.534,52	4.653,32
9b	2.805,58	3.109,57	3.261,56	3.685,88	4.015,21	4.279,81
9a	2.805,58	3.109,57	3.163,60	3.270,57	3.686,85	3.766,49
8	2.640,93	2.925,90	3.058,89	3.179,24	3.305,89	3.400,90
7	2.476,25	2.735,91	2.919,57	3.046,23	3.147,58	3.242,56
6	2.431,92	2.691,58	2.824,58	2.944,90	3.033,56	3.122,23
5	2.330,60	2.577,60	2.697,91	2.830,92	2.919,57	2.982,90
4	2.216,60	2.450,91	2.609,26	2.704,24	2.792,91	2.849,92
3	2.184,93	2.419,25	2.476,25	2.590,26	2.666,25	2.729,58
2	2.020,28	2.222,92	2.292,60	2.362,26	2.501,58	2.659,92
1		1.798,61	1.830,27	1.874,60	1.906,27	2.007,61

Die Wechselschichtzulage nach § 8 Abs. 6 beträgt 132,99 € monatlich.

Die Wechselschichtzulage nach § 8 Abs. 6 beträgt 0,81 € pro Stunde.

Die Schichtzulage nach § 8 Abs. 7 beträgt 50,66 € monatlich.

Die Schichtzulage nach § 8 Abs. 7 beträgt 0,32 € pro Stunde.

Der kinderbezogene Entgeltbestandteil nach § 17 beträgt monatlich 118,05 €.

Pfarrstellenaufhebung

Die 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. St. Nikolai-Kirchengemeinde Flensburg, Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg, wird mit Wirkung vom 1. November 2018 aufgehoben.

Az.: 20 St. Nikolai Flensburg (3) – P Re (P Kü)/P Rö

Pfarrstellenänderung

Der Umfang der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ohlsdorf-Fuhlsbüttel, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg–Ost, wird mit Wirkung vom 1. Dezember 2018 von 75 Prozent auf 50 Prozent reduziert.

Az.: 20 Ohlsdorf-Fuhlsbüttel – P Ah/P Lad

III. Pfarrstellenausschreibungen

Pfarrstellen innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bad Bramstedt** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein, Propstei Süd, wird die 3. Pfarrstelle (100 Prozent) zur Besetzung zum 1. August 2019 ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Vieles in der Kirchengemeinde Bad Bramstedt ist groß. Da ist zum Beispiel die Anzahl der Gemeindeglieder mit 9000 (Stadt Bad Bramstedt und neun Dörfer). Der Kirchengemeinderat hat 21 Mitglieder.

Der Vorsitz und die Ausschüsse des Kirchengemeinderats sind in ehrenamtlicher Verantwortung, so dass Sie Zeit und Raum haben, Ihre theologischen Vorstellungen zu verwirklichen. Ein Traum!

Wenn Sie dazukommen, hat das Pfarrteam wieder fünf Mitglieder. Wir feiern Gottesdienste in der schönen, mittelalterlichen und renovierten Maria-Magdalenen-Kirche als einziger Predigtstelle. Das Kita-Werk verwaltet sieben Kindertagesstätten, wir gestalten die religionspädagogische Begleitung.

Wir freuen uns über Ihre Bewerbung, wenn Sie

- theologisch offen und neugierig sind,
- gern in einem Team arbeiten,
- sich in den Gemeindeentwicklungsprozess einbringen,
- nicht jeden Sonntag „dran“ sein wollen,
- Lust haben, in dieser profiliert volksskirchlichen Gemeinde mitzuarbeiten.

Weiter gehören zu unserem Team: zwei Kirchenmusiker (Kantorei, Gospel-, Kinder- und Jugendchor, Orchester, Posaunenchor), eine Diakonin für Kinder- und Jugendarbeit, das Kirchen- und Friedhofsbüro mit fünf Mitarbeitenden.

Ein renoviertes Pastorat (Baujahr 1984) steht zur Verfügung.

Auskunft geben:

- Jochen Baumann-Schölzke, Vorsitzender des Kirchengemeinderats, E-Mail: jochen.baumann-

schoelzke@kirche-badbramstedt.de, Tel.: 04192 879 715,

- Pastorin Petra Fenske, E-Mail: petra.fenske@kirche-badbramstedt.de, Tel.: 04192 1848,
- Propst Kurt Riecke, Email: propst.bad-bramstedt@altholstein.de, Tel.: 04192 2014595.

Informationen finden Sie auch unter www.kirche-badbramstedt.de.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen senden Sie bitte an den Bischof im Sprengel Schleswig und Holstein, Herrn Bischof Gothart Maggaard, Plessenstraße 5a, 24837 Schleswig.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Die Bewerbungsfrist endet mit dem Ablauf des **15. Januar 2019**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Eingang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Bad Bramstedt (3) – P Ha

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Herrnburg** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg ist die Pfarrstelle im Stellenumfang von 100 Prozent vakant und zum nächstmöglichen Termin mit einer Pastorin oder einem Pastor (m/w/i/t) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Herrnburg ist ein attraktiver, wachsender Wohnort, eingebettet in ein herrliches Naturschutzgebiet direkt vor den Toren Lübecks. Hier haben viele junge Familien ihre Heimat gefunden. Die größte Landgemeinde Mecklenburgs ist gekennzeichnet durch das Nebeneinander von gewachsenem altem Dorfkern – mit der schönen alten Dorfkirche im Zentrum – und dem nach der Wende entstandenen großen Neubaugebiet.

Unsere Kirchengemeinde vereint aufgrund ihrer Lage ländliches Leben und Brauchtum Mecklenburgs mit der unmittelbaren Nähe zu den vielfältigen Angeboten der Hansestadt Lübeck.

Drei Kindergärten, Grund- und Regionalschule sind im Ort vorhanden.

Zur Kirchengemeinde Herrsburg gehören ca. 1600 Kirchenmitglieder. Unser Gemeindeleben ist vor allem geprägt von einem vielfältigen Angebot für Kinder und Jugendliche sowie lebendigen Gottesdiensten zu verschiedenen Anlässen und für unterschiedliche Altersgruppen.

Für die Gemeindegemeinschaft stehen uns eine schöne alte Kirche aus dem 13. Jahrhundert, ein modernes Gemeindezentrum sowie der Pfarrgarten zur Verfügung. Der örtliche Friedhof steht ebenfalls in der Verantwortung der Kirchengemeinde.

Das Pfarrhaus wird im Laufe des kommenden Jahres saniert und bietet dann eine großzügige Pfarrwohnung sowie einen Pfarrgarten zur eigenen Nutzung. Bei der Gestaltung der Wohnung können Ihre Wünsche gern berücksichtigt werden.

In unserer Kirchengemeinde arbeitet die Pastorin oder der Pastor im Team mit der Gemeindepädagogin und der Sekretärin, die auch den Friedhof verwaltet. Darüber hinaus wird ab 2019 ein Kirchenmusiker in Teilzeit in der Kirchengemeinde arbeiten.

Wir wünschen uns eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der

- Freude an der Gestaltung lebendiger und generationsübergreifender Gottesdienste hat,
- ansprechende, verständliche Predigten hält,
- ein erkennbares geistliches Profil hat,
- unsere Gemeinde bei der Suche nach einem geistlichen Profil unterstützt,
- Freude an Kinder- und Jugendarbeit hat,
- den Menschen vor Ort zugewandt und kontaktfreudig ist,
- ein Herz sowohl für die ländliche Bevölkerung als auch für die Menschen mit städtischem Hintergrund hat,
- teamfähig, leitungskompetent und kommunikationsstark ist,
- kontinuierliche Arbeit leistet.

Wir bieten:

- eine große Gemeinde mit vielen jungen Familien,
- ein lebendiges Gemeindeleben,
- Arbeit in einem motivierten Team,
- einen engagierten Kirchengemeinderat,
- viele Ehrenamtliche,
- eine schöne alte beheizbare Kirche mit einer restaurierten Mehmel-Orgel,
- ein modernes Gemeindezentrum,
- eine großzügige Pfarrwohnung mit Garten,
- einen Kirchenförderverein,
- gute Kontakte zu Kindergärten und Schulen sowie Vereinen vor Ort.

Kommen Sie gern bei uns vorbei und informieren Sie sich vor Ort! Wir freuen uns auf Sie!

Auskünfte erteilen Ihnen gern der stellvertretende Vorsitzende des Kirchengemeinderats Wolfgang Kotyba, Tel.: 0177 5840 501 sowie Vertretungspastor Mathias Kretschmer, Tel.: 0162 3267 315.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten über den Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg, Propstei Wismar, Herrn Propst Marcus Antonioli, St. Marien-Kirchhof 3, 23966 Wismar, an den Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Herrsburg, Hauptstr. 79, 23923 Herrsburg.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **18. Januar 2019**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Eingang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Herrsburg – P Ha

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Marien Rendsburg** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde ist die 1. Pfarrstelle vakant und zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Umfang von 100 Prozent mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Die Kirchengemeinde St. Marien ist mit 5500 Gemeindegliedern die größte der drei Rendsburger Kirchengemeinden. Sie umfasst die historische Altstadt und einige neuere innerstädtische Wohnviertel. Die Gemeinde feiert sonntäglich in der 730 Jahre alten St. Marien-Kirche und in der 60 Jahre alten Bugenhagen-Kirche Gottesdienst. Die gemeindliche Arbeit lässt sich in drei Gemeindehäusern gut gestalten. Die Kirchengemeinde arbeitet eng mit drei in ihren Gemeindebezirken ansässigen kirchlichen Kindertagesstätten mit insgesamt 230 Plätzen zusammen. Zur Gemeinde gehören zwölf hauptamtliche und viele ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ein Pastor auf der 2. Pfarrstelle (100 Prozent) und eine Pastorin auf der 3. Pfarrstelle (50 Prozent).

St. Marien versteht sich als traditionsreiche Stadtkirchengemeinde mit einem anspruchsvollen kirchenmusikalischen Programm, engagierter Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie lebendiger Seniorenarbeit.

Im Zuge der Regionalisierung ist die Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden in Rendsburg und Büdelsdorf auf einem guten Weg. Gefestigt ist auch die ökumenische Zusammenarbeit mit den anderen Konfessionen und Religionen am Ort.

Die zu besetzende Pfarrstelle ist den zentralen Stadtteilen Altstadt und Kronwerk mit der St. Marien-Kir-

che und dem Haus der Kirche zugeordnet. Im Haus der Kirche, in dem auch die Kirchenkreisverwaltung ihren Sitz hat, finden zahlreiche Veranstaltungen der Kirchengemeinde und des Kirchenkreises statt.

Wir wünschen uns eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der

- Freude an Gottesdiensten in unterschiedlichen, auch neueren Formen hat und gern Amtshandlungen übernimmt,
- bereit ist, den Konfirmandenunterricht zu übernehmen und das einjährige Konfirmanden-Unterrichtsmodell zusammen mit unserer Diakonin weiter zu entwickeln,
- kirchenpädagogische Angebote für Touristen und Einheimische fortführt und fördert,
- neue Ideen in der Gemeindefarbeit entwickelt und Menschen aller Altersgruppen seelsorgerlich begleitet,
- zur weiteren Profilierung der kirchlichen Arbeit in der Stadt beiträgt,
- die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden der Region aktiv mitgestaltet,
- kurz: Lust und Freude an der pastoralen Arbeit hat.

Entsprechend suchen wir eine engagierte Persönlichkeit mit ausgeprägten theologischem Profil,

- die Mut und Kraft zur Innovation mitbringt,
- Mitarbeitende und Gemeindeglieder motiviert und dabei integrativ wirkt,
- die vorangeht, aber niemanden allein zurücklässt,
- die bei alledem bedacht handelt und ihr Tun auch selbstkritisch betrachtet.

Im Kirchengemeinderat verbinden sich vielerlei Begabungen, Tatkraft und Selbstbewusstsein. Er freut sich ebenso auf eine vertrauensvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit wie die vielen Haupt- und Ehrenamtlichen und die Kollegen.

Eine geräumige Dienstwohnung im energetisch sanierten historischen Pastorat an der Marienkirche steht zur Verfügung.

Rendsburg verfügt über eine gute Infrastruktur. Alle Schularten sind vorhanden. Es gibt viele kulturelle Angebote. Über die A7 sind auch Kiel, Flensburg und Hamburg gut zu erreichen.

Im Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde wird die Fort- und Weiterbildung der Pastorinnen und Pastoren ausdrücklich gefördert. Nähere Informationen zur Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Marien Rendsburg, sind unter www.st-marien-rendsbuerg.de zu finden.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten über den zuständigen Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde, Herrn Propst Matthias Krüger, An der Marienkirche 7–8, 24768 Rendsburg, an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Marien Rendsburg, An der Marienkirche 21, 24768 Rendsburg.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchengemeinderates, Pastor Rainer Karstens, Tel.: 04331 221 61 und Propst Matthias Krüger, Tel.: 04331 5903 113.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. Januar 2019**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 St. Marien Rendsburg (1) – P Ha

*

In der **Ev.-Luth. St. Petrigemeinde in Flensburg** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg ist ab 1. Mai 2019 die 2. Pfarrstelle mit einem Dienstumfang von 50 Prozent wieder zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Im Gemeindegebiet der St. Petri Kirche im Flensburger Norden leben ca. 4600 Kirchenglieder. Das abwechslungsreiche Gebiet erstreckt sich vom „Norder-“ bis zur dänischen Grenze. Die Gemeinde ist Teil eines sehr bunten Stadtteils.

Die Werft und die Stadtwerke, ruhige Wohngebiete neben städtischen Straßenzügen, Wald und Strand gehören dazu.

Die besondere Lebendigkeit und Vielfalt sind verbunden mit den internationalen Bewohnern und Geschäften sowie den teils vielseitig bedürftigen Einwohnern.

Die vor gut 100 Jahren errichtete St. Petri Kirche und das Gemeindehaus befinden sich inmitten dieses Stadtteils, nahe zur Flensburger Förde und der attraktiven Innenstadt. Alle Einkaufsmöglichkeiten, Schulen und unterschiedliche Stadt- und Freizeiteinrichtungen sind zu Fuß oder mit dem Fahrrad zu erreichen.

In den letzten Jahren haben wir uns den Herausforderungen des Wandels in der Kirche gestellt. Unsere Gebäude haben wir bewertet, baufällige oder überflüssige Häuser sind verkauft worden, die restlichen sind saniert. Jetzt möchten wir uns weiter auf die Bedürfnisse der Menschen in unserem Gebiet einstellen und können uns eine engere Zusammenarbeit mit den Diensten und Werken vorstellen.

Wir bieten:

- eine „Villa mit Hafenblick“ als Gemeindehaus,
- ein Pastorat in Strandnähe,
- eine Region mit der Kirchengemeinde in Harrislee, die am Anfang einer lebendigen Zusammenarbeit steht,
- eine schöne sanierte, ca. 100 Jahre alte Kirche,
- ein gutes Miteinander im Team mit einem gestaltungsfreudigen Kirchengemeinderat, vielen Ehrenamtlichen unterschiedlicher Milieus, motivier-

ten Mitarbeitenden und einer Pastorin und einem Pastor je in Teilzeit.

Wir wünschen uns:

- einen Pastor oder eine Pastorin, die ihre eigenen Talente und Begabungen in die Arbeit einbringt,
- keine Berührungssängste hat gegenüber Menschen aller Milieus,
- teamfähig ist,
- motivierend auf Menschen zugeht,
- Prozesse in der Gemeinde und Region gern gemeinsam reflektiert und gestaltet,
- Freude an einer offenen Gestaltung von Gottesdiensten an unterschiedlichen Orten mit verschiedenen Menschen hat und
- Weite im theologischen Denken mitbringt.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Auskünfte erteilen

- Pastorin Birgit Lunde, Tel.: 0461 9789 837, E-Mail: pastorinlunde@stpetri.kkslfl.de,
- Pastor Christoph Touché, Tel.: 0461 418 68, E-Mail: pastortouche@stpetri.kkslfl.de,
- Frau Susanne Brandt, stellvertretende Kirchenge-meinderatsvorsitzende, Tel.: 0170 2446 814 und
- Pröpstin Carmen Rahlf, Tel.: 0461 182 945 05.

Informationen bietet auch der online gestellte Gemeindebrief.

Die Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an die Pröpstin des Kirchenkreises Schleswig-Flensburg, Propstei Flensburg, Frau Pröpstin Carmen Rahlf, Marienkirchhof 4, 24937 Flensburg.

Die Bewerbungsfrist endet am **31. Januar 2019**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 St. Petri Flensburg (2) – P Rö

*

Im **Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost** ist die 14. Pfarrstelle des Kirchenkreises Hamburg-Ost für Diakonie und Bildung (DuB) baldmöglichst zu besetzen. Der Umfang der Pfarrstelle beträgt 100 Prozent. Die künftige Stelleninhaberin bzw. der künftige Stelleninhaber soll als Referent bzw. Referentin die kirchliche Arbeit im Bereich Diakonie und Bildung des Kirchenkreises Hamburg-Ost unterstützen. Die Pfarrstelle ist zunächst auf acht Jahre befristet. Die Besetzung erfolgt durch Berufung durch den Kirchenkreisrat.

Im Bereich Diakonie und Bildung sind die Dienste und Werke des Kirchenkreises Hamburg-Ost mit den in-

haltlichen Bereichen Kindertagesstätten, Diakonie und dem Bildungsbereich zusammengefasst. Wir unterstützen damit einerseits die Arbeit der Kirchengemeinden und sind andererseits ein wesentlicher Teil der kirchlichen Arbeit in der Metropolregion Hamburg.

DuB konzentriert sich jeweils auf bestimmte Handlungsfelder und damit verbundene Thematiken und kann diese mit den erforderlichen Fachkompetenzen konzentriert gestalten. Damit sind wir auch erkennbar als kirchliche Stelle, die öffentlich zu relevanten Themen angefragt und wahrgenommen werden kann. So wollen wir der komplexen Lebenswirklichkeit von Menschen in der Metropolregion Hamburg gerecht werden (www.diakonieundbildung.de).

Wir freuen uns auf Sie als Referentin bzw. als Referenten für Diakonie und Bildung, wenn Sie

- Freude haben, Ihre theologischen, persönlichen und organisatorischen Kompetenzen unterstützend und gestaltend einzubringen; z. B. in die Profilentwicklung der Einrichtungen in Diakonie und Bildung (DuB) als erkennbar evangelische Einrichtungen im interkulturellen Kontext der Metropolregion Hamburg und in die Unterstützung der Leitungspersonen in DuB, besonders der Pröpstin
- eigene Akzente setzen, gesamtkirchliches Geschehen mit Schwerpunkt Diakonie und Bildung kennenlernen und mitgestalten wollen
- gesellschafts-, sozial- und bildungspolitische Themen wahrnehmen, aufgreifen und auch reflektieren und sie in Diskurse einbringen können.

Wir bieten Ihnen

- ein vielseitiges und interessantes Arbeitsfeld
- ein engagiertes und multiprofessionelles Team
- individuelle Weiterbildungsmöglichkeiten
- Supervision und Coaching
- einen gut ausgestatteten Arbeitsplatz im Zentrum Hamburgs
- Profi Card des HVV und Betriebssport.

Haben Sie Fragen? Dann wenden Sie sich bitte an Pröpstin Isa Lübbers Tel.: 040 519 000 112.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte bis zum **17. Januar 2019** an die Pröpstin Isa Lübbers, per E-Mail: i.luebbers@kirche-hamburg-ost.de oder per Post: Steindamm 55, 20099 Hamburg.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Az.: 20 Kkr. HH-Ost Diakonie und Bildung (14) – P Lad

*

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland sucht für den Hauptbereich Gottesdienst und Gemeinde zum 1. Juli 2019 für die Dauer von acht Jahren

eine leitende Pastorin bzw.
einen leitenden Pastor.(m/w/i/t).

Die Hauptbereichsleitung wird von der Kirchenleitung berufen; erneute Bestellung ist zulässig. Der Dienstsitz ist das Dorothee-Sölle-Haus in Hamburg-Altona.

Als einer der sieben Hauptbereiche der Landeskirche nimmt der Hauptbereich Gottesdienst und Gemeinde durch die ihm angehörenden Dienste und Werke gesamtkirchliche Aufgaben in den Bereichen Gottesdienst einschließlich Kindergottesdienst, Gemeindeaufbau einschließlich Ehrenamt, Spiritualität und Geistliches Leben, bibelpädagogische Arbeit sowie Kirchenmusik wahr. Zum Hauptbereich gehören der Gemeindedienst, das Gottesdienst-Institut, die Fachstelle Kindergottesdienst, der Fachbereich Populärmusik, das Posaunenwerk in Mecklenburg-Vorpommern, die Posaunenmission Hamburg-Schleswig-Holstein, das Kirchenchorwerk, das Bibelzentrum Schleswig, das Bibelzentrum Barth, die Greifswalder Bachwoche und die Kirche im Dialog. Der Hauptbereich gliedert sich in die Arbeitsbereiche Gemeindedienst, Gottesdienst, Kirchenmusik, Bibelzentren, Kirche im Dialog sowie die Arbeitsstelle Weltanschauungsfragen.

Der Hauptbereich umfasst damit eine große Vielfalt von Einrichtungen rund um Gottesdienst und Gemeinde. Der Hauptbereich beschäftigt rund 60 Mitarbeitende, darunter zurzeit rund 18 Pastorinnen und Pastoren.

Der Hauptbereich „Gottesdienst und Gemeinde“ unterstützt und ergänzt als landeskirchliche Einrichtung die Arbeit von Kirchengemeinden und Einrichtungen bei der Durchführung und Weiterentwicklung ihrer Arbeit, besonders in den Bereichen des gemeinschaftlichen, gottesdienstlichen und kirchenmusikalischen Lebens, der Frömmigkeitspraxis und Spiritualität sowie der biblischen und theologischen Bildung.

Um diese Anliegen zu verwirklichen, bietet der Hauptbereich Aus- und Fortbildungskurse für Ehrenamtliche und Hauptamtliche an, arbeitet in Kursen anderer Träger mit und vernetzt sich mit außerkirchlichen Aus- und Fortbildungsinstituten. Außerdem berät er Leitungsgremien und Mitarbeitendenteams und führt eigene Veranstaltungen und Projekte durch. Er arbeitet zusammen mit Einrichtungen, Diensten und Werken auf allen Ebenen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Hauptbereiches sind hochmotiviert, arbeiten kooperativ und gerne miteinander. Es gibt eine gute Mischung von Frauen und Männern sowie von lang erfahrenen und neu hinzugekommenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Die Arbeitsbereiche des Hauptbereichs haben einen hohen Stellenwert für die Nordkirche. Den Hauptbe-

reich in den kommenden Herausforderungen zu bewähren, wird die Aufgabe sein. Sie treffen auf einen Hauptbereich, der dafür gutgestellt ist.

Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- die Weiterentwicklung des Gottesdienst- und Gemeindeverständnisses zusammen mit allen Mitarbeitenden;
- die Verantwortung für die inhaltliche Zielorientierung des Hauptbereichs und aller seiner Einrichtungen im Rahmen der zielorientierten Planung;
- die Dienstvorgesetzten-Verantwortung für alle Pastorinnen und Pastoren sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Hauptbereichs;
- die Integration des Hauptbereichs mit allen seinen Einrichtungen und seine Vertretung in kirchlichen Gremien und nach außen;
- die unternehmerische Verantwortung für das Budget des Hauptbereichs.

Die Hauptbereichsleitung entwickelt zusammen mit dem Hauptbereichskuratorium die Gesamtkonzeption des Hauptbereichs. Im Einzelnen ist die Aufgaben- und Rollenzuordnung dem Hauptbereichsgesetz sowie der Hauptbereichsverordnung zu entnehmen. Die Hauptbereiche arbeiten in der Gesamtkonferenz der Hauptbereiche zusammen. Daraus können sich Aufgaben ergeben, die stellvertretend von einem Hauptbereich für mehrere übernommen werden.

Die Hauptbereichsleitung hat einen unmittelbaren Bezug zu allen Arbeitsbereichen, die sich in Referentengremien organisieren ohne eigene Arbeitsbereichsleitung.

Für den Arbeitsbereich Gemeinde ist sie zugleich Arbeitsbereichsleitung. Mit der Stelle der Leitung des Hauptbereiches ist so unmittelbar die Leitung des Gemeindedienstes verbunden. Er besteht zur Zeit aus den Praxisfeldern Gemeindeberatung und Kirchengemeinderatsarbeit, geistliche Gemeindeentwicklung, systemische Beratung, Kirche am Urlaubsort, Pilgerarbeit, Spiritualität und geistliches Leben, Meditation und Spiritualität, Besuchsdienst, „Kirche Unterwegs“, Kirche und Tourismus, Prädikantenausbildung, Lektoren- und Prädikantenarbeit, Glauben leben und lernen.

Die Hauptbereichsleitung begleitet alle inhaltlichen Prozesse sowohl in fachlicher, kirchenpolitischer wie auch in theologischer Dimension. Besonderer Wert wird auf die Zusammenarbeit der Arbeitsbereiche miteinander gelegt. Ziel ist, möglichst viele Synergieeffekte zu erreichen.

Außerdem sorgt sie mit für eine möglichst enge Zusammenarbeit mit Einrichtungen der anderen Hauptbereiche sowie mit den Kirchenkreisen.

Wir suchen nach einer Persönlichkeit,

- die Gemeindeerfahrung und theologischen Überblick mitbringt und mit hoher Reflexivität miteinander zu verbinden weiß;

- die Entwicklungen frühzeitig erkennt, zu visionärem Denken sowie zu zielorientierter Realisierung in der Lage ist;
- die die Erfüllung des kirchlichen Auftrags in Ortsgemeinden und in Diensten und Werken aufeinander zu beziehen weiß;
- die Erfahrungen in der Personalführung mitbringt;
- die eine ansteckende Freude an der Mitarbeit in einer Einrichtung hat, die in unterschiedlichen Bereichen die Zukunft der Nordkirche mitgestalten will;
- die andere dazu anzuspornen weiß, für protestantische Grundlagen und Perspektiven gewinnend einzutreten;
- die eine hohe Kommunikationskompetenz und Teamfähigkeit mitbringt, ebenso eine hohe Belastbarkeit und Flexibilität sowie die Bereitschaft zu Mobilität und Präsenz in der gesamten Nordkirche.

Für den Start ist ab 1. Juni 2019 – während die bisherige Hauptbereichsleitung noch im Amt ist – ein Monat Einarbeitungszeit vorgesehen.

Die Stelle hat einen Dienstumfang von 100 Prozent. Sie wird gemäß Kirchenbesoldungsgesetz nach der Besoldungsgruppe A 13/14 des Kirchenbesoldungsgesetzes mit einer ruhegehaltfähigen Stellenzulage des Unterschiedsbetrages zur Besoldungsgruppe A 15 und einer darüber hinausgehenden nichtruhegehaltfähigen widerruflichen monatlichen Zulage in Höhe des halben Unterschiedsbetrages zwischen dem

Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 15 und dem Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 16 besoldet.

Die Dienstaufsicht über die Hauptbereichsleitung sowie die Rechts- und Fachaufsicht über den Hauptbereich führt das Landeskirchenamt.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Nähere Auskunft geben der zuständige Dezernent des Landeskirchenamtes, Oberkirchenrat Mathias Lenz (Tel.: 0431 9797 901) und die Vorsitzende des Kuratoriums des Hauptbereiches, Frau Erika Fischer (Tel.: 04173 5811 404).

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (u. a. tabellarischer Lebenslauf, Motivation und Überlegungen zur Arbeit) richten Sie bitte bis zum **3. Januar 2019** an die Erste Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche in Norddeutschland, Dänische Straße 21–35, 24103 Kiel. Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Gemeindedienst 1 Leitung HB (3) – P Sc

IV. Stellenausschreibungen

Soziale und bildende Berufe

Der **Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein** sucht für die Krankenhausseelsorge am Friedrich-Ebert-Krankenhaus (FEK) in Neumünster zum 1. Januar 2019 unbefristet einen Diakon (w/m/d) in Teilzeit mit 19,5 Wochenstunden.

Das FEK Neumünster ist ein Krankenhaus der Schwerpunktversorgung und verfügt über mehr als 600 Betten in 15 Fachkliniken. Freundliche Diensträume sind im Bereich des Klinikums ebenso vorhanden wie ein Raum der Stille, die Jona-Kapelle, wo auch die Gottesdienste gefeiert werden.

Die Seelsorgearbeit am FEK Neumünster wird von einem ökumenischen Team, bestehend aus einer Pastorin und drei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geleistet. Die Seelsorge im FEK Neumünster hat eine lange Tradition und ist integraler Bestandteil des Krankenhauses. Zu den Leitungspersonen besteht ein enger und vertrauensvoller Kontakt.

Das seelsorgliche Wirken erfolgt insbesondere in Einzelgesprächen. Es ist ein Angebot für Patientinnen und Patienten, aber genauso für An- und Zugehörige und

für Mitarbeitende des FEK. Zum Aufgabenbereich der Seelsorge gehören auch Fortbildungsangebote. Des Weiteren ist die Zusammenarbeit mit den unterschiedlichen Professionen im Krankenhaus wichtig. Die Seelsorgenden begleiten zudem verantwortlich einen Kreis von ehrenamtlichen Mitarbeitenden, die eine große Bibliothek für Patientinnen und Patienten führen.

Die Gottesdienste werden in ökumenischer Verantwortung und im Wechsel von den evangelischen und katholischen Seelsorgerinnen und Seelsorgern durchgeführt.

Grundlage für das seelsorgliche Wirken von Krankenhausseelsorgerinnen und -seelsorgern sind die in den Leitlinien der EKD für die Krankenhausseelsorge „Die Kraft zum Menschsein stärken“ benannten Aufgaben und das dort beschriebene inhaltliche Profil der Krankenhausseelsorge.

Wir wünschen uns

- eine Persönlichkeit, die über genügend innere Balance, Lebendigkeit und Reflexionsfähigkeit verfügt, um die oftmals belastenden seelsorglichen

Beziehungen annehmen und halten zu können und so Patientinnen und Patienten, An- und Zugehörige und Mitarbeitende in angemessener Weise begleiten zu können,

- ein theologisches Beurteilungsvermögen und die Fähigkeit, mit Gehalten, Symbolen und Ritualen der christlichen Tradition so umzugehen, dass sie zur Erschließung und Bearbeitung konflikt- und krisenhafter Situationen beitragen. Dazu gehört auch eine fortgesetzte theologische Auseinandersetzung mit der Frage nach Heil und Heilung,
- eine Diakonin bzw. einen Diakon, die bzw. der unabhängig von der Konfessions- oder Religionszugehörigkeit für die Menschen da ist, seien es Patientinnen und Patienten, An- und Zugehörige oder Mitarbeitende, und ihnen mit Empathie und Interesse begegnet,
- die Fähigkeit, Auftrag, Aufgaben und Rolle der Krankenhauseelsorge mit anderen Berufsgruppen ins Gespräch zu bringen und gemeinsam Wege interdisziplinärer Zusammenarbeit zu entwickeln,
- den Erwerb einer spezifischen Feldkompetenz und von Grundkenntnissen
 - über bestimmte Krankheitsbilder und -verläufe und deren medizinisch-therapeutisch-pflegerische Behandlung,
 - der Strukturen und Arbeitsweisen der Institution Krankenhaus und der verschiedenen Professionen sowie über Zusammenhänge im Gesundheitswesen,
 - über Patientenrechte im Krankenhaus.

Wir erwarten

- eine pastoralpsychologische oder vergleichbare Ausbildung,
- eine abgeschlossene oder laufende Zusatzqualifikation (Seelsorge, Beratung, Supervision),
- die Bereitschaft zur Arbeit im Team und zu vernetztem Arbeiten,
- die Bereitschaft zur Fortbildung von Mitarbeitenden des FEK,
- die Gewinnung, Supervision und Fortbildung der ehrenamtlich Mitarbeitenden im FEK,
- die Bereitschaft zur Wahrnehmung der Rufbereitschaft auch außerhalb der üblichen Arbeitszeiten in Abstimmung mit den Kolleginnen und Kollegen,
- die Reflexion des seelsorglichen Handelns und der theologischen Bezüge der Arbeit in regelmäßiger Supervision und Fortbildung.

Geboten werden

- ein tarifgerechtes Entgelt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT, Entgeltgruppe K 8),
- sonstige tariflich übliche Leistungen wie zum Beispiel eine betriebliche Altersversorgung.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann würden wir uns auf Ihre Bewerbung freuen.

Schwerbehinderte oder gleichgestellte Bewerberinnen und Bewerber werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis einschließlich **15. Januar 2019** an den Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein, Herrn Propst Riecke, Martensdamm 2, 24103 Kiel.

Auskünfte erteilen Herr Propst Riecke, Tel.: 04192 2014 593, Frau Pastorin Sabine Buck, Tel.: 04321 4051 950 oder Herr Pastor Michael Brems, Tel.: 040 306 201 290.

Az.: 30 Kkr. Altholstein – DAR Bk

*

In den **Ev.-Luth. Kirchengemeinden Schloen und Varchentin** (Pfarrsprengel) im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, Propstei Neustrelitz, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle mit einer Gemeindepädagogin bzw. einem Gemeindepädagogen (Fachschulabschluss) für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien zu besetzen. Der Stellenumfang beträgt 25 Prozent.

Die Kirchengemeinden Schloen und Varchentin mit ca. 600 Gemeindegliedern liegen im ländlichen Raum nahe der Stadt Waren (Müritz), am Rande des „Müritz-Nationalparks“. Viele Touristen besuchen unsere Gegend und genießen Natur und Kultur. Im Gemeindebereich befinden sich eine Kindertagesstätte sowie eine Grundschule. Die nahe gelegenen Städte verfügen über weiterführende Schulen.

Wir freuen uns auf eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter,

- die bzw. der kreativ, strukturiert eigenverantwortlich arbeitet,
- die bzw. der offen mit Menschen in Kontakt tritt.

Wir wünschen uns, dass Sie im Rahmen des Stellenumfangs

- sich und Ihre Ideen einbringen,
- kontinuierliche Angebote für Kinder machen,
- Familien und Jugendliche ansprechen und einbeziehen,
- Ehrenamtliche befähigen und begleiten,
- im Team arbeiten,
- biblische Inhalte mit dem Lebensalltag von Kindern verknüpfen,
- gerne mit den Kindern singen und ein Musikinstrument spielen,
- Kontakte pflegen zu den Kindertagesstätten und Schulen.

Führerschein Klasse B und ein eigenes Fahrzeug sind erforderlich.

- Freude, die eigenen Begabungen im Gemeindeleben einzubringen
- Freude an der Erarbeitung und Erprobung gemeindepädagogischer Konzepte

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung bis zum **31. Januar 2019** an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Malchow, Lange Straße 54, 17213 Malchow.

Für Rückfragen oder die Vereinbarung eines Besuchstermins zum ersten Kennenlernen wenden Sie sich bitte an Pastor Eckhard Kändler, Tel.: 039 932 141 87, E-Mail: malchow@elkm.de.

Az.: 30 Malchow – DAR Bk

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mirow** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, Propstei Neustrelitz, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle mit einer Gemeindepädagogin bzw. einem Gemeindepädagogen oder einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation mit Schwerpunkt für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien (Fachhochschulabschluss) zu besetzen. Diese Stelle ist unbefristet und der Stellenumfang beträgt 100 Prozent. Bei entsprechender Bewerberlage kann die Stelle auch auf zwei Stellen mit einem Stellenumfang von jeweils 50 Prozent aufgeteilt werden.

Kinder, Jugendliche und Familien in der Kleinseenplatte freuen sich auf Sie!

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mirow bildet mit den Ev.-Luth. Kirchengemeinden Wesenberg-Schillersdorf (Pfarrsprengel) und Lärz/Schwarz die Unterregion Strelitz-West. Die Kirchengemeinden der Unterregion arbeiten so zusammen, als wären sie eine Gemeinde.

Auch die Kinder- und Jugendarbeit der Kirchengemeinden wird gemeinsam gestaltet und ist offen für alle aus unseren zwei Kleinstädten und den umliegenden Dörfern.

Die vier Kirchengemeinden Lärz/Schwarz, Mirow und Schillersdorf-Wesenberg befinden in der Mecklenburgischen Kleinseenplatte, südöstlich der Müritz. Im Sommer besuchen viele Touristen unsere Gegend und genießen Natur und Kultur: gute Bedingungen, um hier zu leben und zu arbeiten. Die Kleinstädte Mirow und Wesenberg verfügen über eine gute Infrastruktur mit Kindertagesstätten sowie Grund- und Regionalschulen. Das Gymnasium ist in Neustrelitz.

So sah unsere Kinder-, Jugend- und Familienarbeit bisher aus:

- wöchentliche Kindergruppen in Mirow und Wesenberg
- monatliche Kirche mit Kindern und Erwachsenen in Schwarz
- drei Familiengottesdienste im Laufe des Jahres
- Kindergottesdienste parallel zu besonderen Gottesdiensten

- Martinstag und Krippenspiel
- Besuche in den Kitas der Region
- Kontakte zu den Schulen
- Jugendkreis
- kurze Fahrten und Freizeiten

Es kann aber in Zukunft auch ganz anders werden – das liegt auch an Ihnen ...

Wir wünschen uns, dass Sie

- biblische Inhalte wichtig finden und diese lebendig mit dem Lebensalltag von Familien verbinden können,
- Wege suchen, um auch kirchenferne Kinder, Jugendliche und Familien zu erreichen,
- Ihre eigene Person, Ihren Glauben, Ihre Ideen einbringen,
- Ehrenamtliche begleiten, fördern und befähigen,
- im Team arbeiten,
- Kontakte zu den Kitas und Schulen pflegen.

Führerschein Klasse B und ein eigenes Fahrzeug sind erforderlich.

Unsere Gemeinden bieten Ihnen

- motivierte Ehrenamtliche sowie Kolleginnen und Kollegen,
- Kirchengemeinderäte, die die Kinder-, Jugend- und Familienarbeit als Schwerpunkt der Gemeinde ansehen,
- Offenheit für Neues und für Ihre eigenen Ideen,
- großen Gestaltungsfreiraum und selbstbestimmtes Arbeiten,
- die Möglichkeit zur Fort- und Weiterbildung,
- Unterstützung bei der Wohnungssuche.

Anstellungsvoraussetzung ist die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland. Anstellung und Entgelt erfolgen nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP).

Wir freuen uns, wenn wir Ihr Interesse geweckt haben und Sie sich bei uns bewerben.

Ihre Bewerbungen richten Sie bitte bis zum **31. Dezember 2018** an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mirow, Schlossstraße 1, 17252 Mirow.

Auskünfte erhalten Sie bei Pastor Benck, Hohe Straße 22, 17255 Wesenberg, Tel.: 039 832 204 31, E-Mail: wesenberg@elkm.de oder bei Pastor Wilhelm Lömpcke, Schlossstraße 1, 17252 Mirow, Tel.: 039 833 204 26, E-Mail: mirow@elkm.de.

Az.: 30 Mirow – DAR Bk

*

Die **Ev.-Luth. Heilig-Geist-Kirchengemeinde Pinneberg** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt ei-

ne Diakonin bzw. einen Diakon oder eine Gemeindepädagogin bzw. einen Gemeindepädagogen oder eine Erzieherin bzw. einen Erzieher (w/m/d) mit religionspädagogischer Ausbildung für eine Stelle im Umfang von 80 Prozent (31 Wochenstunden) für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Die Stelle beinhaltet 19,5 Wochenstunden für die Heilig-Geist-Kirchengemeinde sowie 11,5 Wochenstunden in unserer Nachbarkirchengemeinde St. Johannes Appen. Wir suchen eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter, die bzw. der hauptverantwortlich, zeitlich flexibel und eigenständig die Leitung der Kinder- und Jugendarbeit übernimmt, aber auch gern im Team arbeitet.

Wir suchen:

- eine einsatzfreudige, teamfähige, selbstständig arbeitende Person
- jemanden, der ein Herz für Kinder und Jugendliche hat und den Wunsch hat, sie zum Glauben an Jesus Christus einzuladen und zu begleiten
- jemanden für eine hauptverantwortliche Leitung und Organisation (auch finanzielle Verwaltung) der Kinder- und Jugendarbeit
- jemanden, der die Fähigkeit zur Gewinnung und Motivation von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern – insbesondere Begleitung und Förderung unserer Teamarbeit – hat
- jemanden, der die Fähigkeiten zur Planung, Durchführung und Vernetzung von Angeboten für Kinder und Jugendliche hat
- jemanden, der die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland besitzt

Wir bieten:

- eine Stelle im Umfang von 80 Prozent: eine halbe Stelle (19,5 Wochenstunden) für die Heilig-Geist-Kirchengemeinde sowie 11,5 Wochenstunden in unserer Nachbarkirchengemeinde St. Johannes Appen (per Abordnung geregelt)
- Bezahlung nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT)
- ein großes Büro
- geeignete Räume (u. a. Jugendkeller) im Gemeindehaus und Garten
- Möglichkeiten, neue Konzepte zu entwickeln und eigene Ideen einzubringen und zu verwirklichen
- die Möglichkeit des monatlichen Austausches mit Kolleginnen und Kollegen anderer Kirchengemeinden, des Kreisjugendrings u. a.
- monatliche Supervision (Gruppe)

Die Heilig-Geist-Kirchengemeinde Pinneberg

- liegt im Norden von Pinneberg und hat etwa 2900 Gemeindeglieder,
- arbeitet eng mit den beiden der Gemeinde zugehörigen Kitas zusammen,

- ist eine eigenständige Kirchengemeinde mit Schwerpunkt sozialer Arbeit,
- bietet eine offene und einladende Atmosphäre, in der sich Menschen angenommen fühlen können.

Mit der benachbarten Ev.-Luth. St. Johannes-Kirchengemeinde Appen besteht bezüglich der Kinder- und Jugendarbeit seit mehreren Jahren eine Kooperation, die eigenständig und flexibel ausgefüllt werden kann, um auch dort religionspädagogische Projekte anzubieten und so das christliche Leben in der Gemeinde mit eigenen Ideen kreativ, einfühlsam und fröhlich zu fördern und mit zu gestalten.

Schriftliche Bewerbungen (gerne per E-Mail) bitten wir bis zum **31. Januar 2019** zu richten an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Heilig-Geist-Kirchengemeinde Pinneberg, Ulmenallee 9, 25421 Pinneberg, E-Mail: hlgeistkirche@foni.net.

Bei Nachfragen und Interesse wenden Sie sich gerne an Pastor Dr. Tomáš Vočka, Tel.: 04101 8448 221, E-Mail: tomas.vočka@googlemail.com oder Herrn Tim Heinitz, Tel.: 0176 2010 0087, E-Mail: Tim_Heinitz@gmx.de.

Az.: 30 Heilig-Geist Pinneberg – DAR Bk

Verwaltung und sonstige Berufe

Im **Hauptbereich Schule, Gemeinde- und Religionspädagogik** der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) ist am Pädagogisch-Theologischen Institut (PTI) in Hamburg zum nächstmöglichen Zeitpunkt befristet auf zunächst zwei Jahre die Stelle einer Studienleitung für Kunst und Kirche in der Nordkirche zu besetzen.

Der Stellenumfang beträgt 100 Prozent (39 Wochenstunden).

Das Pädagogisch-Theologische Institut ist ein Arbeitsbereich des Hauptbereichs Schule, Gemeinde- und Religionspädagogik der Nordkirche und fördert mit einem engagierten Team von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an den Standorten Greifswald, Hamburg, Kiel und Ludwigslust das Bildungs-, Erziehungs- und Unterrichtsgeschehen in Kirche, Schule und Gesellschaft. Besondere Schwerpunkte bilden der Religionsunterricht und die gemeindepädagogische Arbeit.

Mit der Besetzung der Stelle setzt das Institut sein Engagement für die Erschließung von Kunst im Kirchraum, für den Dialog zwischen Kunst und Kirche sowie für die Arbeit mit der Grafiksammlung der Nordkirche fort. Für diese Aufgabe sucht das PTI eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter, die bzw. der im Rahmen einer ausgewiesenen kunst- und religionspädagogischen Kompetenz erwachsenenbildnerisch tätig sein kann.

Zu den auf dieser Stelle auszuübenden Tätigkeiten gehören insbesondere:

1. Konzeptionsentwicklung

- Sichtung und Auswertung aktueller Diskussionslagen im Bereich der Kunst- und Kulturhermeneutik auf religionswissenschaftlichem oder theologischem Hintergrund
- kunst- und kulturhermeneutische Profilierung der Forschungsergebnisse der oben genannten Bezugswissenschaften inklusive religionswissenschaftlicher bzw. theologischer Zuspitzung
- Erstellung und Umsetzung eines Konzepts zur Weiterentwicklung der Grafiksammlung der Nordkirche auf Basis der Beschlüsse zuständiger Gremien in der Nordkirche
- Konzeptionierung konkreter Bildungs- und Präsentationsmaßnahmen zur Erschließung kirchlicher und nicht-kirchlicher Kunst

2. Fortbildungs- und Beratungsarbeit im Bereich der Nordkirche

- Organisation und Durchführung von Bildungs- und Präsentationsmaßnahmen zur Erschließung und zum Dialog von kirchlicher und nicht-kirchlicher Kunst auf dem Gebiet der Nordkirche
- Beratung kirchlicher und nicht-kirchlicher Gremien zur Erschließung kirchlicher Kunst für potentielle Interessensgruppen
- Beteiligung an Aus-, Fort- und Weiterbildungsangeboten des PTI, sofern diese einen kunstpädagogischen Aspekt haben
- Beteiligung an nordkirchlichen Pilotprojekten im Bereich „Kunst und Kirche“

3. Strukturentwicklungsaufgaben

- Aufbau und Begleitung eines Netzwerks zur Förderung der Erschließung und des Dialogs von kirchlicher und nicht-kirchlicher Kunst in der Nordkirche
- Aufbau einer Struktur zur Positionierung von Angeboten im Arbeitsfeld „Kunst und Kirche“ im Bereich des Tourismus auf dem Gebiet der Nordkirche
- allgemeine Pflege von thematisch naheliegenden Netzwerken in Absprache mit der Hauptbereichs- und PTI-Leitung und der Studienleitung für Kirchenpädagogik

Es werden vorausgesetzt:

- Master in Kunstgeschichte, in Kunstpädagogik, in Kunst- und Kulturvermittlung oder vergleichbare Qualifikation in Kombination mit nachgewiesenen Kenntnissen im Bereich Theologie, Religionswissenschaft oder Religionssoziologie
- Erfahrungen im Bereich der Kunst- oder Kirchenpädagogik, z. B. durch Teilnahme an einer Ausbildung zur Kirchenführerin bzw. zum Kirchenführer
- Erfahrungen in Netzwerken zeitgenössischer Kunst, im Kulturmanagement und in der Vorbereitung und Durchführung von Fort- und Weiterbildungen
- sicherer Umgang mit MS Office

Die bestehende Mitgliedschaft in der Nordkirche oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland wird grundsätzlich vorausgesetzt (siehe Kirchengesetz über kirchliche Anforderungen der beruflichen Mitarbeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und ihrer Diakonie, www.kirchenrecht-nordkirche.de). Es wird gebeten, den Bewerbungsunterlagen einen entsprechenden Nachweis beizufügen.

Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Personen sind in besonderem Maße aufgefordert, sich zu bewerben.

Die Bezahlung erfolgt nach Entgeltgruppe K 12 des Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrags (KAT), siehe www.vkda-nordkirche.de.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **15. Januar 2019** an das Landeskirchenamt, Dezernat Kirchliche Handlungsfelder, Professor Dr. Bernd-Michael Haese, Dänische Straße 21–35, 24103 Kiel oder per E-Mail an: bernd-michael.haese@lka.nordkirche.de.

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen der Leiter des Hauptbereichs, Herr Hans-Ulrich Keßler, Tel.: 040 306 201 312.

Wir machen darauf aufmerksam, dass Fahrtkosten oder andere im Zusammenhang mit der Bewerbung stehende Auslagen nicht erstattet werden.

Sollte anlässlich der Einstellung ein Umzug erforderlich werden, können keine Umzugskosten erstattet werden.

Az.: 1.39 – KH Ha (bei Bewerbungen bitte angeben)

V. Personalnachrichten

Berichtigung einer Berufung (zu KABl. 2018 S. 199)

Mit Wirkung vom 1. September 2018 bis einschließlich 31. März 2022 wurde der Pastor Joachim K u r b e r g, Geesthacht, in die 1. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg für Vertretungsdienste in Lauenburg berufen.

Bestätigt wurden:

mit Wirkung vom 1. Dezember 2018 die Wahl des Pastors Klaus D i e t r i c h, Barsbüttel, zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Bartholomäus-Kirchengemeinde Boostedt, Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein;

mit Wirkung vom 1. Dezember 2018 die Wahl der Pastorin Antje E x n e r, Dorf Mecklenburg, zur Pastorin der Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Nikolai Wismar, Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg;

mit Wirkung vom 1. November 2018 die Pastorin Gabriela G l o m b i k zur Pastorin der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Reinfeld, 3. Pfarrstelle, Ev.-Luth. Kirchenkreis Plön-Segeberg;

mit Wirkung vom 1. April 2019 der Pastor Henning K i e n e, Hannover, zum Pastor der 1. Pfarrstelle des Pfarrsprengels der Ev. Kirchengemeinden Ahlbeck und Zirchow, Pommerscher Ev. Kirchenkreis, Propstei Pasewalk.

Berufen wurden:

mit Wirkung vom 1. April 2019 bis einschließlich 31. August 2025 der Pastor Christian A s m u s s e n, Lübeck, in die 1. Pfarrstelle des Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg für Vertretungsdienste in Lübeck;

mit Wirkung vom 1. November 2018 bis einschließlich 31. Oktober 2023 der Pastor Felipe A x t, Fehmarn, in die 3. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Ostholstein für Vertretungs- und Unterstützungsdienste;

mit Wirkung vom 1. August 2019 bis einschließlich 30. November 2025 der Pastor Andreas G r e v e, Schwerin, in die 1. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg für Krankenhausseelsorge in Schwerin (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. Januar 2019 bis einschließlich 31. Dezember 2026 die Pastorin Nadia K a m o u n in die 2. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland für Nachwuchsförderung und Studierendenbegleitung im Prediger- und Studienseminar;

mit Wirkung vom 1. Januar 2019 bis einschließlich 31. März 2019 der Pastor Henning K i e n e, Hannover, in die 40. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. Januar 2019 bis einschließlich 31. Dezember 2019 die Pastorin Andrea M a l l e k, Nübbel, in die 8. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag;

mit Wirkung vom 1. Mai 2019 bis einschließlich 30. April 2027 der Bischof Dr. Andreas v o n M a l t z a h n in die 4. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland des Prediger- und Studienseminars in Ratzeburg (Studienleiter);

mit Wirkung vom 1. Dezember 2018 bis einschließlich 31. Mai 2019 die Pastorin Eva S o n n y - L a g i e s in die 19. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag (erneute Berufung).

Beauftragt wurde:

mit Wirkung vom 1. November 2018 die Pastorin Sandra P e t e r s - H i l b e r l i n g im Rahmen ihres privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland mit der Dienstleistung in der 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Simeon Alt-Osdorf, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein.

In den Ruhestand versetzt wurden:

mit Wirkung vom 1. Dezember 2018 der Pastor Rainer J u n g n i c k e l in Elmshorn;

mit Wirkung vom 1. Dezember 2018 der Pastor Tors-ten R e i m e r in Neu Lankau;

mit Wirkung vom 1. Dezember 2018 der Pastor Matthias W i l p e r t in Rostock-Evershagen.

Verstorben im Ruhestand:



Pastor i. R.
Rodewig Laabs

geboren am 5. September 1939
in Königsberg (Preußen)
gestorben am 4. Oktober 2018 in Hamburg

Rodewig Laabs wurde am 23. März 1969 in der Hauptkirche St. Nikolai in Hamburg ordiniert.

Danach wurde er als Hilfsprediger in der Kirchengemeinde Nord-Barmbek eingesetzt. Am 1. Mai 1970 ist er dort zum Pastor berufen worden. Vom 16. November 1973 bis zum 31. Dezember 1980 wurde Pastor Laabs für den Dienst in der Militärseelsorge freigestellt. Vom 1. Januar 1981 bis zum 21. September 1986 war er Pastor auf der Pfarrstelle für Krankenhauseelsorge im Kirchenkreis Pinneberg. Zum 1. Januar 1988 wurde Pastor Laabs in den Ruhestand versetzt.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Rodewig Laabs.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i. R.
Karl-Heinz Axmann

geboren am 10. Mai 1928 in Hamburg
gestorben am 11. Oktober 2018 in Hamburg

Karl-Heinz Axmann wurde am 14. April 1957 in Hamburg ordiniert.

Anschließend war er Hilfsprediger in der Kirchengemeinde Uhlenhorst. Mit Wirkung vom 1. April 1958 wurde er als Pastor der Kirchengemeinde St. Pauli-Nord zur Dienstleistung zugewiesen. Diese Pfarrstelle wurde ihm mit Wirkung vom 1. Oktober 1958 übertragen. Die Übertragung der 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Nord-Langenhorn erfolgte mit Wirkung vom 1. April 1965. Die 2. Pfarrstelle des Friedhofspfarramtes Ohlsdorf des Kirchenkreises Alt-Hamburg wurde Pastor Axmann mit Wirkung vom 1. Februar 1978 übertragen. Er blieb Inhaber dieser Pfarrstelle bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand, der mit Wirkung vom 1. Juni 1993 erfolgte.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Axmann.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i. R.
Christhart Immanuel Riedel

geboren am 17. November 1934 in Strasburg
gestorben am 2. Oktober 2018 in Strasburg

Christhart Riedel wurde am 12. Dezember 1965 in Bornim ordiniert.

Seinen Dienst als Hilfsprediger absolvierte er in Mertensdorf/Pritzwalk. Zum 1. November 1966 wurde ihm die 2. Pfarrstelle der St. Marien-Kirchengemeinde Strasburg übertragen. Er wirkte dort bis zur Versetzung in den Ruhestand am 1. Dezember 1998.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Christhart Riedel.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i. R.
Gerhard Riedel

geboren am 20. Mai 1933 in Nürnberg
gestorben am 11. September 2018 in Hamburg

Gerhard Riedel wurde am 21. Oktober 1962 in Erding bei München ordiniert.

Danach wurde er als Hilfsprediger in den Kirchengemeinden Zu den 12 Aposteln in Hamburg-Lurup und in Hamburg-Bramfeld eingesetzt. Am 11. September 1964 ist er zum Pastor der Osterkirchengemeinde Hamburg-Bramfeld ernannt worden. Zum 1. Mai 1972 wurde Pastor Riedel die Pfarrstelle beim Kirchengemeindeverband Niendorf für Religionsunterricht an den Gymnasien in Norderstedt übertragen. Ab August 1977 wurden Pastor Riedel Dienstaufträge zur Verwaltung der Pfarrstellen in den Kirchengemeinden Harksheide-Süd und Hamburg-Kirchdorf und im Kirchenkreis Niendorf übertragen. Am 1. Oktober 1978 wurde er zum Pastor der Kirchengemeinde Quickborn ernannt, am 1. Juni 1982 in der Kirchengemeinde Niendorf-Markt gewählt, wo er bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand am 1. Januar 1988 blieb.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Gerhard Riedel.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i. R.
Klaus Eulenberger

geboren am 17. März 1946 in Preetz
gestorben am 12. Oktober 2018 in Hamburg

Klaus Eulenberger wurde am 5. November 1972 in Hamburg ordiniert.

Anschließend war er zunächst Hilfsgeistlicher in Rellingen. Mit Wirkung vom 1. November 1973 wurde ihm die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rellingen übertragen. Danach war er vom 1. Juli 1981 bis 15. Mai 1983 aus persönlichen Gründen beurlaubt. Im Mai 1983 wurde er auf die 3. Pfarrstelle der Christus-Kirchengemeinde in Hamburg-Wandsbek berufen. Mit Wirkung vom 1. August 1987 wurde ihm das Amt eines Mentors für die Ausbildung von Kandidatinnen und Kandidaten des Predigtamtes in der Region Hamburg-West übertragen. Als Inhaber dieser Pfarrstelle wirkte er bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand am 1. September 2010.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Klaus Eulenberger.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i. R.
Reinhard van Riesen

geboren am 20. Juli 1944 in Marienburg/Westpreußen
gestorben am 12. Oktober 2018 in Hamburg

Herr Reinhard van Riesen wurde am 27. April 1975 in Gnissau ordiniert.

Danach wurde er als Hilfsprediger in den Kirchengemeinden Cleverbrück und Gnissau eingesetzt. Am 1. Mai 1976 ist er zum Pastor der Kirchengemeinde Gnissau ernannt worden. Am 1. August 1978 wurde er zum Pastor der Philippus-Gemeinde zu Hamburg-Horn berufen. Vom 1. Januar 1987 bis zum 31. Juli 1994 wurde Pastor van Riesen für den kirchlichen Auslandsdienst in Marbella/Malaga ins Spanien beurlaubt. Vom 1. Dezember 1994 bis zum Eintritt in den Ruhestand am 1. August 2002 versah Pastor van Riesen seinen Dienst in der St. Stephan-Kirchengemeinde Wandsbek-Gartenstadt im Kirchenkreis Stormarn.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Reinhard van Riesen.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.

Postvertriebsstück Deutsche Post AG	C 4193 B Entgelt bezahlt
--	-----------------------------

Herausgeber und Verlag:

Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
Postfach 3449, 24033 Kiel; Dänische Str. 21/35, 24103 Kiel

Redaktion:

Runa Rosenstiel (Tel.: 0431 9797-864),

Martin Ballhorn (Tel.: 0431 9797-867),

Fax: 0431 9797-869, E-Mail: kabl@lka.nordkirche.de

Das Kirchliche Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich einmal.

Der Redaktionsschluss für die kommenden Ausgaben ist jeweils:

für die Januar-Ausgabe 2019: Fr., 7. Dezember 2018,

für die Februar-Ausgabe 2019: Do., 10. Januar 2019,

für die März-Ausgabe 2019: Fr., 8. Februar 2019.

ACHTUNG: Wir bitten die externen Textlieferanten aus den Kirchenkreisen etc. um Beachtung der Postlaufzeiten und ggf. Bearbeitungszeiten im Landeskirchenamt; hierfür müssen die Texte jeweils etwa eine Woche **vor** den genannten Schlussterminen bei der zuständigen sachbearbeitenden Stelle vorliegen.

Bezugspreis: 16 Euro jährlich zuzüglich 3 Euro Zustellgebühr;

Einzelexemplar: 2 Euro

Der fortlaufende Bezug erfolgt über das Landeskirchenamt.

Vertrieb: Garnet Purrucker, Annette Thiede

Tel.: 0431 9797-840 bzw. -851; E-Mail: recht@lka.nordkirche.de.

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Bei Mitteilungen an das Kirchliche Amtsblatt geben Sie bitte immer Ihre Kundennummer an.

Druck und Versand von Einzelexemplaren:

Druckerei Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel,

E-Mail: info@schmidt-klaunig.de

Wir wünschen allen Leserinnen und Lesern,
allen Kolleginnen und Kollegen
eine fröhliche Adventszeit und
ein gesegnetes neues Jahr 2019!

Ihre Redaktion